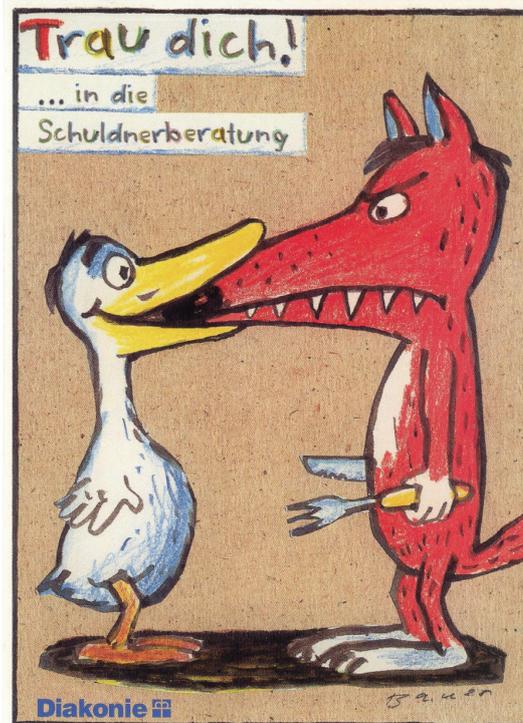




Master- thesis



Quelle: Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.

Die Schuldnerberatung - eine Aufgabe für die Soziale Arbeit?

vorgelegt von:
Martikelnummer:

Bruno Gehrlich

Erstprüfer:
Zweitprüfer:
Vorlagedatum:
URN:

Studiengang Beratung
5. Fachsemester
Hochschule Neubrandenburg
Wintersemester 2019
Frau Profn. Drn. jur. Britta Tammen
Herrn Hon.-Prof. Ulf Groth
16.03.2020
urn:nbn:de:gbv:519-thesis 2019-0434-8

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGEN	1
ZUSAMMENFASSUNG	2
1. EINLEITUNG	3
1.1 AUSWERTUNG DER UMFRAGE VON SCHULDNERBERATER*INNEN IM LAND BERLIN	4
1.2 ARBEITSHYPOTHESE	7
2. SCHULDNERBERATUNG IN DEUTSCHLAND	8
2.1 HISTORISCHER ABRISS	8
2.2 ÜBERSCHULDUNGSSITUATION	12
2.3 AUSWIRKUNGEN DER ÜBERSCHULDUNG	15
3. GRUNDLAGEN DER SOZIALEN SCHULDNERBERATUNG	17
3.1 RECHTSGRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN.....	17
3.2 BERATUNGSPROZESS	36
4. AUFGABEN DER SCHULDNERBERATUNG IN DER SOZIALEN ARBEIT	41
4.1 KRISENINTERVENTION.....	41
4.2 PSYCHOSOZIALE BERATUNG	43
4.3 SCHULDENREGULIERUNG / ENTSCULDUNG	45
4.4 AUßERGERICHTLICHER EINIGUNGSVERSUCH / VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN ...	51
5. BEDEUTUNG DER PSYCHOSOZIALEN BERATUNG	55
5.1 RESSOURCENAKTIVIERUNG.....	55
5.2 PROBLEMAKTUALISIERUNG.....	57
5.3 AKTIVE HILFE ZUR PROBLEMBEWÄLTIGUNG	59
5.4 DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KLIENTEN UND BERATER*INNEN	61
6. KOMPETENZ UND PRINZIPIEN	65
6.1 BERATUNGSKOMPETENZ.....	65
6.2 ARBEITSPRINZIPIEN	67
7. IDEALBILD DER SOZIALEN SCHULDNERBERATUNG	69
7.1. AUS- UND WEITERBILDUNGSSTANDARDS - BERUFSBILD	69
7.2. FINANZIERUNG.....	70
7.3 FINANZ-ÖKONOMISCHE KENNTNISSE	72
7.4 JURISTISCHES FACHWISSEN.....	73
7.5 SOZIALPÄDAGOGISCHE FACHKOMPETENZ.....	74
8. BLICK ÜBER DEN TELLERRAND – ENTSCULDUNGSRECHT IN DER EU	76
9. HYPOTHESENBESTÄTIGUNG UND FAZIT	78
10. LITERATURVERZEICHNIS	81
11. ANLAGEN	88

Abkürzungen

AEV	Außergerichtlicher Einigungsversuch
AG SBV	Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände
ALG II	Arbeitslosengeld II
a.m.S.	aus meiner Sicht
AN	Arbeitnehmer
BB	Bundesland Brandenburg
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMJV	Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
BSG	Bundessozialgericht
BWL	Betriebswirtschaftslehre
EU	Europäische Union
GG	Grundgesetz
GVZ	Gerichtsvollzieher
i.d.R.	in der Regel
InFobiS	Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision
InsO	Insolvenzordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
LAG SB	Landesarbeitsgemeinschaft der Schuldnerberater
LK	Lohnsteuerklasse
MSE	Mecklenburgische Seenplatte
MV	Bundesland Mecklenburg-Vorpommern
NDS	Bundesland Niedersachsen
NRW	Bundesland Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
P-Konto	Pfändungsschutzkonto
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RIV	Regelinsolvenzverfahren
RP	Bundesland Rheinland-Pfalz
RSB	Restschuldbefreiung
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Bundesland Schleswig-Holstein
StromGVV	Stromgrundversorgungsverordnung
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VIV	Verbraucherinsolvenzverfahren
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

Zusammenfassung

Schulden hat fast jeder von uns, aber sind wir gleich überschuldet?

Was bedeutet Überschuldung und wer kann uns von diesem Problem befreien bzw. bei der Überwindung dieser Misere unterstützen?

Hier spielen die bundesweiten Sozialen Schuldnerberatungsstellen eine sehr große Rolle. Allerdings befinden sich noch andere „Player auf diesem Spielfeld“. Rechtsanwälte, Steuerberater und sonstige Angehörige rechtsberatender Berufe dürfen Rechtsdienstleistungen anbieten ¹ und somit auch Schuldnerberatung durchführen.

Insofern stellt sich die Frage, ob die Schuldnerberatung eine Aufgabe in der Sozialen Arbeit darstellt oder ob andere Personengruppen bzw. Berufe nicht besser dafür geeignet sein könnten. Diese Fragestellung wird im weiteren Verlauf der Arbeit kritisch beleuchtet.

Bei der vorliegenden Masterarbeit handelt es sich um eine literaturbasierte Übersichtsarbeit, deren Inhalt aus verfügbarer Fachliteratur, vorliegenden Studien sowie Veröffentlichungen in der Fachpresse und weiterer Medien zusammengetragen wurde.

In die Masterarbeit wurde eine eigeninitiierte Umfrage unter Schuldnerberater*innen im Land Berlin integriert, um einen Bezug zur Alltagsrealität in der Sozialen Schuldnerberatung herstellen zu können.

Teilweise werden in der Arbeit bemerkenswerte Fakten dargestellt, die in der Sozialen Schuldnerberatung nicht stets präsent sind. So wird der Bogen von der Entstehungsgeschichte der Schuldnerberatung in Deutschland, über das Leistungsspektrum der Schuldnerberatung sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Bedeutung einer psychosozialen Beratung gespannt.

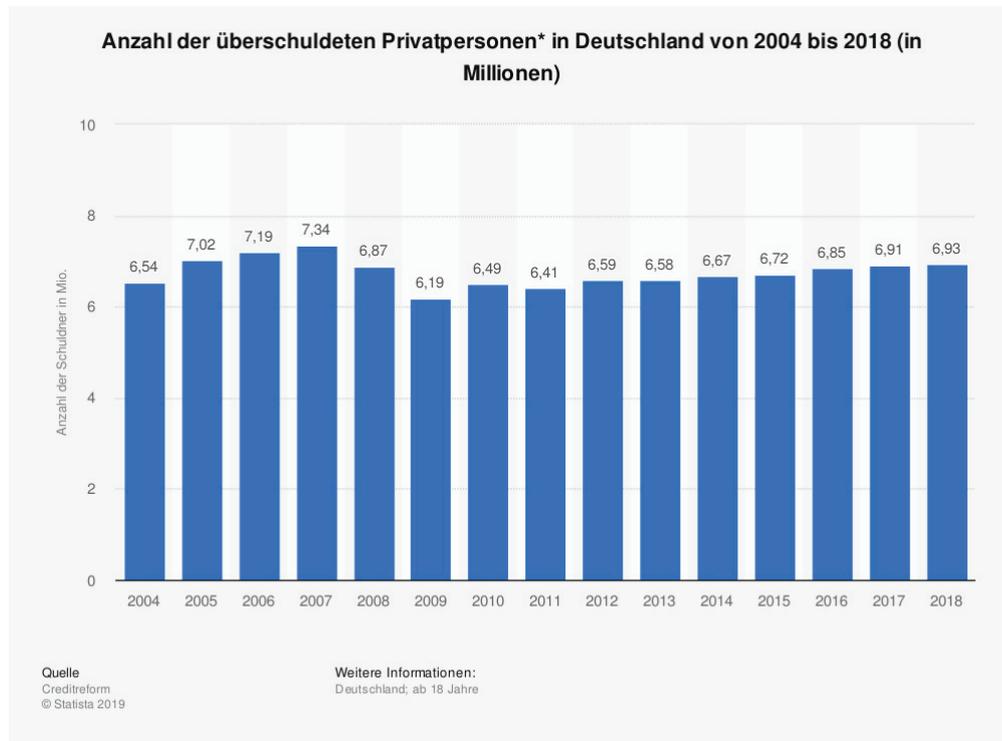
Anschließend werden die Beratungskompetenzen sowie die Arbeitsprinzipien beleuchtet und ein Idealbild der Sozialen Schuldnerberatung skizziert. Dem schließt sich eine vergleichende Betrachtung des Entschuldungsrechts in ausgewählten Ländern an. Am Ende der Masterarbeit erfolgt die Hypothesenbewertung und es wird ein bilanziertes Fazit gezogen.

¹Rheinland-Pfalz. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. 2018. Information zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (Internetquelle)

1. Einleitung

In den letzten Jahren hat sich die Wirtschaft in Deutschland sehr positiv entwickelt. Die Arbeitslosenzahlen sind gefallen und wir bewegen uns immer mehr in Richtung Vollbeschäftigung. Die staatlichen Einnahmen, aber auch die privaten Einkommen haben spürbar zugenommen.

Allerdings profitieren nicht alle Menschen in Deutschland von diesem positiven Aufschwung. Immer noch müssen ca. 3,9 Millionen Menschen Arbeitslosengeld II (ALG II) beantragen², um ihre täglichen Ausgaben zu decken. Ca. 6,9 Millionen Menschen in Deutschland sind zudem überschuldet und können ihre Schulden / Raten nicht zahlen.³



Quelle: statista 2019 (Internetquelle)

Dabei ist festzustellen (siehe Grafik), dass von 2009 bis heute ein Anstieg von knapp 12% der Fallzahlen – trotz Wirtschaftsaufschwung - zu verzeichnen ist.⁴

In der Masse der Fälle zieht sich das Thema Überschuldung über Jahre hinweg bis hin zur Altersarmut oder bleibt bis zum Tod des Schuldners existent (Vererben von Schulden).

Die Ursachen für die Überschuldung sind vielfältig. Ohne eine professionelle Schuldnerberatung ist ein Ausweg aus dem Dilemma Überschuldung kaum möglich.

² statista. 2019. Leistungsempfänger ALG II. (Internetquelle)

³ ebda. 2018. Anzahl der überschuldeten Personen. (Internetquelle)

⁴ ebda. 2019. Anzahl der überschuldeten Privatpersonen in Deutschland von 2004 bis 2019. (Internetquelle)

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit die Schuldnerberatung eine Aufgabe in der Sozialen Arbeit darstellt, oder nicht besser in die Hände von Kaufleuten oder von Juristen gegeben werden sollte.

In der vorliegenden Masterarbeit wird – nach einer Hinführung zum Thema - zunächst auf die Historie der Schuldnerberatung in Deutschland eingegangen sowie auf die aktuelle Überschuldungssituation.

Im dritten Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen und die Rahmenbedingungen beleuchtet sowie der Beratungsprozess in den Mittelpunkt gestellt.

Das vierte Kapitel steht unter dem Aspekt der Aufgaben in der Sozialen Schuldnerberatung, die sich von der Krisenintervention bis hin zum Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV) erstrecken.

Im fünften Kapitel wird auf die Bedeutung der psychosozialen Beratung im Rahmen der Schuldnerberatung eingegangen und insbesondere die wichtige Beziehung zwischen Klienten – Berater*innen betrachtet.

Das sechste Kapitel setzt sich mit den Beratungskompetenzen sowie den Arbeitsprinzipien auseinander und im siebten Kapitel wird ein Idealbild der Sozialen Schuldnerberatung gezeichnet, welches sich mit einem möglichen Berufsbild der Schuldnerberatung auseinandersetzt.

Das achte Kapitel ist einem internationalen Vergleich des Entschuldungsrechts in ausgewählten Ländern gewidmet – als Blick über den Tellerrand.

Der Abschluss der Masterarbeit bildet ein Fazit mit einer Bilanzierung der Primärliteratur sowie der Hypothesenbestätigung. Dies steht alles unter dem Aspekt, dass die Klienten einer Sozialen Schuldnerberatungsstelle noch effektiver beraten werden können.

1.1 Auswertung der Umfrage von Schuldnerberater*innen im Land Berlin

Im Rahmen der Masterarbeit wurde eine selbst initiierte Fragebogenaktion bei den Schuldnerberater*innen in den anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Berlin durchgeführt.⁵ Von den insgesamt 19 Beratungsstellen in Berlin sind 18 für die Schuldner- und Insolvenzberatung zugelassen. Eine Beratungsstelle ist ausschließlich als Schuldnerberatungsstelle zugelassen.

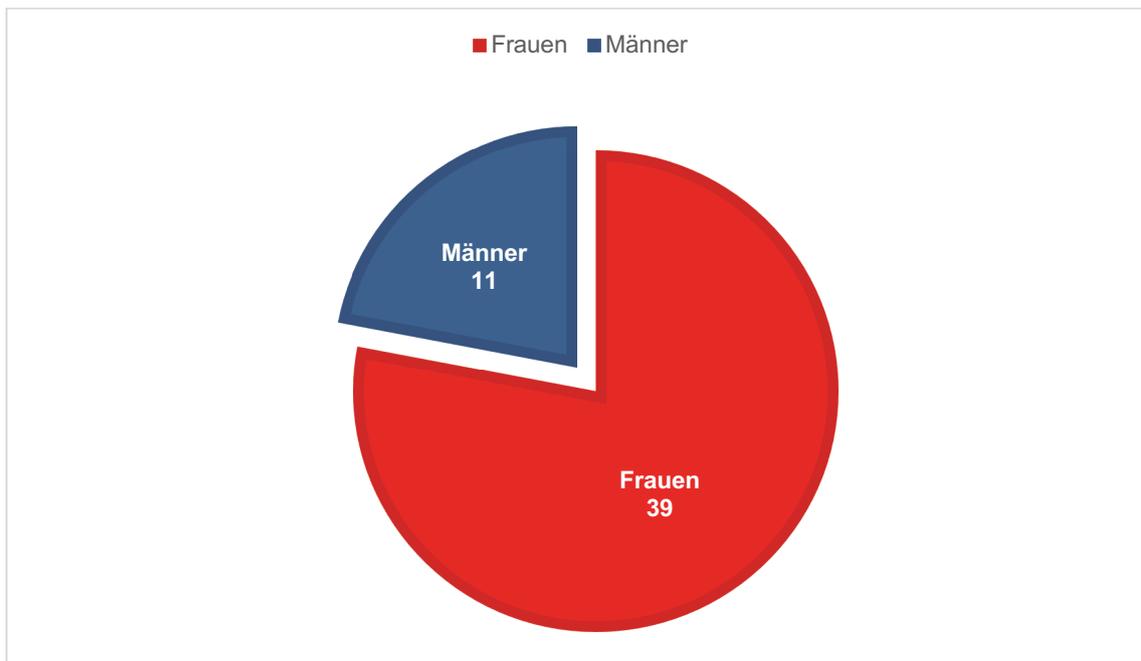
Im Kern wurde mittels der Aktion der Frage nachgegangen, wieviel Prozent der Schuldnerberater*innen in Berlin verfügen über einen sozialpädagogischen Abschluss oder mit welchen beruflichen Voraussetzungen sind sie als Schuldnerberater*innen tätig.

⁵ Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin. Anerkannte Beratungsstellen. 2019. (Internetquelle)

Dankenswerterweise wurde die Aktion durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Schuldnerberater Berlin (LAG SB Berlin) unterstützt. Per Mail wurde der einseitige Fragebogen (Anlage 1) als pdf-Datei durch die LAG an die Schuldnerberatungsstellen versandt. Um die Anonymität zu wahren, sollten die Rückläufer per Mail an eine private Mailadresse und ganz bewusst nicht über die LAG oder die Schuldnerberatungsstellen erfolgen.

Nach einer 6-wöchigen Laufzeit der Umfrage (18.10.2019 – 29.11.2019) sind insgesamt 50 Fragebögen zurückgesandt worden. Diese wurden in ein selbsterstelltes, auf Microsoft Access basierendes Datenbankprogramm eingegeben und analysiert. Im Rahmen der automatisierten Analyse konnten diverse Verknüpfungen bzw. Abfragen erstellt werden.

Mit 78% überwiegt der Anteil von Schuldnerberaterinnen ganz deutlich die Berliner Beraterszene.



Geschlechterverteilung n = 50

Insgesamt verfügen 22 Personen über einen sozialpädagogischen Abschluss, zwei davon als Erzieher*innen, die restlichen 20 haben einen Hochschulabschluss als Sozialpädagog*innen / Sozialarbeiter*innen.

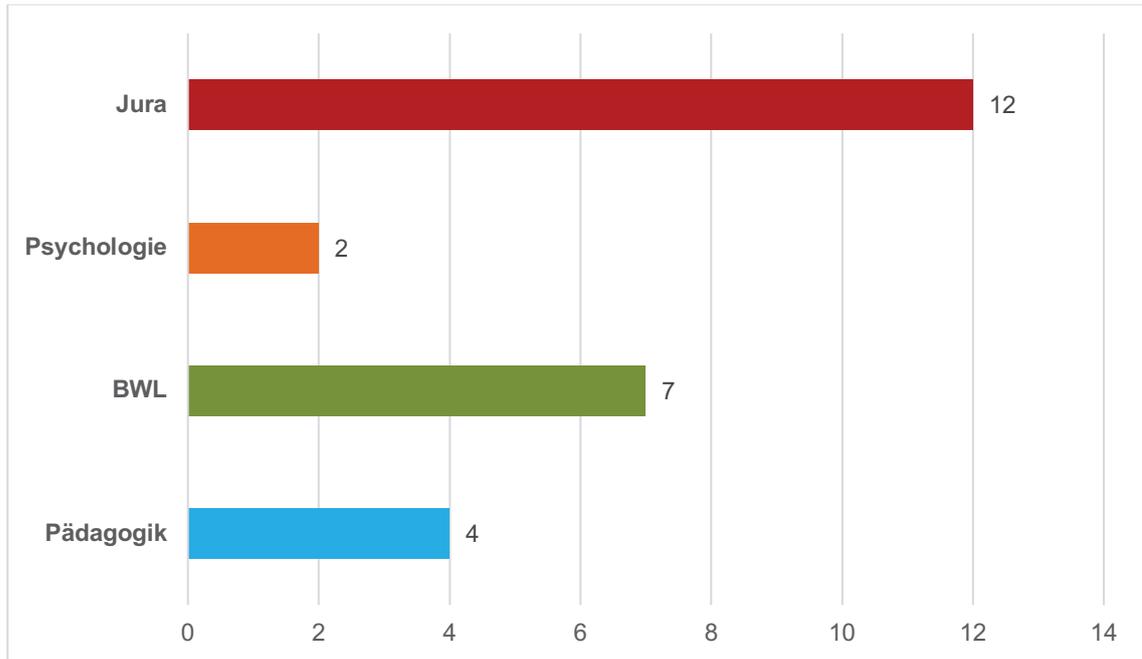
Von den verbleibenden 28, der insgesamt 50 Personen:

- sind 3 Personen mit einer kaufmännischen Berufsausbildung (Bankkaufmann) als Schuldnerberater*innen tätig.

und

- die verbleibenden 25 Personen verfügen über einen Hochschulabschluss außerhalb des sozialen Sektors.

Diese teilen sich wie folgt auf:



Studienabschluss (ohne Soziale Arbeit) n = 25

Im Ergebnis der Umfrage kann festgehalten werden, dass

- die deutliche Mehrzahl der Schuldnerberater*innen in Berlin weiblich sind.
- 50% der Schuldnerberater*innen über einen Hochschulabschluss verfügen, der nicht aus dem sozialen Bereich stammt. Davon sind 12 der 25 (48%) mit einem rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss als Schuldnerberater*innen tätig.
- über 74% der Schuldnerberater*innen sich in der Altersklasse zwischen 45 – 64 Jahren befinden und davon sind 76% (28 aus gesamt 50) weiblichen Geschlechts.
- 74% der Schuldnerberater*innen in Berlin über das Abitur verfügen.
- über 40% nicht an einer zertifizierten Aus- und Weiterbildung zum Schuldner- und Insolvenzberater teilgenommen haben – dies ist in Berlin keine Voraussetzung für die Tätigkeit. Dafür haben 90% aller Schuldnerberater*innen in den Jahren 2018 und 2019 an einer Weiterbildung teilgenommen.
- eine Schuldnerberaterin über 32 Jahre in diesem Beruf tätig ist.

Das Fazit der Umfrage lautet, dass es in Berlin in den nächsten Jahren (perspektiv in etwa 5-10 Jahren) zu einem sehr großen Generationswechsel in der Schuldnerberaterszene kommen wird – bedingt durch das Erreichen des Renteneintrittsalters. Ebenso bleibt festzuhalten, dass die Minderheit der Schuldnerberater*innen über einen Berufsabschluss aus dem sozialen Bereich bzw. einen Hochschulabschluss als Sozialpädagogen / Sozialarbeiter*innen verfügen und die „Beratungsszene“ in Berlin sehr deutlich weiblich geprägt ist.

1.2 Arbeitshypothese

In der vorliegende Masterarbeit geht es um die explizite Fragestellung:

Die Schuldnerberatung – eine Aufgabe der Sozialen Arbeit?

Um diese Fragestellung bearbeiten zu können, muss der Betrachtungswinkel auf die wesentlichen Bestandteile fokussiert werden. Dies sind folgende Elemente:

- Überschuldung
- psychosoziale Beratung
- Aufgaben für die Soziale Arbeit in der Schuldnerberatung

Als historisch besonders erwähnenswert für die Aufgabe in der Sozialen Schuldnerberatung ist die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (VIV) im Jahr 1999. Dadurch hat sich die Schuldnerberatung verändert. Vielfach kommen die Klienten heute in die Schuldnerberatung und wollen sozusagen direkt ins VIV. Aber auch bei etlichen Beratern fand in diesem Zusammenhang ein gewisser „change of mind“ statt.

Erstmals kann von einem einheitlichen Verfahren gesprochen werden, das schneller zum Ziel der Entschuldung führen kann und systematisch – fast checklistenartig – den Ablauf geregelt hat. Dies gibt den Beratern Sicherheit im Umgang mit den Klienten und lässt ihnen im Bedarfsfall eine Rückfallpositionen auf die Gesetzeslage zu - falls die Klienten im Umgang schwieriger werden könnten.⁶

Früher standen die sozialpädagogischen Aspekte der Entschuldungshilfe, als eine ganzheitliche und so früh als möglich einsetzende Beratung und Hilfe zur Bewältigung der familiären, persönlichen und sozial-kulturellen Probleme im Vordergrund.⁷ Heute sind es - jedenfalls weitverbreitet – die juristischen bzw. insolvenzrechtlichen Fragestellungen, die in den Focus gerückt sind. Entspricht dies dem Grundverständnis einer Sozialen Schuldnerberatung oder wären die Schuldner nicht besser bei den Rechtsdienstleistern aufgehoben?

Ohne das Fazit in irgendeiner Weise vorwegnehmen zu wollen, wird die Arbeitshypothese vertreten, dass die Schuldnerberatung eine wichtige Aufgabe in der Sozialen Arbeit darstellt – Quid erat demonstrandum (was zu beweisen war)⁸.

⁶ Schwarze, U. 2019. Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland. S. 225

⁷ ebda. S. 163

⁸ Pöppelmann, C. 2008. Nomen est omen – die bekanntesten lateinischen Zitate & Redewendungen und was dahinter steckt. S. 119

2. Schuldnerberatung in Deutschland

Schulden machen ist in aller Munde, insbesondere in der momentanen Niedrigzinsphase wird es den Verbrauchern leichter fallen, einen Kredit aufzunehmen. Teilweise wird die Kreditaufnahme sehr aggressiv durch die Banken beworben. Die Deutsche Bundesbank weist für Neugeschäfte der deutschen Banken bei Krediten an private Haushalte einen Zinssatz für sonstige Kredite mit einer Laufzeit von über 5 Jahren in Höhe von 1,6% aus.⁹ Im gleichen Atemzug werden bereits durch die 131 Bankinstitute in Deutschland Negativzinsen auf Spareinlagen erhoben, so dass das Sparen noch Geld kostet.¹⁰ Dies wird durch die Banken damit begründet, dass sie für die Geldeinlagen – ab einer gewissen Summe - bei der Bundesbank sogenannte Strafzinsen zahlen müssen (2018 in Höhe von ca. 2,4 Milliarden Euro).¹¹ Es soll die Kreditaufnahme gefördert werden, es soll mehr Geld in den Wirtschaftskreislauf gebracht werden, dafür soll das „klassische Sparen in der Zeit für die Not“ minimiert werden und vielfach wird dafür in „Betongold“, sprich Immobilien investiert. Die Folge könnte u.a. eine Immobilienblase sein, die – wenn sie platzt – auch viele private Anleger in den finanziellen Ruin treiben könnte.¹² Falls die deutsche Wirtschaft schrumpft¹³, die Arbeitslosenzahlen wieder ansteigen und die Niedrigzinsphase endet, wird die Nachfrage in den Schuldnerberatungsstellen – nach einem gewissen Zeitverzug – deutlich stärker ausfallen als es schon heute der Fall ist.

2.1 Historischer Abriss

Die Geschichte des Schuldenmachens reicht nachweislich bis in die babylonische Zeit zurück und zieht sich durch alle Menschheitsepochen. Selbst in der Bibel sind einige Passagen zu finden, die sich auf Schuldner und Gläubiger beziehen.¹⁴ Die Historie der Schuldnerberatung in Deutschland begann – je nach Quelle – entweder 1973 in Meldorf/Schleswig-Holstein¹⁵ oder 1977 mit der Eröffnung der allgemeinen Schuldnerberatungsstelle in Ludwigshafen/Rheinland-Pfalz als Teil der Stadtverwaltung.¹⁶ Mitte der 1980er Jahre erlangte die Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit ihre Bedeutung und war mit 134 Beratungsstellen bundesweit (alte Bundesländer) vertreten.¹⁷ Dies ist u.a. dem Umstand geschuldet, dass seit 1980 die Arbeitslosenzahlen nach oben geklettert sind. Es kam zu Einkommenseinbußen, gleichzeitig wurden die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen reduziert. Dies fiel alles

⁹ Deutsche Bundesbank. 2019. Zinssätze 08/19. (Internetquelle)

¹⁰ Finanzportal biallo. 2019. Negativzinsen 10/19. (Internetquelle)

¹¹ Spiegel online. 2019. Deutsche Banken zahlen Strafzinsen vom 20.07.19. (Internetquelle)

¹² Handelsblatt 08/19. 2019. Immobilienmarkt Preissteigerung von 240 Prozent. (Internetquelle)

¹³ Manager Magazin, 09/19. 2019. DIW fordert Milliarden-Investitionen gegen Rezession. (Internetquelle)

¹⁴ Groth, U., Hornung u. a. (2014) Praxishandbuch Schuldnerberatung. S. 3. (online-Ausgabe)

¹⁵ Schwarze, U. 2019. Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland. S. 160

¹⁶ Homann, C. 2009. Praxis und Recht der Schuldnerberatung. S. 19

¹⁷ Schruth, P. 2011. Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit sozialpädagogische, juristische und gesellschaftspolitische Grundkenntnisse für Theorie und Praxis, S. 18

in eine Hochzinsphase und führte zu einem finanziellen Zusammenbruch bei vielen Haushalten. Die gesellschaftliche Realität legte damals ihren Offenbarungseid bei den Schuldnerberatungsstellen ab und die Soziale Arbeit wurde um ein neues Arbeitsfeld „bereichert“. ¹⁸

Aus dem traditionellen Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit – dem Befassen von sozialen und materiellen Problemlagen innerhalb von Randgruppierungen – heraus, entwickelte sich die Schuldnerberatung als eine generelle Aufgabe in der Sozialen Arbeit für alle von der Überschuldung betroffenen Personengruppen. ¹⁹

Allerdings war dies ein steiniger Weg. Die Schuldnerberatung musste sich immer wieder kritischen Fragen nach dem Sinn und Zweck und insbesondere nach der Zuständigkeit gefallen lassen, da es sich bei Schulden um ein ökonomisches und nicht um ein sozialpädagogisches Problem handeln würde. Es wurden „moralische Zweifel“ am Tun der Schuldnerberatungsstellen angeführt, da es sich um ein steuerfinanziertes Hilfsangebot für Menschen handelt, die Verbindlichkeiten eingegangen waren und diese nicht mehr bedienten. Mit großer Vehemenz wurde durch Rechtsanwälte die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Schuldnerberatung durch Sozialarbeiter gestellt. Mitte / Ende der 1980er Jahre brach der Streit erneut über die Zuständigkeit aus. Neben der Anwaltschaft reklamierten die Verbraucherschutzorganisationen die Schuldnerberatung für sich. Beide Konkurrenten hatten nur die Schuldner im Blick, die durch die Überschuldung noch nicht in existenzielle Schwierigkeiten geraten waren. Ihr Augenmerk war – zwangsläufig - nicht auf pädagogische und psychologische, sondern rein auf rechtliche und wirtschaftliche Hilfe ausgelegt. ²⁰

Für die Rechtsanwälte war der „Stein des Anstoßes“ das damalige Rechtsberatungsgesetz, gegen dies die Schuldnerberatungsstellen verstoßen würden. Der Streit wurde durch eine gemeinsame Erklärung des Deutschen Anwaltsvereins mit dem Deutschen Städtetag u.a. im Jahr 1988 beigelegt. Die Anwaltschaft verzichtet nicht auf die Aufgabe der Schuldnerberatung, wollte sich jedoch auf Klienten in geordneten Verhältnissen sowie die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung aller Klienten beschränken. Das übrige Klientel, insbesondere Sozialleistungsempfänger können bei der kommunalen Schuldnerberatung verbleiben. Obwohl Arbeitsteilung vereinbart worden ist, bleibt festzustellen, dass die deutliche Mehrheit der Überschuldeten den Weg zur Sozialen Schuldnerberatung suchen und finden.

¹⁸ Groth, U., Schulz, R., & Schulz-Rackoll, R. 1994. Handbuch Schuldnerberatung neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit. S. 21 ff

¹⁹ Schruth, P. 2011. Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit sozialpädagogische, juristische und gesellschaftspolitische Grundkenntnisse für Theorie und Praxis. S. 19ff

²⁰ Homann, C. 2009. Praxis und Recht der Schuldnerberatung. S. 20

Ein Grund dafür dürfte sein, dass die Soziale Schuldnerberatung kostenfrei ist – im Gegensatz zur rechtsanwaltlichen Unterstützung.

Insbesondere die Verbraucherschutzzentrale Nordrhein-Westfalen wollte damals, im Gegensatz zu anderen Verbraucherschutzorganisation, das Aufgabenfeld Schuldnerberatung übernehmen. Der Streit gipfelte zwischen den Sozialen Schuldnerberatungsstellen (geführt durch die Wohlfahrtsverbände) und der Verbraucherschutzorganisation Nordrhein-Westfalen um die Frage der finanziellen Ausstattung durch das Land. Im Jahre 1989 wurde durch die Landespolitik der Streit dahingehend beendet, dass den Wohlfahrtsverbänden Gelder für die Schuldnerberatung zur Verfügung gestellt wurde. Das Alternativprojekt der Verbraucherzentrale wurde nicht gefördert.²¹

In den neuen Bundesländern entstand der Bedarf für die Schuldnerberatung nach der Wiedervereinigung Anfang der 1990er Jahre. Es waren kaum ausgebildete Sozialarbeiter für diese Aufgabe verfügbar. Aus diesem Grund wurden oftmals anderweitig Ausgebildete (z.B. Dipl. Juristen, Ökonomen und Bankkaufleute) in die Schuldnerberatung eingearbeitet. Ebenso war die Finanzierung am Anfang ein ungeklärtes Problem und führte zwangsläufig zur Verunsicherung der Berater*innen. Erneuter Wind von vorne blies der Sozialen Schuldnerberatung Mitte der 1990er Jahre entgegen. Das gesteigerte Konsumverhalten, zunehmende Einkäufe über einen Kredit, die Einführung und Nutzung von Kreditkarten sowie der weitere Anstieg der Arbeitslosigkeit führten zu einem gesteigerten Anfrage- und damit einhergehenden Arbeitsdruck bei den Schuldnerberatungsstellen. Bereits damals stand nur eine knappe Beratungskapazität der Nachfrage zur Verfügung.²²

Vor 20 Jahren, im Jahre 1999 kam es zu einer sehr starken Veränderung in der Schuldnerberatung. Durch den Gesetzgeber wurde das neue Insolvenzrecht herausgegeben. Mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren wurde sozusagen Neuland betreten und es erfolgte ein Paradigmenwechsel.²³ Erstmals konnten Verbraucher (Privatpersonen) durch ein Verfahren entschuldet werden. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens und somit gesteigerte Anforderungen an die Schuldnerberater*innen benötigen die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen eine bundeslandrechtliche Anerkennung. Neben den originären Kenntnissen als Schuldnerberater*in sind seit

²¹ Homann, C. 2009. Praxis und Recht der Schuldnerberatung. S. 21

²² Gastiger, S., & Stark, M. 2012. Schuldnerberatung eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit; Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern. S. 8

²³ Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht 8/19. 2019. 20 Jahre Insolvenzrecht. S. 298

dem Jahr 1999 die Kenntnisse der Insolvenzordnung sowie der aktuellen Rechtsprechung erforderlich, um in diesem Aufgabenfeld tätig zu sein.²⁴

Ebenso geht der Umbau des Sozialstaats (z.B. SGB II und SGB XII) nicht spurlos an der Schuldnerberatung vorbei.²⁵ Ein gewisser Anteil der Klienten in der Schuldnerberatung sind ALG II bzw. XII Leistungsempfänger, insofern ist die Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften das tägliche Handwerkszeug für die Schuldnerberater*innen.

Seit der Einführung des Insolvenzrechts stand die Verfahrensdauer des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Mittelpunkt der Kritik. So wurde 2014 das Insolvenzrecht reformiert. Eine neue Systematik wurde eingeführt, um die Verfahrensdauer flexibler gestalten zu können. Als Stellschraube wurde die Möglichkeit einer Verkürzung der Verfahrenslaufzeit eingeführt. Es wurde ein Anreizsystem durch den Gesetzgeber etabliert. Die Vergünstigung der Verfahrenskürzung spiegelt sich an den Schulden und den dazu erbrachten Leistungen des Schuldners wider.²⁶ So müssen mindestens 35 % der Schuldsomme sowie die Verfahrenskosten (Gerichtskosten und Insolvenzverwalter- bzw. Treuhändervergütung) in 3 Jahren durch die Schuldner gezahlt werden, um in den Genuss der Verkürzung auf 3 Jahre zu kommen. Bei der Verkürzung auf 5 Jahre sind innerhalb dieser Zeit die Verfahrenskosten durch die Schuldner zu begleichen. Ansonsten bleibt es bei der Verfahrenslaufzeit von 6 Jahren, gerechnet ab der Antragstellung durch die Schuldner beim zuständigen Gericht.²⁷

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Reform des Entschuldungsrechts durch die EU darstellt. Der bisherige Restrukturierungsrichtlinie sieht als Vorschlag eine maximale Verfahrensdauer von 5 Jahren vor, wobei auf nationaler Ebene auf eine Drei-Jahres-Frist heruntergegangen werden kann. Die Mindestquotierung stellt sich ähnlich wie bisher dar, wobei eine wesentliche Veränderung zum Tragen kommen soll. Eine Verfahrensverkürzung durch Einsatz von finanziellen Drittmitteln soll ein Riegel vorgeschoben werden. Die Grenze soll somit die individuelle Leistungsfähigkeit der Schuldner und nicht die Hilfsbereitschaft Dritter sein.²⁸

Im Rahmen des Deutschen Insolvenzverwalterkongress 2019 erklärte Bundesjustizministerin C. Lambrecht am 07.11.2019, dass im Zuge der europäischen

²⁴ Gastiger, S., & Stark, M. 2012. Schuldnerberatung eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit; Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern. S. 9

²⁵ Homann, C. 2009. Praxis und Recht der Schuldnerberatung. S. 22

²⁶ Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht 01/19. 2019. Reform der Verbraucherentschuldung. S. 3

²⁷ dejure.org, § 300 InsO. 2019. Entscheidung über die Restschuldbefreiung (Internetquelle)

²⁸ Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht 01/19. 2019. Reform der Verbraucherentschuldung. S. 4 ff

Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie geplant sei, die reguläre Dauer der Restschuldbefreiungsverfahrens von der derzeit sechs auf drei Jahre zu verkürzen. Dies gelte für Regel- als auch für Verbraucherinsolvenzverfahren. Allerdings sei eine Übergangsregel in der Planung (Anlage 2), um einen abrupten Übergang vom sechs- auf das dreijährige Verfahren zu verhindern.²⁹

Durch eine „Kleine Anfrage“ der Fraktion „Die Linke“ im Deutschen Bundestag zu dem Themenkomplex „Überschuldung und Schuldnerberatung“ initiiert, wurde 2017 durch die Bundesregierung dargelegt, dass 1.440 Schuldnerberatungsstellen mit 3.501 Beratungskräften bundesweit zur Verfügung stehen.³⁰

Heute sind ca. 1.000 Sozialen Schuldnerberatungsstellen (einschließlich ihrer temporär besetzten Außenstellen) für die von Überschuldung betroffenen Menschen in Deutschland ansprechbar.³¹ Somit ist von 2017 zu 2019 von einer Reduzierung der Schuldnerberatungsstellen in der Fläche auszugehen.

2.2 Überschuldungssituation

Um die Überschuldungssituation darstellen zu können, muss zunächst eine Abgrenzung zwischen Ver- und Überschuldung erfolgen.

Sehr viele Menschen sind verschuldet. Durch den Kauf von Möbeln, Fahrzeugen oder durch den Wohnungs- und Hauserwerb muss - in der Masse der Fälle - ein Kredit aufgenommen werden, um den Kaufpreis in einer Summe begleichen zu können. Es werden Verbindlichkeiten – u.a. auch auf dem indirekten Weg über Möbel- und Versandhäuser, Autohäuser - gegenüber Banken und Kreditinstituten eingegangen.³² Im Normalfall wird eine Ratenzahlungsvereinbarung mit einer festen Laufzeit, Zinssatz und einer monatlichen Rate vereinbart, die sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers orientieren sollte. Solange diese Forderungen fristgerecht beglichen werden, ist dies alles unproblematisch.

Tritt der Fall ein, dass die Ratenzahlungen auf Dauer bzw. auf unabsehbare Zeit nicht mehr geleistet werden können, dann kann von einer Überschuldung gesprochen werden. In Anlehnung an die § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO)³³ liegt auch bei natürlichen Personen eine Überschuldung vor, wenn:

²⁹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. 2019. Pressemitteilung vom 07.11.19. Verkürzte Restschuldbefreiung. (Internetquelle)

³⁰ Deutscher Bundestag. 2017. Drucksache 18/12523 vom 26.05.17. S. 7. (Internetquelle)

³¹ Schuldnerberatung.org. 2019. Schuldnerberatungsstellen. (Internetquelle)

³² Ansen, H. 2018. Soziale Schuldnerberatung Prävention und Intervention (1. Auflage ed.). S. 11

³³ Bundesministerium der Justiz und Verbraucher. 2019. § 19 InsO. (Internetquelle)

- der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungen zu leisten. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.
- das Vermögen (Einkommen) des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Die juristische Definition aus der InsO greift für die Soziale Schuldnerberatung zu kurz. Die Schuldner sind nicht nur zahlungsunfähig, sondern sie haben auch kaum Geld verfügbar, um den eigenen bzw. familiären Lebensunterhalt adäquat zu bestreiten. Alle Lebensbereiche und alle Familienmitglieder sind betroffen. Die Überschuldung stellt sich somit u.a. als eine ökonomische Krise dar, die schnellstmöglich angepackt werden sollte.³⁴

Als weitaus treffender ist die nachfolgende Definition der Überschuldung zu bezeichnen. Sie eröffnet einen größeren Blickwinkel auf das Problem:

„Überschuldung liegt bei einem Privathaushalt dann vor, wenn dauerhaft bzw. auf unabsehbare Zeit nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten (Beiträge für Dauerschuldverhältnisse wie Miete, Energie, Versicherung, Telekommunikation) zzgl. Ernährung und sonstigem notwendigen Lebensbedarf (Geld zum Leben) der verbleibende Rest des gesamten Haushaltseinkommens nicht ausreicht, um die laufenden Raten für die eingegangenen Verbindlichkeiten zu decken und somit Zahlungsunfähigkeit eintritt.“³⁵

Das Ausmaß der Überschuldung in Deutschland spiegelt sich an folgenden Zahlen (Stichtag: 14.11.19) wider:

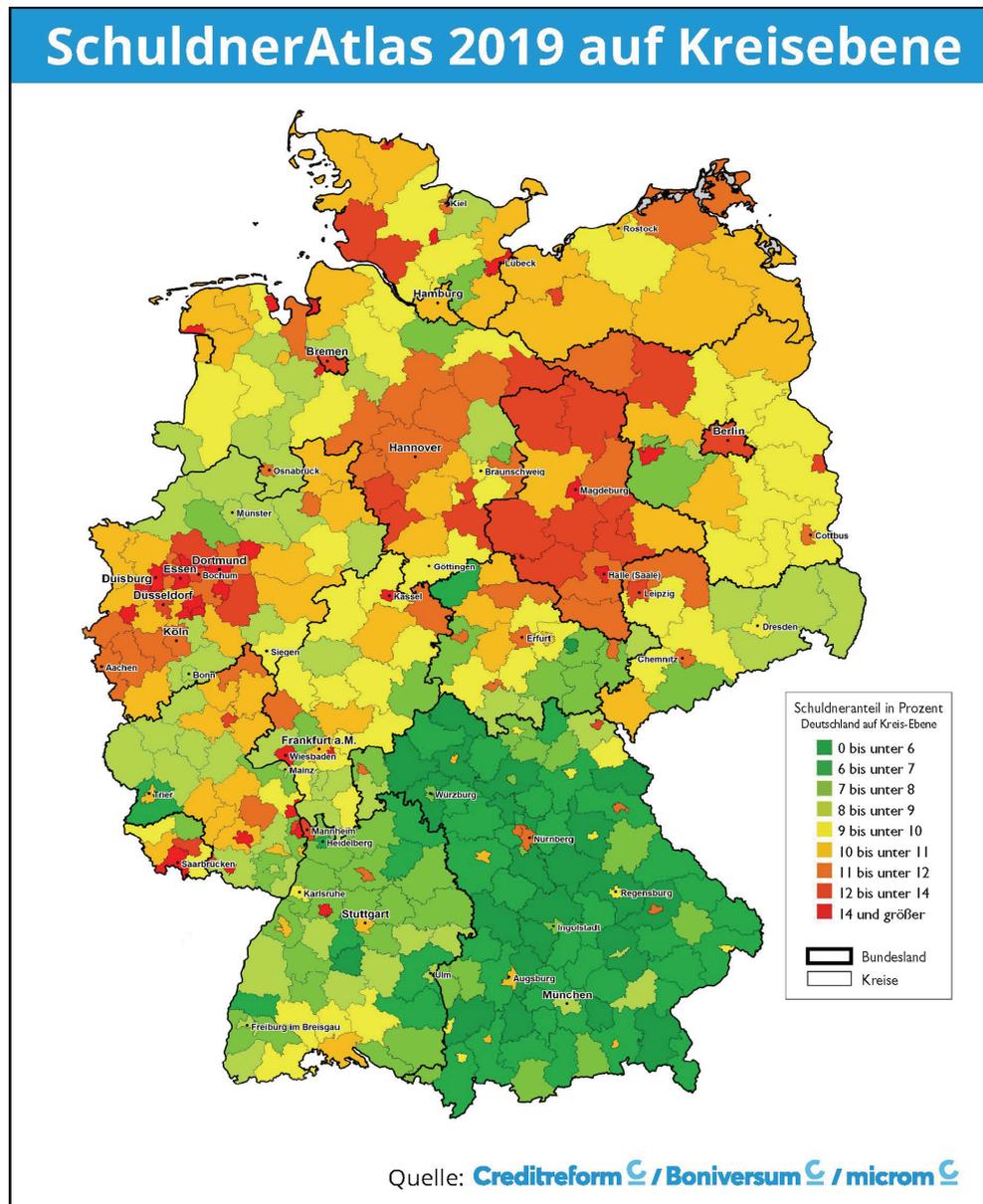
- 6,92 Million überschuldete Privatpersonen.
- 10 % Überschuldungsquote.
- ein geringes Minus von 10.000 Menschen gegenüber 2018.
- Altersüberschuldung (Alter 50+) betrifft 260.000 Menschen in Deutschland mit einem sehr deutlichen Plus von fast 45 % im Vergleich zu 2018.

Bei den überschuldeten Frauen ist ein leichter Anstieg auf 2,7 Million (ein Plus von 6.000) im Vergleich mit 2018 zu verzeichnen. Bei den Männern ist ein Minus von 16.000 Fällen auf 4,22 Million Überschuldete festzustellen. Bis zum Lebensalter von 49 Jahren haben sich die Fallzahlen leicht verringert, insbesondere bei den unter 30-Jährigen ist ein Minus von 10,5 % zu verzeichnen. Ab der Altersklasse 50 plus ist ein immer stärker werdender Anstieg aufgetreten. Bei den 50 bis 59-Jährigen ein Plus von

³⁴ Ansen, H. 2018. Soziale Schuldnerberatung Prävention und Intervention (1. Auflage ed.). S. 13

³⁵ Groth, U., Hornung u. a. 2014. Praxishandbuch Schuldnerberatung. S. 8. (online-Ausgabe)

4,9 % auf 1,23 Millionen Überschuldete. Bei den 60- bis 69-Jährigen ein Plus von 15,3% auf 0,64 Millionen und ab dem Alter von 70 Jahren sind 0,38 Millionen Menschen (Plus von fast 45%) überschuldet. Ein deutliches Zeichen von Altersarmut. Insgesamt wird von einem Gesamtschuldenvolumen von 202 Milliarden Euro ausgegangen. Dies sind etwa 3 Milliarden Euro weniger (Minus 1,5%) als im Jahr 2018.³⁶



Quelle: SchuldenAtlas Deutschland 2019, Creditreform

Anhand der Grafik lässt sich erkennen, dass insbesondere die „mitteldutschen“ Bundesländer (einschließlich Berlin), aber auch in den Ballungszentren von Nordrhein-Westfalen und in Bremen sowie in Teilen von Niedersachsen, Schleswig-Holstein und dem Saarland ein deutlich höherer Schuldneranteil lebt als in Bayern, Baden-Württemberg oder in Teilen von Rheinland-Pfalz.³⁷

³⁶ Boniversum. 2019. SchuldenAtlas. (Internetquelle)

³⁷ Creditreform. 2019. SchuldenAtlas. (Internetquelle)

2.3 Auswirkungen der Überschuldung

Um eine gute Schuldnerberatung durchführen zu können, müssen vor allem die Auswirkungen bzw. Folgen der Überschuldung ins Auge gefasst werden. Dies lässt sich um so leichter bewerkstelligen, wenn der Blickwinkel aus einem gespiegelten Ansatz heraus erfolgt.

Welche Möglichkeiten bestehen, wenn ausreichend Einkommen zur Verfügung steht? Im Gegensatz dazu steht der Wegfall der Möglichkeiten im Falle der Überschuldung.

Ein ausreichendes Einkommen sichert die existenziellen Grundbedürfnisse des Menschen ab. Dabei geht es um Essen, Trinken, Wohnen, Gesundheitsfürsorge und subjektive Sicherheit. Darüber hinaus wird Mobilität und Konsum ermöglicht und dadurch soziale Kontaktmöglichkeiten und Aktivitäten gefördert. Wenn ausreichendes Einkommen verfügbar ist und somit keine wirtschaftlichen Probleme auftreten, lassen sich die vielfältigen Belastungen des Alltags leichter bewältigen und es besteht eine positive Perspektive für das eigene Leben.

Das Einkommen lässt Bildungsinvestitionen für sich und die Angehörigen (z.B. Besuch der Musikschule für die Kinder) zu, ermöglicht finanzielle Puffer für Notzeiten (Spare in der Zeit, dann hast du in der Not) oder ermöglicht Anschaffungen, die den eigenen Status im sozialen Umfeld absichern (z.B. Kauf eines Neuwagens) oder ggf. anheben lassen.³⁸

Wie wirkt sich die Überschuldung auf das Leben, den Alltag und die soziale Teilhabe in der Gesellschaft aus?

Grundsätzlich stellt für jeden Menschen das Thema Wohnen bzw. Wohnung ein existenzielles Grundbedürfnis dar. Dies spiegelt sich u.a. in unserer Sozialgesetzgebung wider. Im § 22 Abs. 1 SGB II wird der Bedarf für Unterkunft und Heizung in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Im Absatz 8 wird darauf eingegangen, dass auch Schulden, die für Unterkunft und Heizung aufgelaufen sind, durch das zuständige Amt übernommen werden können. Dies gilt allerdings nur für ALG II Empfänger und ist an bestimmte Bedingungen (zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer Notlage) geknüpft.³⁹

Sind Arbeitnehmer – ohne ergänzende ALG II Leistungen - überschuldet und können ihre Miete nicht zahlen, mangelt es an einer staatlichen Unterstützung und somit droht

³⁸ Ansen, H. 2018. Soziale Schuldnerberatung Prävention und Intervention (1. Auflage ed.). S. 18

³⁹ buzer.de. 2019. § 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung. (Internetquelle)

ihnen schnell die Kündigung des Mietverhältnisses. Auch wenn der Verlust der Wohnung über ein gewisses Zeit- bzw. Ereignisfenster (z.B. Widerspruchsfrist, Verlängerung der Räumungsfrist, Zahlung der ausstehenden Miete innerhalb von zwei Monaten) abläuft, in der jeweils eigene Schutzmechanismen greifen können, ist Eile für das Handeln geboten. Wird das „aktive Gegensteuern“ durch die Schuldner versäumt und sind die Fristen abgelaufen, kann die Zwangsäumung erfolgen.⁴⁰

Insbesondere in Ballungszentren (z.B. Berlin) kann dies schnell zur Obdachlosigkeit führen und stellt somit eine existenzielle Bedrohung dar. Die psychischen, familiären, sozialen und beruflichen Auswirkungen sind erheblich. Neben dem Wohnungsverlust bedeutet dies auch den Verlust des unmittelbaren sozialen Umfelds im Wohnquartier, der soziale Status in der Lebenswirklichkeit des Schuldners sowie am Arbeitsplatz wird erheblich beeinträchtigt bzw. gestört und das subjektive Sicherheitsempfinden wird nahezu zerstört.

Der psychische Stress sowie die Belastungen wirken sich u.a. auf das vegetative Nervensystem aus und hinterlassen – je nach Konstitution des Schuldners – deutliche Spuren. Die Anfälligkeit für weitere, zusätzliche Probleme steigt, die Menschen und ihre Gesundheit leiden und sie fühlen sich schutzlos dem Schicksal ausgeliefert. Dies konnte in der Studie „Armut, Schulden und Gesundheit“ durch die Universität Mainz aus dem Jahre 2008 deutlich nachgewiesen werden.⁴¹

Von einer sozialen Teilhabe kann kaum mehr die Rede sein. Die Schuldner erlebt eine Art der Stigmatisierung durch Außenstehende, da sie in deren Augen nicht mit Geld umgehen können und sie spüren eine machtbedingte Unterlegenheit im System.⁴² Die Folgen können von depressiven Verhaltensmustern bis hin zur Aggressivität und / oder zum Suchtmittelmissbrauch reichen oder auch in Suizidabsichten bzw. in einem Suizid enden.

⁴⁰ Schruth, P. 2011. Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit sozialpädagogische, juristische und gesellschaftspolitische Grundkenntnisse für Theorie und Praxis. S. 150 ff

⁴¹ Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. 2008. Studie „Armut, Schulden und Gesundheit“. (Internetquelle)

⁴² Ansen, H. 2018. Soziale Schuldnerberatung Prävention und Intervention (1. Auflage ed.). S. 19 ff

3. Grundlagen der Sozialen Schuldnerberatung

Der Kernpunkt der Sozialen Schuldnerberatung stellt immer der Beratungsprozess dar. Allerdings kann bzw. darf eine zielführende Schuldnerberatung nicht im rechtsfreien Raum stattfinden. Insofern sind die rechtlichen Rahmenbedingungen ein wesentlicher Baustein, dem in der Schuldnerberatung eine große Bedeutung zugemessen werden muss. Die Devise könnte lauten: „Ohne Rechtssicherheit auf Seiten der Berater*innen ist keine gute Soziale Schuldnerberatung für die Klienten möglich“.

3.1 Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen

Das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland stellt die Verfassung unseres Staates dar und ist somit unser Verfassungsrecht. Aus unserem GG lassen sich für die Schuldnerberatung folgende Artikel ableiten:

- Art 1 Abs. 1 GG, Schutz der Menschenwürde:

Die Gewährung von Hilfe bei Bedürftigkeit, wenn keine anderen Leistungen gewährt werden, sowie der Pfändungsschutz, um das Existenzminimum zu sichern.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zu dem Thema menschenwürdiges Existenzminimum im Jahr 2010 ein Urteil verkündet. Als wesentlicher Kernpunkt ist u.a. folgende Leitlinie benannt:

„Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.“⁴³

Daraus leiten sich u.a. die Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen gemäß § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) sowie aus dem Anhang die Pfändungsfreigrenzen ab, die u.a. im Rahmen des Insolvenzverfahrens zum Tragen kommen.

- Art. 3 GG, Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz:

Das Sozialrecht ist ein Anwendungsgebiet der Schuldnerberatung und der Zugang zur sozialen Schuldnerberatung muss für alle kostenfrei sein. Der Zugang zum gerichtlichen Verfahren - gem. der Insolvenzordnung (InsO) - muss für jeden möglich sein. Trotz der Tatsache, dass der kostenfreie Zugang zur Schuldnerberatung unter den Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG fällt, dient er der bereits erwähnten Existenzsicherung. Durch den gleichberechtigten Zugang zu staatlichen Mitteln (Vergütung der sozialen Schuldnerberatung mittels

⁴³ Bundesverfassungsgericht. 2010. Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 -, Rn. (1-220). (Internetquelle)

Finanzierung durch die öffentliche Hand) lässt sich die Ableitung für die Schuldnerberatung nach Art. 3 GG treffen.⁴⁴

- Art 20 Abs. 1 GG, Sozialer Bundesstaat:

Die Soziale Schuldnerberatung gehört zur „Daseinsvorsorge“ des Staats gegenüber seinen Bürgern als soziale Dienstleistung.⁴⁵ Es soll dadurch u.a. soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit sichergestellt werden. Dazu sind folgende Grundprinzipien aufgestellt:

- Absicherung im Alter, bei Invalidität und Arbeitslosigkeit
- Schutz des Einzelnen bei Erkrankung
- Absicherung sozialer Mindeststandards (Existenzminimum).

Bei dem Sozialstaatsprinzip handelt es sich um eine Staatszielbestimmung. Es ist ein subjektives Recht, das keine direkten Leistungsansprüche nach sich zieht. Die dazu erforderlichen Rechtsgrundlagen sind u.a. im Sozialgesetzbuch (SGB) formuliert.⁴⁶ Insbesondere das SGB II, III, VI und XII sind wichtige Gesetzesgrundlagen für die tägliche Arbeit in der Schuldnerberatung.

- Art. 20 Abs. 2 und 3 GG, Rechtsstaatsprinzip:

Das Insolvenzrecht ist vielfältig ausgestaltet und es stehen sich immer die diametralen Interessen der Parteien gegenüber (Schuldner vs. Gläubiger). Dem Schuldner steht das Recht auf Entschuldung zu. Um dies zu verwirklichen erfolgt i.d.R. ein Eingriff in die Eigentumsrechte der Gläubiger. Der dazu zwingend vorgeschaltete Außergerichtliche Einigungsversuch (AEV) kann für die Schuldner nur positiv verlaufen, wenn alle Gläubiger diesem zustimmen. Ansonsten ist der Versuch gescheitert und somit kann das Insolvenzverfahren beim zuständigen Gericht beantragt werden. Durch das Insolvenzgericht könnte ein gerichtliches Planverfahren eingesetzt werden, in dessen Folge die sogenannte Zustimmungsersetzung der Gläubiger steht. Am Ende des Insolvenzverfahrens besteht für die Schuldner i.d.R. die sogenannte Restschuldbefreiung (RSB) als Entschuldungsmöglichkeit (nach Ablauf der 3, oder 5 oder 6-jährigen Wohlverhaltensperiode).

Die Zielsetzung für die Masse der Schuldner im Insolvenzverfahren ist die RSB und somit die komplette Befreiung von den alten Schulden. Im Gegensatz dazu stand die Rechtslage für Verbraucher vor 1999. Bis dahin war nur ein Leben entlang der

⁴⁴ Homann, C. 2009. Praxis und Recht der Schuldnerberatung. S. 164

⁴⁵ Ansen, H. 2018. Soziale Schuldnerberatung Prävention und Intervention (1. Auflage ed.). S. 32

⁴⁶ Trenczek, T., Tammen, B., Behlert, W., & Boetticher, A. v. 2014. Grundzüge des Rechts Studienbuch für soziale Berufe. S. 108

Pfändungsfreigrenze möglich oder die mühsame und sehr kosten- bzw. zeitintensive Entschuldung durch Ratenzahlungen.

Somit leistet das aktuelle Insolvenzrecht einen Ausgleich zwischen den gegenläufigen Interessen der Parteien. Die Rechte der Gläubiger als auch der Schuldner sind in einer verfassungsrechtlich zulässigen Weise eingeschränkt und folgen somit dem Rechtsstaatsprinzip.⁴⁷

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist für die Soziale Schuldnerberatung ein ebenso wichtiges wie umfängliches rechtliches Umfeld. Dies erstreckt sich von der Geschäfts- und Deliktfähigkeit über die Verjährung, dem Recht der Schuldverhältnisse, der Allgemeine Vorschriften für Mietverhältnisse bis hin zur Unterhaltspflicht.⁴⁸

Die genannten Rechtsbereiche spielen, je nach der spezifischen Fallkonstellation, eine nicht unerhebliche Rolle für die weitere Betrachtung im Rahmen der Schuldnerberatung. So können die Verjährungsfristen eine große Rolle spielen, um z.B. die Einrede gem. § 214 BGB geltend zu machen. Diese muss durch die Schuldner bzw. durch die Schuldnerberater*innen gegenüber den Gläubigern erhoben bzw. sich darauf berufen werden und wird nicht automatisch – von Amts wegen – erfolgen.⁴⁹

Die Regelverjährungsfrist beträgt gem. § 195 BGB 3 Jahre. Bei den Rechten an einem Grundstück liegt die Verjährungsfrist bei 10 Jahren (§ 196 BGB). Liegen Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen das Leben oder gegen die persönliche Freiheit zurückzuführen sind vor, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (§ 197 BGB). Der gleichen Verjährungsfrist unterliegen vollstreckbare Urkunden wie z.B. Titel der Gläubiger sowie vollstreckbare Ansprüche aus Insolvenzverfahren und die Kostenerstattung einer Zwangsvollstreckung.

Um die Vollendung einer Verjährungsfrist feststellen zu können, muss der genaue Verjährungsbeginn und die Verjährungsdauer ermittelt werden. Entgegen der landläufigen Meinung erlischt bei der Verjährung die Forderung nicht, sondern der Schuldner erwirbt ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht.⁵⁰

Allerdings kann der Ablauf der Verjährungsfrist durch eine sogenannte Hemmung gestoppt werden. Dies erfolgt z.B. durch die Zustellung eines Mahnbescheids oder durch die Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Schuldnern und den

⁴⁷ Homann, C. 2009. Praxis und Recht der Schuldnerberatung. S. 178 ff

⁴⁸ Trenczek, T., Tammen, B., Behlert, W., & Boetticher, A. v. 2014. Grundzüge des Rechts Studienbuch für soziale Berufe. S. 241

⁴⁹ ebda. S. 287

⁵⁰ Schulze, R., Dörmer, H., Ebert, I., Hoeren, T., Kemper, R., Saenger, I., . . . Wiese, V. 2019. Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar (10. Auflage ed.). S. 226

Gläubigern, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen (§ 203 BGB). Es wird juristisch davon ausgegangen, dass solange Schuldner und Gläubiger über einen strittigen oder bezweifelten Anspruch Verhandlungen führen – was im Übrigen durch den Gesetzgeber erwünscht ist – wird somit ein Rechtsstreit und die Involvierung des juristischen Apparats – zumindest vorläufig - vermieden. Durch die Hemmung soll der Zeitdruck im Verfahren genommen und der Versuch einer gütlichen Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger gefördert werden.⁵¹

Die Wirkung der Hemmung ist in § 209 BGB dargelegt. Sie bewirkt, dass während der Fortdauer der Hemmung die Verjährungsfrist nicht weiterläuft bzw. beginnen kann. Bei der Berechnung von Verjährungsfristen sind diese Zeiträume durch die Schuldnerberater*innen zu beachten bzw. einzuberechnen.⁵²

Für die Soziale Schuldnerberatung ist der § 254 BGB „Mitverschulden“ ein Thema, wenn es um die Prüfung von Forderungsaufstellungen der Gläubiger geht. Von einem Mitverschulden auf Seiten der Gläubiger ist auszugehen, wenn z.B. eine kostenpflichtige Einwohnermeldeabfrage durch die Gläubiger durchgeführt wurde, obwohl die Adresse der Schuldner bekannt ist. Die Kosten dafür sollen durch die Schuldner getragen werden. Die Abwägung erfolgt, nach Auffassung § 254 BGB, am Maß der beidseitigen Verursachung des Schadens.⁵³ Die Gläubiger haben gegenüber den Schuldnern eine Schadensminderungspflicht und somit können die Kosten bestritten werden.

Das Sozialgesetzbuch (SGB), als Teil des öffentlichen Rechts, regelt den Zugang zu den Sozialleistungen sowie die Arbeit der Sozialleistungsträgern.⁵⁴ Die Schuldnerberatung hatte ihren rechtlichen Ursprung⁵⁵ in dem damaligen Bundessozialhilfegesetz, dessen Nachfolge die heutige Sozialgesetzgebung ist. Diese ist für die Soziale Schuldnerberatung gewissermaßen als „Handwerkszeug“ anzusehen.

Als Eckpunkte in der Schuldnerberatung (auszugsweise) stehen folgende Paragraphen:

- § 16 SGB I Antragsstellung:

Anträge müssen nicht zwingend bei dem zuständigen Sozialträger abgegeben werden. Sie können bei jedem Leistungsträger und Gemeinden eingereicht werden. Von dort aus müssen sie unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

⁵¹ Schulze, R., Dörner, H., Ebert, I., Hoeren, T., Kemper, R., Saenger, I., . . . Wiese, V. 2019. Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar (10. Auflage ed.). S. 215

⁵² ebda. S. 223

⁵³ Reich, D. O. 2007. Einführung in das Bürgerliche Recht (4. Auflage ed.). S. 210

⁵⁴ Trenczek, T., Tammen, B., Behlert, W., & Boetticher, A. v. 2014. Grundzüge des Rechts Studienbuch für soziale Berufe. S. 384

⁵⁵ Homann, C. 2009. Praxis und Recht der Schuldnerberatung. S. 54

- § 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung:

Die Mitwirkungspflicht der Leistungsempfänger ist in den §§ 60 - 62 sowie im § 65 SGB I dargestellt. Wird ihr nicht nachgekommen, können Sozialleistungen versagt, reduziert oder entzogen werden.

- § 16a SGB II Kommunale Eingliederungsleistungen:

In der Nr. 2 ist explizit die Schuldnerberatung aufgeführt und stellt somit eine echte Rechtsgrundlage für die Tätigkeit dar. Zur Erfüllung der Tatbestandsmerkmale sind folgende Eigenschaften erforderlich:

1. erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne § 7 Abs. 1 SGB II.
2. die Leistung (z.B. Schuldnerberatung) muss zur Zielerreichung der „berufliche Eingliederung“ erforderlich sein.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, stehen den Schuldnern - dem Grund nach - die Leistungen / Beratung zu.⁵⁶ Bei der Beratungsleistung steht im Mittelpunkt, dass eine Eingliederung nicht an Schwierigkeiten scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung begründet sind. Selbst alleinstehende Beratungsleistungen, wie z.B. die Schuldnerberatung werden als unterstützungswürdig angesehen und diese Schuldnerberatungsleistung wird im Regelfall durch freie Träger erbracht, wobei es – je nach Bundesland – auch kommunale Schuldnerberatungsstelle gibt. Der Beratungskontext fußt immer auf die Freiwilligkeit der Schuldner und darf sie in keiner Ebene überfordern. Ein Zwangskontext wäre kontraproduktiv und würde nicht den erwünschten Zweck der „Hilfe zur Selbsthilfe“ erfüllen. Für ALG II Empfänger*innen ist somit alles geregelt.

Weitaus problematischer gestaltet sich aus rechtlicher Sicht die Unterstützungsleistung für die Erwerbstätigen bzw. ALG I Empfänger*innen sowie Rentner. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil vom 13.07.2010⁵⁷ klargestellt, dass Erwerbstätige weder über § 16a SGB II noch über § 11 Abs. 5 SGB XII einen Anspruch auf kostenfreie Schuldnerberatung haben. Erhalten sie ergänzende Leistungen nach dem SGB II können sie die kostenfreie Schuldnerberatung erhalten. Trotz des Richtliniencharakters der Entscheidung des BSG vom 13.07.2010 wird eine Unterstützungsleistung für Erwerbstätige nicht gänzlich ausgeschlossen. Bei einer pauschalen Finanzierung durch das Land oder

⁵⁶ Münder, J., & Armbrorst, C. 2013. Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende; Lehr- und Praxiskommentar (5. Aufl. ed.). S. 417 ff

⁵⁷ Bundessozialgericht. 2010. Anspruch auf Schuldnerberatung. Urteil vom 13.07.2010. (Internetquelle)

den SGB II Trägern erfolgt die Beratung ohne Bedürftigkeitsprüfung und somit können Erwerbstätige de facto eine kostenfreie Schuldnerberatung erhalten.⁵⁸

Um eine endgültige Rechtssicherheit zu erlangen wird durch Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) gefordert, dass – neben der bisherigen freiwilligen Kostenübernahme durch die Kommunen – ein § 68a neu in das SGB XII eingefügt wird. Als Titel sollte „Hilfe bei Überschuldung“ angeführt werden und er sollte – ungeachtet sonstiger Leistungsberechtigung – weitere persönliche Hilfe gewähren, insbesondere Schuldnerschutz, Maßnahmen der Entschuldung sowie Beratung, um weitere Überschuldung zu vermeiden.⁵⁹

Das BSG hat in seinem Urteil vom 10.08.2016 zu dem Thema Anspruch auf Leistungen der Schuldnerberatung aus dem SGB II für einen Rechtsanwalt sich dahingehend geäußert, dass in der ersten Stufe der Schuldnerberatung die Bewältigung von Motivationsproblemen, die Stabilisierung der Betroffenen, die Klärung von Ursachen der Ver- und Überschuldung und eine psychosoziale Betreuung stehen muss, auch wenn keine Deckung der Leistung durch § 16 Nr. 3 SGB II vorhanden ist.⁶⁰ Somit wird durch das BSG-Urteil verdeutlicht, dass die Schuldnerberatung mehr als nur rechtskonformes Handeln bedeutet, sondern über einen deutlichen psychosozialen Aspekt verfügen muss.

- § 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung:

Insbesondere der Abs. 8, S. 1 stellt bei ALG II Empfängern, die überschuldet sind, ein „Notnagel“ dar. Über diesen Absatz können durch das Amt die Schulden zur Sicherung der Unterkunft (z.B. bei drohender Obdachlosigkeit) oder Behebung einer Notlage übernommen werden.

- § 42a SGB II Darlehen:

Wenn der Bedarf weder durch Vermögen noch in einer anderen Weise gedeckt werden kann, können Darlehen erbracht werden. Dies spielt bei der Übernahme von:

- Instandhaltungs- und Reparaturkosten (§ 22 Abs. 2 S. 2 SGB II),
- der Kautions für Wohnraum (§ 22 Abs. 6 S. 3 SGB II),
- bei der Schuldenübernahme von Unterkunftskosten (§ 22 Abs. 8 SGB II),

⁵⁸ Herzog, K. 2015. Schulden und Alltag Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung (1. Auflage ed.). S. 173

⁵⁹ Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. 2018. Konzept Soziale Schuldnerberatung und Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung. S. 24. (Internetquelle)

⁶⁰ Bundessozialgericht. 2010. Schuldnerberatung. Urteil vom 10.08.2016. Rn 22. (Internetquelle)

- bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB II) für die Übernahme von den Kosten für den Monat - wenn im Folgemonat voraussichtlich Einkommen erzielt wird (§ 24 Abs. 4 SGB II),

eine Rolle. Außerdem, wenn kein sofortige Verbrauch oder sofortige Verwertung von Vermögen möglich ist (§ 24 Abs. 5 SGB II) sowie in drei weiteren Fällen z.B. bei Härtefällen bei Auszubildenden (§ 27 Abs. 4 SGB II), der Ausübung einer Selbständigkeit (§ 16c Abs. 2 SGB II) und bei der Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16g Abs. 1 S. 2).⁶¹

Diese Darlehen müssen mit maximal 10 % der Schuldsomme monatlich zurückgezahlt werden. Bei Sozialleistungsempfänger werden die 10 % einbehalten.

- § 33 SGB VI Rentenarten:

Auch wenn die Schuldnerberatung keine Rentenberatung ersetzen kann und will, ist es doch sinnvoll, dass die Schuldnerberater*innen sich grundsätzlich mit der Thematik Rente befassen haben. Die verschiedenen Rentenarten ziehen unterschiedliche Voraussetzungen, Wartezeiten und Rentenhöhen nach sich, die ggf. in der Schuldnerberatung eine Rolle spielen könnten.

- § 11 SGB XII Beratung und Unterstützung, Aktivierung:

Im Vordergrund steht die Beratung (auch Schuldnerberatung) und die Unterstützung. Insbesondere im Abs. 1 wird auf die persönliche Situation, den Bedarf und die eigenen Kräfte und Mittel sowie zur Überwindung einer Notlage abgehoben. Bezugnehmend auf den § 11 SGB XII sind im § 19 SGB XII die Leistungsberechtigten erwähnt. Nach Abs. 1 werden Personen Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Im § 19 Abs. 2 SGB XII wird auf die Grundsicherung im Alter sowie auf die Erwerbsminderung abgehoben. Somit fällt dieser Personenkreis ebenso unter die Möglichkeiten des § 11 SGB XII.

Im Rahmen der Beratung nach § 11 SGB XII können besondere Abgrenzungsprobleme mit dem § 16a SGB II entstehen. So kann bereits Beratungsbedarf entstehen, wenn die Leistungsvoraussetzungen nach SGB II bereits erfüllt oder nachdem sie gerade wieder entfallen sind. Somit können von den

⁶¹ Münder, J., & Armbrorst, C. 2013. Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende; Lehr- und Praxiskommentar (5. Aufl. ed.). S. 947 ff

Leistungsberechtigten die Voraussetzungen nach mehreren Gesetzen zeitgleich erfüllen werden (Gesetzeskonkurrenz).⁶²

- § 35 SGB XII Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft:
Analog zum § 22 SGB II ist der § 35 SGB XII zu verstehen. Damit können für Leistungsempfänger nach SGB XII die Schulden für Unterkunft und Energie zur Sicherung der Unterkunft bzw. Beseitigung einer vergleichbaren Notlage übernommen werden.

- § 37 SGB XII Ergänzende Darlehen und § 38 SGB XII Darlehen bei vorübergehender Notlage:
Das ergänzende Darlehen bezieht sich auf die Tatsache, dass trotz weitreichender Leistungsgewährung ein notwendiger Bedarf nicht gedeckt ist und noch Handlungsbedarf besteht. Über den § 37 SGB XII kann ein rückzahlbares Darlehen für die Leistungsberechtigten gewährt werden.
Das Gleiche gilt für eine vorübergehende – von kurzer Dauer – bestehende Notlage der Leistungsempfänger. So kann über § 38 SGB XII ebenso ein Darlehen gewährt werden.⁶³

- § 68 SGB XII Umfang von Leistungen:
Im Abs. 1 S. 1 des § 68 SGB XII wird insbesondere die Beratung als eine der möglichen Maßnahmen angesprochen. Die Soziale Schuldnerberatung nimmt Bezug auf den § 68 SGB XII als eine Rechtsgrundlage für das Tätigwerden bei Leistungsempfänger SGB XII, um den Menschen bei der Überwindung besondere sozialer Lagen beistehen zu können.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist am 01.07.2008 in Kraft getreten und ersetzt das Rechtsberatungsgesetz aus dem Jahr 1935. Das RDG dient dem Schutz der Rechtssuchenden und soll das bürgerliche Engagement stärken.⁶⁴ Eine Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit, sobald diese eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist in Deutschland erlaubnispflichtig und war bis 2008 den „Volljuristen“ (Juristen mit 2. juristisches Staatsexamen) vorbehalten. Seit Juli 2008 gelten für außergerichtliche Besorgungen fremder Rechts-

⁶² Münder, J., & Armbrorst, C. 2013. Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende; Lehr- und Praxiskommentar (5. Aufl. ed.). S. 418

⁶³ Marburger, H. 2007. SGB XII - die neue Sozialhilfe Textausgabe mit ausführlicher Kommentierung; mit den Änderungen der neuen Regelsatz-Verordnung (7., aktualisierte Aufl ed.). S.21

⁶⁴ Heinhold, H. 2008. Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz ein Leitfaden für die soziale Rechtsdienstleistung. S. 7

angelegenheiten die Regelungen der RDG.⁶⁵ U.a. finden in der sozialen Schuldnerberatung auch Rechtsberatungen statt, da Lebens- und Rechtsberatung untrennbar miteinander verbunden sind und ohne eine rechtliche Unterstützung die Schuldnerregulierung nicht ermöglicht werden kann.

In diesem Zusammenhang stützt sich die Soziale Schuldnerberatung u.a. auf den § 6 Abs. 2 RDG ab, indem die unentgeltliche Rechtsdienstleistung außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlicher persönlicher Beziehung geregelt ist. Diese unentgeltliche Rechtsberatung muss durch eine Person mit der Befähigung zum Richteramt (Volljuristen) abgesichert sein. Dies bedeutet, dass die Person entweder selber berät oder andere Personen dazu anleitet. Unter dieser Anleitung ist keine Kontrolle oder Aufsicht zu verstehen, sondern der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine Einweisung durch den Volljuristen sowie das „Vertraut sein“ mit den alltäglich auftretenden juristischen Fragestellungen ausreichend ist. Sollten die Kenntnisse der beratenden Person nicht ausreichen, muss der Rückgriff auf den Volljuristen möglich sein.⁶⁶

Dies wird in der Realität dadurch ermöglicht, dass die Schuldnerberater*innen – je nach Bundesland unterschiedlich geregelt - über eine zertifizierte Aus- und Weiterbildung mit juristischen Anteilen verfügen und die Beratungsstelle entweder mit Juristen besetzt ist oder durch den „Hausjuristen“ des Trägers bzw. durch einen Juristen auf Honorarbasis der Beratungsstelle ein Rückgriff im Einzelfall gewährleistet werden kann.

Eine weitere Rechtsgrundlage stellt der § 7 RDG dar, der u.a. für Vereinigungen (z.B. Sozialverbände) zutreffend ist. So kann die Zielsetzung eine Unterstützung von sozialschwachen Personen sein und somit – je nach Satzung – sich über ein weites Aufgabenfeld erstrecken. Allerdings ist die Befugnis nach § 7 RDG begrenzt. Die befugten Organisationen dürfen nur ihren satzungsgemäßen Aufgabenbereich abdecken, nur gegenüber bzw. für ihre Mitgliedern tätig werden und die Rechtsdienstleistung darf nicht von einer übergeordneten Bedeutung sein.⁶⁷

Allerdings fallen die Körperschaften des Öffentlichen Rechts - darunter fallen die Religionsgemeinschaften als nichtstaatliche Körperschaften des Öffentlichen Rechts - nicht unter den § 7 RDG, sondern unter den § 8 RDG. Bei einer Trägerschaft der

⁶⁵ Trenczek, T., Tammen, B., Behlert, W., & Boetticher, A. v. 2014. Grundzüge des Rechts Studienbuch für soziale Berufe. S. 174

⁶⁶ Heinhold, H. 2008. Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz ein Leitfaden für die soziale Rechtsdienstleistung. S. 107

⁶⁷ Hesse, W. 2008. Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz zuverlässig und kompetent beraten; die erweiterten Möglichkeiten für die Praxis der sozialen Arbeit kennen und ausschöpfen (1. Aufl ed.). S. 37

sozialen Schuldnerberatungsstelle durch eine Kirche (z.B. evangelische – Diakonie; römisch-katholische – Caritas) ist der § 8 RDG als Rechtsgrundlage heranzuziehen.⁶⁸

Der § 8 RDG umfasst im Abs. 1 insgesamt fünf Nummerierungen / Aufzählungen. Die sozialen, unter kirchlicher Trägerschaft befindlichen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände können sich auf drei der fünf Nummerierungen des § 8 RDG berufen. Dabei handelt es sich um:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG).
- Geeignete Personen oder Stellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG) sowie
- Wohlfahrtsverbände (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG).⁶⁹

Insbesondere bei der Berufung auf § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG (Wohlfahrtsverbände), ist der § 8 Abs. 2 RDG zu beachten, der wiederum auf den § 7 Abs. 2 RDG (Erfordernisse und Sicherstellen der Rechtsdienstleistung) verweist. Hier erfolgt ein weiterer Verweis auf den § 6 Abs. 2 S. 2 RDG (Anleitung, Einweisung sowie Mitwirkung bei der Rechtsdienstleistung), den es zu beachten gilt. Insgesamt eine „rückwärtsverlaufende“ und zusammenhängende Beachtungsvorgabe durch die einzelnen Paragraphen des RDG.

Im Regelfall berufen sich die anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen auf den § 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG als geeignete Stelle im Sinne § 305 InsO.

Sollten die im Gesetz geforderten Vorgaben nicht mehr erfüllt werden, kann gem. § 9 RDG die Untersagung von Rechtsdienstleistung durch die zuständige Landesjustizverwaltung erfolgen.

Die Zivilprozessordnung (ZPO) war bis zur Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (VIV) ein oftmals genutztes Gesetz im Bereich der sozialen Schuldnerberatung. Im Zusammenspiel der einzelnen Paragraphen aus dem BGB und der ZPO konnte sehr vielen Schuldnern geholfen werden. Ohne zu sehr ins Detail gehen zu wollen, sind folgende Paragraphen der ZPO heute noch für die Soziale Schuldnerberatung besonders erwähnenswert:

- § 721 ZPO Räumungsfrist:

Auf Antrag der Schuldner (spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Räumungsfrist) kann gem. §721 Abs. 3 ZPO das Gericht die Räumungsfrist für den Wohnraum auf maximal 1 Jahr verlängern (§ 721 Abs. 5 ZPO). Als Bemessungsmaßstab wird durch das Gericht angesehen, dass die Schuldner sich hinreichend um eine Ersatzwohnung bemüht haben, zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit eine

⁶⁸ Unseld, J., & Degen, T. A. 2009. Rechtsdienstleistungsgesetz Kommentar. S. 72

⁶⁹ ebda. S. 78 ff

Wohnung gefunden wird und ob weniger gewichtiger Gläubigerinteressen in den Hintergrund treten können.⁷⁰

- § 765a ZPO Vollstreckungsschutz:

Das Vollstreckungsgericht kann – auf Antrag der Schuldner – eine Maßnahme der der Zwangsvollstreckung aufheben. Der Zweck ist der Schuldnerschutz, um untragbare Härten zu mildern. Darunter fallen sittenwidrige Härten (z.B. böswilliges Verhalten der Gläubiger – wenn die Zwangsvollstreckung ohne Erfolgsaussichten betrieben wird)⁷¹, Nichtberücksichtigung von Wertentscheidung des Grundgesetzes sowie den Schuldner gewährleistete Grundrechte (z.B. Zwangsräumung bei einem mit altersbedingter Gebrechlichkeit erkrankten Menschen), um Räumungsschutz zu gewähren (z.B. Ersatzwohnung für die Familie mit Kindern bereits angemietet, aber noch nicht bezugsfertig)⁷², oder bei konkreter Gefahr für Leben und Gesundheit (Suizidgefahr). Es müssen für den Vollstreckungsschutz immer besondere Gründe vorliegen (z.B. Räumung im strengen Winter in die Obdachlosigkeit, Kleinkinder, Schwangerschaft, Pflegebedürftigkeit) oder sich um besondere Gegenstände handeln, die zwingend zur Alltagsbewältigung notwendig sind (z.B. Waschmaschine bei einer fünfköpfigen Familie).

- § 766 ZPO Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung und § 793 ZPO Sofortige Beschwerde:

Falls die Erinnerung gegen die Zwangsmaßnahmen des Vollstreckungsgerichts (darunter fallen alle Zwangsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher oder des Vollstreckungsgericht, die sich in der Art und Weise auf die betreffenden Verfahren der Zwangsvollstreckung beziehen)⁷³, nach § 766 ZPO durch die Schuldner wirkungslos war (sie ist an keine Frist gebunden), kann die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO (innerhalb von 14 Tage) eingelegt werden. Allerdings hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Der Vollzug der angefochtenen Entscheidung kann jedoch ausgesetzt werden.⁷⁴

- § 769 ZPO Einstweilige Anordnung:

Auf Antrag der Schuldner kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen, um Zwangsvollstreckungen bis zu einem Urteil im Rahmen § 767 ZPO (Vollstreckungsabwehrklage) sowie § 768 ZPO (Klage gegen Vollstreckungsklausel) ergangen ist. Die Anordnung ist zeitlich nicht befristet, gilt allerdings nur bis zur

⁷⁰ Zöller, R., & Geimer, R. 2014. Zivilprozessordnung mit FamFG. S. 1657. Rn 9

⁷¹ ebda. S. 1757. Rn 9

⁷² ebda. S. 1758. Rn 12

⁷³ ebda. S. 1763. Rn 10

⁷⁴ ebda. S. 1821. Rn 7

Urteilsverkündung der o.g. Klagen.⁷⁵ Dadurch können die Schuldner Zeit gewinnen, um weitere Maßnahmen treffen zu könne.

- § 788 ZPO Kosten der Zwangsvollstreckung:

Die Kosten der Zwangsvollstreckung gehen zu Lasten der Schuldner. Nur notwendige Kosten sind erstattungsfähig. Als nicht notwendig wurden in der Rechtsprechung folgende Kosten beschieden:

- nicht ausgeführte Vollstreckung, da der Gläubiger die Adresse nicht richtig angegeben hatte.
- neuerliche Pfändungsantrag, obwohl bereits eine fruchtlose Zwangsvollstreckung durchgeführt worden ist, ohne dass es weitere Verdachtsmomente gab.⁷⁶
- Kosten für eine Kontopfändung auf Verdacht bei mehreren Banken.

Im Rahmen des § 788 ZPO können auch sehr weitzurückliegende Forderungen der Gläubiger bestritten werden.

- § 811a ZPO Austauschpfändung:

Hiermit soll die Möglichkeit des Zugriffs auf den Wert einer unpfändbaren Sache gegeben werden, wenn der Schutzzweck des § 811 ZPO (Unpfändbare Sachen) durch die Bereitstellung eines geringer wertigen Ersatzstückes gewährleistet werden kann – eine sogenannte Austauschpfändung.⁷⁷ Beispielsweise besteht die Möglichkeit, dass für die Erwerbstätigkeit dringend benötigte, allerdings hochwertige Kfz gegen ein minderwertiges, funktionsfähiges Kfz auszutauschen.

- § 850 ZPO Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen:

Der Zweck dieses Paragrafen ist es, dass eine Kahlpfändung der Schuldner verhindert wird. Die Schuldner sollen durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft ihren Lebensunterhalt weiterhin bestreiten können. Somit wird auch der Anspruch auf Sozialleistungen vermieden werden.⁷⁸

- § 850a ZPO Unpfändbare Bezüge:

Das zweckgebundene Einkommen nach § 850a ZPO ist der Pfändung entzogen. Bei Vollstreckung eines Unterhaltsanspruchs sind Überstundenzahlungen, Urlaubsgeld sowie Weihnachtsgeld teilweise pfändbar.⁷⁹

⁷⁵ Zöller, R., & Geimer, R. 2014. Zivilprozessordnung mit FamFG. S. 1783. Rn 9

⁷⁶ ebda. S. 1810. Rn 9a

⁷⁷ ebda. S. 1929. Rn 1

⁷⁸ ebda. S. 2011. Rn 1

⁷⁹ ebda. S. 2018. Rn 1

- § 850b ZPO Bedingt pfändbare Bezüge:

In diesem Paragrafen werden die Besonderheiten der Zwangsvollstreckung bezüglich Renten oder ähnlicher Bezüge, die dem Lebensunterhalt der Schuldner dienen, geregelt. Insbesondere die Ausführungen in Abs. 1 Nr. 4 sind von großem Interesse, da es sich hier um Lebensversicherungsverträge handelt, die auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens eine Rolle spielen können. Ein wesentliches Kriterium für die bedingte Pfändbarkeit bzw. in diesem Fall Unpfändbarkeit ist, dass die Versicherung nur im Todesfall (also keine Erlebensversicherung) ausgezahlt wird und somit kein Ablaufdatum beinhaltet. Außerdem darf die Versicherungssumme 3.579 € nicht übersteigt. Übersteigt der Betrag die Grenze, ergeben sich die pfändbaren Anteile nur aus der darüber liegenden Summe.⁸⁰

- § 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen:

Im Wesentlichen wird in diesem Paragrafen auf die i.d.R. alle 2 Jahre zum 01.07. eines ungeraden Jahres herausgegebene Pfändungstabelle hingewiesen. Anhand der Tabelle kann, ausgehend vom Nettoeinkommen der Schuldner und in Abhängigkeit der unterhaltsberechtigten Personen der pfändbare Betrag abgelesen werden. Die Pfändungsfreigrenze beläuft sich aktuell auf 1.179,99 € für eine einzelstehende Person, die keine Unterhaltsverpflichtung hat.⁸¹

- § 850d ZPO Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen:

Der Zweck dieses Paragrafen besteht darin, dass die Gläubiger bei einer Unterhaltsforderung eine weitergehende Zugriffsmöglichkeit für eine Pfändung des Arbeitseinkommens der Schuldner erhalten. Dadurch kann die Pfändungsgrenze herabgesetzt werden. Zu belassen ist dem Schuldner der notwendige Unterhalt (siehe Kap. 3 und 11 SGB XII), die Hälfte des nach § 850a ZPO Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezüge sowie die zur Erfüllung seiner laufenden Unterhaltsverpflichtungen notwendige Einkommen.⁸² Die Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter ist im § 1609 BGB geregelt.

- § 850e ZPO Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

Als Berechnungsgrundlage ist das Nettoeinkommen der Schuldner anzunehmen. Dies leitet sich vom Bruttoeinkommen ab. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Beträge, die der Pfändung entzogen sind (§ 850a ZPO) sind abzurechnen,
- bei Pfändung durch Unterhaltsgläubiger die Bestimmungen nach § 850d ZPO,

⁸⁰ Zöllner, R., & Geimer, R. 2014. Zivilprozessordnung mit FamFG. S. 2024. Rn 10

⁸¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. 2019. Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 01.07.19. (Internetquelle)

⁸² Zöllner, R., & Geimer, R. 2014. Zivilprozessordnung mit FamFG. S. 2042. Rn 8 ff

- Abzug der Steuerbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer),
 - Abzug der Beiträge als Arbeitnehmer zu Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung sowie Vermögenswirksame Leistungen),
- Bei der Wahl der Lohnsteuerklasse (LK) ist festzuhalten, dass dies nicht zu einer Gläubigerbenachteiligung führen darf (z.B. Veränderung der LK nach Pfändung und somit ein geringeres Nettoeinkommen), wenn objektiv kein sachlicher rechtfertigender Grund für die Änderung vorliegt.⁸³
- § 850f ZPO Änderung des unpfändbaren Betrages:
Im Vordergrund steht die Absicht des Gesetzgebers, dass den Schuldern die Sicherung des individuellen Sozialhilfebedarfs sowie die Zulassung weiterer besonderer Verhältnisse im Einzelfall geregelt werden kann.
So können nach Abs. 1 Buchstabe b den Schuldern das eigene Kfz belassen werden, da sie ihre Arbeitsstätte nur mit einem Kfz erreichen (keine Anbindung an ÖPNV) oder durch gesundheitliche Einschränkungen (z.B. Diabetes), zusätzliche Kosten anfallen, die durch eine Änderung des unpfändbaren Betrages abgedeckt werden können.
Dabei handelt es sich immer um eine Abwägung zwischen den Belangen der Schuldner und der Gläubiger durch das Gericht.⁸⁴
 - § 850g Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen:
Auf Antrag der Schuldner kann durch das Gericht der Pfändungsbeschluss verändert werden. Als Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils kommen in Betracht:
 - Geburt oder Tod eines Unterhaltsberechtigten
 - Wegfall der Bedürftigkeit eines Unterhaltsberechtigten durch eigenes Einkommen
 - Heirat der Schuldner
 - Verlegung des Wohnsitzes in eine Großstadt
 - Veränderung des Arbeitseinkommens bzw. des individuellen Sozialhilfebedarfs
 - Rangfolgeänderung bei Pfändung durch Unterhaltsberechtigte
 - Besondere Bedürfnisse (vgl. dazu § 850f ZPO)
 Die Entscheidung wird durch Beschluss gefasst, allerdings ist der Gläubiger vor der Entscheidung zu hören.⁸⁵

⁸³ Zöller, R., & Geimer, R. 2014. Zivilprozessordnung mit FamFG S. 2048. Rn 1b ff

⁸⁴ ebda. S. 2059. Rn 7

⁸⁵ ebda. S. 2064. Rn 5 ff

- § 850k Pfändungsschutzkonto:

Um den Schuldnerschutz zu vereinfachen, wurde am 01.12.2012 das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) eingeführt. Wird ein P-Konto durch die Schuldner bei ihrer Bank eingerichtet bzw. das bestehende Konto umgewandelt, besteht für den Kontoinhaber der Vollstreckungsschutz. Damit soll für die Schuldner die Sicherung des Lebensunterhalts (Erfüllung der laufenden Verpflichtungen) automatisch gewährleistet werden.⁸⁶ Die Umwandlung gewährt einen rückwirkenden Schutz von vier Wochen und ist in die Zukunft gerichtet. Durch das P-Konto ist jegliches Guthaben (bis zur Höhe des Freibetrags nach § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. § 850c Ziffer 2a ZPO in einer derzeitigen Höhe von 1.178,59 € für eine Einzelperson als Basisschutz) auf dem Konto geschützt.

In diesem Zusammenhang muss noch erwähnt werden, dass ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur „Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos“ vorliegt. Seit 13.11.19 ist dazu ein Aufruf der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. im Umlauf, der sich kritisch mit dem Entwurf auseinandersetzt, da er die Schuldner benachteiligen würde und in der Praxis kaum umsetzbar wäre.⁸⁷ Insbesondere wird ein Übermaß an Bürokratie, Intransparenz sowie die Systematik des Gesetzes bemängelt. Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände hat dazu eine ausgiebige Stellungnahme verfasst.⁸⁸ Inwieweit das BMJV sich der Stellungnahme annimmt, ist derzeit nicht absehbar.

In der Schuldnerberatungspraxis tritt hin und wieder die Frage auf, warum es einen Differenzbetrag zwischen dem Betrag in der Pfändungstabelle und dem Freibetrag beim P-Konto gibt. Dazu ist festzuhalten, dass der automatisierte Schutz des P-Kontos nicht mit dem unpfändbaren Einkommen identisch ist. Das P-Konto dient zunächst dem schnellen Schutz der einfachen Grundfreibeträge. Das volle, unpfändbare Einkommen – laut gültiger Pfändungstabelle – enthält weitere unpfändbare Anteile, die sich aus der konkreten Einkommenshöhe der Schuldner berechnet.⁸⁹

Der Differenzbetrag beträgt bei einer alleinstehenden, nicht unterhaltsverpflichteten Person derzeit 1,40 € pro Monat. Wird eine Familie (Schuldner, Ehefrau und drei gemeinsame minderjährige Kinder, die zusammen in einem Haushalt leben) zugrunde gelegt, dann ergibt sich eine Differenz von 6,47 € (2.369,99 € minus

⁸⁶ Zöller, R., & Geimer, R. 2014. Zivilprozessordnung mit FamFG. S. 2081. Rn 1 ff

⁸⁷ Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. 2019. Aufruf Stoppt Bürokratisierung P-Konto. (Internetquelle)

⁸⁸ Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. 2019. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos. (Internetquelle)

⁸⁹ schuldnerhilfe-direkt.de. 2019. P-Konto. (Internetquelle)

2.363,53 €). Deutlich wird der Unterschied bei der Betrachtung, dass der o.g. Schuldner 2.500 € netto im Monat verdient. Bei dem Schutz über das P-Konto hätte er nur den Zugriff auf 2.363,53 € und somit würden 136,47 € den Gläubiger zufließen. Der Schutz über die Pfändungstabelle ist weitreichender. Bei einem Nettoeinkommen von 2.500 €, verheiratet und drei Kinder, könnten lediglich 27,30 € gepfändet werden. Im Ergebnis eine Differenz von 109,17 € zu Gunsten der Schuldner. Somit bleibt festzustellen, dass die Schuldner durch das P-Konto allein nicht vollständig geschützt sind.

Auf Antrag der Schuldner kann das Vollstreckungsgericht den pfandfreien Betrag auf dem Konto – aufgrund der besonderen Verhältnisse im Einzelfall – in gleicher Weise wie bei der Pfändung des Arbeitseinkommens bestimmen.⁹⁰ Dazu kann eine einstweilige Anordnung nach § 732 Abs. 2 ZPO durch das Vollstreckungsgericht getroffen werden. Allerdings darf pro Person nur ein P-Konto unterhalten werden. Somit dürfen Ehepaare / Lebensgemeinschaften kein gemeinsames P-Konto einrichten. Dies schließt eine gegenseitige Verfügungsbefugnis nicht aus.⁹¹

- § 851c Pfändungsschutz bei Altersrenten:

Der Zweck dieses Paragraphen ist es, dass Vermögenswerte aus Versicherungsverträgen, die der Altersvorsorge der Schuldner dienen, ausreichend geschützt sind und nur – analog wie Arbeitskommen – gepfändet werden können. Dies gilt unter bestimmten, kumulativen Voraussetzungen und erst nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 851c Abs. 1 ZPO), wenn:

- die Leistungen in regelmäßigen Abständen – ein Leben lang – nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahrs oder dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt werden
und
- die Leistungsempfänger (Schuldner) über die Vertragsansprüche nicht verfügen dürfen (z.B. müssen Abtretung, Verpfändung und Kündigung unwiderruflich ausgeschlossen sein) - siehe dazu § 168 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
und
- die Bestimmung eines berechtigten Dritten ausgeschlossen ist (§ 159 VVG). Die Hinterbliebene (Ehegatte, Kinder etc.) sind davon ausgenommen.
und
- kein Kapitalwahlrecht (Einmalauszahlung oder monatliche Rente) – außer im Todesfall – vereinbart ist.

⁹⁰ Zöller, R., & Geimer, R. 2014. Zivilprozessordnung mit FamFG. S. 2083. Rn 12

⁹¹ ebda. S. 2085. Rn 17

Eine Pfändung, des zur Alterssicherung dienenden Kapitals, ist bei vorzeitigem Tod der Schuldner möglich, falls kein Bezugsberechtigter bestimmt und die Vererblichkeit nicht ausgeschlossen ist. Die den Erben zufallende Kapitaleistung kann im Zuge der Erblässerschuld vollstreckt werden.⁹²

Der § 851c Abs. 2 ZPO regelt den Fall, dass vor dem Eintritt des Versicherungsfalls (in der Ansparphase des Deckungskapitals) gepfändet wird. Damit soll ein Schuldnerschutz gewährleistet werden, damit eine unpfändbare Rente bei den Schuldner angespart und nach Eintritt des Versicherungsfalls gezahlt werden kann.⁹³ Voraussetzung dafür ist, dass die Schuldner nicht über das Deckungskapital (Rückkaufswert) verfügen dürfen und vorgegebene Grundfreibeträge (nach Lebensalter gestaffelt) nicht überschritten werden.

In der Praxis besteht oftmals das Problem, dass die bestehenden Lebensversicherungen, die zur Altersvorsorge abgeschlossen sind, nicht den Erfordernissen des § 851c ZPO entsprechen (Pfändungssicherheit). Im § 167 VVG besteht die Möglichkeit einer Umwandlung der Lebensversicherung in eine Altersrentenversicherung. Dabei dürfen jedoch Rechte Dritter nicht entgegenstehen und der Pfändungsschutz muss vor Abschluss der Versicherungsperiode (siehe dazu § 12 VGG – i.d.R. Zeitraum eines Jahres) bestehen.⁹⁴

Das „Betätigungsfeld ZPO“ hat in der heutigen Zeit für viele Schuldnerberater*innen an Bedeutung verloren. Durch die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in der Insolvenzordnung kam es zu einer raschen Verlagerung des Aufgabenspektrums innerhalb der Sozialen Schuldnerberatung in Richtung Insolvenzberatung. Dies ging u.a. zu Lasten der breiteren Fallerfassung und den unterschiedlichen Lösungsansätzen (Methodenspektrum), die dem Schutz der Klienten dienen.⁹⁵

Am 01. Januar 1999 trat in Deutschland die **Insolvenzordnung** (InsO) in Kraft. Bis zu diesem Datum bestand für die Schuldner nur die Möglichkeit, dass sie – mit oder ohne Soziale Schuldnerberatung – über Ratenzahlungspläne oder Vergleichsangebote und nur mit der Zustimmung der Gläubiger sich von ihren Schulden befreien konnten.⁹⁶ Somit stieß auch die beste Schuldnerberatung an ihre Grenzen und stellte kein Allheilmittel für die finanziellen Probleme der Schuldner dar.⁹⁷

⁹² Zöller, R., & Geimer, R. 2014. Zivilprozessordnung mit FamFG. S. 2093. Rn 2

⁹³ ebda. S. 2093. Rn 9

⁹⁴ ebda. S. 2094. Rn 10

⁹⁵ Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. 2013. Soziale Schuldnerberatung zwischen Sozialstaat und Markt. Heft 3/13. S. 203

⁹⁶ Gastiger, S., & Stark, M. 2012. Schuldnerberatung eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit; Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern. S. 83

⁹⁷ Groth, U. 1990. Schuldnerberatung praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit (7. Aufl ed.). S. 133

Durch die Insolvenzordnung wurde ein Entschuldungsrecht in unser Rechtssystem implementiert, das den Schuldern die Möglichkeit eines Neuanfangs gibt und gleichzeitig wirtschaftliche als auch sozialpolitische Aspekte beinhaltet.⁹⁸ Die Schuldner erhalten die Möglichkeit einen wirtschaftlichen Neustart zu erlangen und somit wieder am Wirtschaftskreislauf teilhaben zu können. Unter sozialpolitischen Gesichtspunkten kann die Abhängigkeit von Sozialleistungen möglicherweise beendet werden und die entschuldeten Menschen können wieder einem geregelten Beschäftigungsverhältnis nachgehen, ohne befürchten zu müssen, dass ihnen von dem Arbeitsentgelt lebenslang nur die unpfändbaren Anteile verbleiben.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV) ist ein mehrstufiges Verfahren, das zunächst einen „Außergerichtlichen Einigungsversuch“ (AEV) zwingend vorschreibt. Kommt dieser Einigungsversuch zwischen Schuldern und Gläubigern nicht zustande, dann erfolgt die Bescheinigung der Ablehnung eines AEV durch eine nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannte Stelle oder einer geeigneten Person.⁹⁹

Um die Befreiung von den Schulden zu erlangen, müssen die Schuldner den Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie der Restschuldbefreiung beim zuständigen Gericht stellen.¹⁰⁰ In der Insolvenzordnung wird zwischen dem VIV und dem Regelinsolvenzverfahren (RIV) unterschieden. In der Praxis tritt deshalb oftmals die Frage auf, ob ein VIV oder RIV vorliegt.

Die Unterschiede stellen sich wie folgt dar:¹⁰¹

VIV	RIV
<ul style="list-style-type: none"> - für Verbraucher (AN, Rentner, Versorgungsempfänger, ALG). - für ehemals Selbständige, die weniger als 20 Gläubiger und bei denen keine offenen Forderungen aus AN-Verhältnissen (z.B. Sozialversicherungsabgaben, Lohnsteuerabgaben für AN) vorliegen 	für aktive Selbständige

⁹⁸ Heyer, H.-U. 2016. Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis. S. 30

⁹⁹ Land Baden-Württemberg. 1998. Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung. § 1 InsOAG. (Internetquelle)

¹⁰⁰ Winter, U., & Müller, K. 2002. Überschuldung - was tun? der Ratgeber zum neuen Verbraucherkonkurs; mit den Neuregelungen durch das InsOÄndG (4., aktualisierte Aufl. ed.). S. 13

¹⁰¹ Gastiger, S., & Stark, M. 2012. Schuldnerberatung eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit; Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern. S. 84

umfangreiches, bundesweit einheitliches Formular	grundsätzlich formloser Antrag. Einige Gerichte haben für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Formulare entwickelt
geringere Verfahrenskosten im Vergleich zum RIV	höhere Verfahrenskosten im Vergleich zum VIV
Treuhänder hat geringere Befugnisse und Aufgaben als im RIV	Insolvenzverwalter hat weitreichendere Befugnisse und Aufgaben als im VIV
vor dem VIV ist zwingend ein AEV vorgeschrieben	

Als zuständiges Gericht ist für alle insolvenzfähigen Schuldner ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.¹⁰² Es sind auch andere Regelungen vorhanden. In Berlin ist das Amtsgericht Charlottenburg als zentrales Insolvenzgericht eingerichtet und somit grundsätzlich zuständig, mit der Ausnahme für VIV, für die das jeweilige Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners zuständig ist.¹⁰³ Somit werden die RIV zentral beim Amtsgericht Charlottenburg geführt und die VIV bei den restlichen zehn Amtsgerichtsstandorten in Berlin.¹⁰⁴ Im weiteren Verlauf der Masterarbeit wird nur auf das VIV eingegangen.

Neben den umfangreichen juristischen Anteilen steht die psychosoziale Beratung mit dem Beratungsprozess im Blickpunkt innerhalb der Sozialen Schuldnerberatung. Allerdings ist die Definition „Beratung“ im deutschsprachigen Raum breit gefächert. So hält sich vielfach die Vorstellung, dass eine Beratung im Wesentlichen aus dem Informieren des Gegenübers besteht und recht leicht erlernbar ist. Alternativ besteht die Auffassung, dass es sich bei einer Beratung um eine Art Therapieform handelt, die sich an psychologischen Konzeptionen orientiert. Diese Therapie wäre nicht so tiefgreifend, nur kurzzeitig angelegt und auf einer weniger intensiven und professionellen Ausbildung fußend, um helfend eingreifen zu können.¹⁰⁵

¹⁰² Schulz, D., Bert, U., & Lessing, H. 2006. Handbuch Insolvenzverfahren, Haftung, Gläubigerschutz, Sanierung und Auswege (2. Aufl. ed.). S. 59

¹⁰³ Amtsgericht Charlottenburg. 2019. Das Insolvenzgericht. (Internetquelle)

¹⁰⁴ Berlin.de. 2019. Gerichte in Berlin. (Internetquelle)

¹⁰⁵ Nestmann, F., Engel, F., & Sickendiek, U. 2007. Das Handbuch der Beratung (2. Aufl. ed.). Band 1. S. 33

3.2 Beratungsprozess

Immer wieder taucht die grundsätzliche Frage auf, was ist Beratung und worin unterscheidet sich eine professionelle Beratung von der alltäglichen Beratung durch Freunde und Bekannte?

Beratung hat in allen Bereichen und Lebenssituationen stets mit Kommunikation zu tun. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob es sich um eine Alltagsberatung oder eine professionelle Beratung handelt. Grundsätzlich geht es bei der Beratung darum, dass „Jemand“ in einer für ihn schwierigen Situation bzw. bei einem für ihn wichtigen Anliegen durch „Jemanden“ bei der Suche nach einer Lösung unterstützt wird.

Im professionellen Sinne handelt es sich bei dem Beratungsverhältnis um eine freiwillige Beziehung zwischen Beratern (professionelle Helfer) und einem hilfebedürftigen System (Klienten), in dem durch die Berater versucht wird, den Klienten bei der Lösung ihrer laufenden Probleme zu unterstützen. Die Beziehung wird als zeitlich befristet angesehen und die Berater sind außenstehende Personen, die nicht Teil des Systems sind, in dem sich die Klienten befinden.¹⁰⁶

In unserer modernen Gesellschaft haben sich die unterschiedlichsten Beratungssettings etabliert, so sind professionelle Helfer in psychosozialen, sozialen und gesundheitsberuflichen, psychologischen und pädagogischen Arbeitsfeldern anzutreffen. Die professionelle Beratung ist nicht reinrassig aufgestellt, sondern ist vielfach als „Querschnittsmethode“ in nahezu allen Berufsfeldern im Bereich der Betreuung, Pflege, Einzelfallhilfe, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit, Bildungsmaßnahmen, Erziehung, selbst in der Psychotherapie¹⁰⁷ sowie in der Schuldnerberatung anzutreffen.¹⁰⁸

Um komplexe Beratungssachverhalte in den Griff zu bekommen ist es notwendig, dass der Beratungsprozess strukturiert wird. Eine Vielzahl von Prozessmodellen wurden bereits kreiert. Eines dieser Modelle ist ein Sieben-Phasen-Modell, das sich an einem integrativen Beratungskonzept orientiert.

Der Prozess kann aus der Mikro-, Meso- und Makroebene betrachtet werden. Die Makroebene beleuchtet den gesamten Beratungsprozess von der ersten bis zur letzten Beratungsstunde. In der Mesoperspektive steht die einzelne Beratungsstunde im

¹⁰⁶ Zwicker-Pelzer, R. 2010. Beratung in der sozialen Arbeit (1. Aufl. ed.). S 13

¹⁰⁷ Nestmann, F., Engel, F., & Sickendiek, U. 2007. Das Handbuch der Beratung (2. Aufl. ed.). Band 1. S. 34

¹⁰⁸ Groth, U. & Mesch, R. 2014. Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme Beispiele guter Praxis. S. 24

Mittelpunkt und in der Mikroebene werden einzelne Interventionen der Berater genauer betrachtet.¹⁰⁹

Der, in sieben aufeinander folgenden Phasen, gegliederte Prozess in der Makroebene bezieht sich auf den:

- Beziehungsaufbau:

Ziel dieser Phase ist es, dass die Klienten schnellstmöglich Vertrauen zu den Beratern fassen und sie als professionelle Helfer zur Selbsthilfe akzeptieren. Dabei geht es u.a. um die Klärung von organisatorischen Fragen, des Settings und der zukünftigen Vorgehensweise.

- Motivationsaufbau:

Nach dem Aufbau der Beziehung folgt die Stärkung der Klienten mit dem Ziel der Verringerung an Resignation und Mutlosigkeit auf Seiten der Klienten. Dabei geht es, um Hoffnung auf eine positive Bewältigung zu generieren und dabei die Klienten erkennen lassen, dass es im Wesentlichen auf ihre eigenen Anstrengungsbemühungen ankommt.

- Verhaltensanalyse:

Erst nach einem erfolgreichen Beziehungsaufbau und einer hinreichenden Grundmotivation auf Seiten der Klienten zur Bewältigung der Probleme, können tabuisierte, schambesetzte und peinliche Inhalte mit den Klienten besprochen werden. Dabei handelt es sich um eine Art der Diagnostik, in der Informationen durch die Berater gesammelt werden.

- Zielklärung:

Über die Zielsetzung der Beratung wird bereits zu Beginn der professionellen Beratung gesprochen. Eine sogenannte Zielvereinbarung kann erst nach Abschluss der vorangegangenen Phasen erfolgen. Dabei geht es um die spezifischen Strategien und Interventionen, die an den jeweiligen Zielen, der individuellen Lebenssituation und den persönlichen Voraussetzungen der Klienten gespiegelt werden müssen.

- Auswahl, Planung & Durchführung von Interventionen:

Nach dem der Beziehungsaufbau positiv verlaufen ist, die Motivation auf Seiten der Klienten vorhanden und die Diagnose erfolgt ist sowie alle Informationen „auf dem Tisch liegen“ und die Zielsetzung eindeutig geklärt ist, können unterschiedliche

¹⁰⁹ Wälte, D., & Borg-Laufs, M. 2018. Psychosoziale Beratung Grundlagen, Diagnostik, Intervention (1. Auflage ed.). S. 51

Methoden zum Einsatz kommen. Dabei sollte, aus den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die erfolgversprechende Vorgehensweise genutzt werden.

- Evaluation:

Als vorletzter Schritt steht die ständige Überprüfung des eigenen Handelns als Berater*in im Focus des fortlaufenden Prozesses. Dies geschieht immer im Hinblick auf die Zielvereinbarung und soll einer abschließenden Bewertung zugeführt werden. Dadurch kann festgestellt werden, ob die Beratung beendet werden kann oder ob sie mit einer anderen Interventionsmethode fortgeführt werden sollte.

- Erfolgsoptimierung:

Das Ziel der Beratung muss es sein, dass am Ende ein Alltagstransfer bei den Verhaltensänderungen erfolgt, dass die bisher erreichten Fortschritte stabilisiert werden und die Problematik nicht wieder in Erscheinung tritt. Die Klienten sollen durch das Erlernte in Zukunft die einstmals begangenen Fehler vermeiden, ggf. mit Gefahrensituationen adäquat umgehen können und es zu einem vorsichtigen, positiven Ablösungsprozess zwischen Beratern und Klienten kommt.¹¹⁰

Dabei darf nicht übersehen werden, dass viele Einflüsse von außen auf den Hilfeprozess der Beratung einströmen. Es handelt sich um die unterschiedlichsten gesellschaftlichen, institutionellen, disziplinären und professionellen Einwirkungen, die die Wahrnehmung, Haltung und Einstellung auf Seiten der Berater und Klienten prägen. Aber auch die Beratung per se stellt eine Beeinflussung dar. Die Beratung – selbst durch einen professionellen Helfer – ist keine neutrale Hilfeform, die objektiv und methodisch sauber eine effektive Problemlösung für die Klienten garantieren kann.¹¹¹

In einer etwas komprimierten Form lässt sich der individuelle Beratungsprozess in drei Phasen darstellen.¹¹² Diese gliedern sich wie folgt:

- Anfangsphase, mit der Zielsetzung des Aufbaus einer tragfähigen zwischenmenschlichen Arbeitsbeziehung, der Klärung und Eingrenzung von Problemen sowie der Formulierung einer ersten Arbeitshypothese und des Schließens eines Kontrakts zwischen Klienten und Beratern.

Dies geschieht durch Exploration, Konzentration und Bewertung der Situation. Dazu sind die grundlegenden Fertigkeiten des Zuhörens, der Reflexion, des Sondierens und der Konkretisierung erforderlich.

¹¹⁰ Wälte, D., & Borg-Laufs, M. 2018. Psychosoziale Beratung Grundlagen, Diagnostik, Intervention (1. Auflage ed.). S. 53 ff

¹¹¹ Schnoor, H. 2013. Psychosoziale Beratung im Spannungsfeld von Gesellschaft, Institution, Profession und Individuum. S. 9

¹¹² Culley, S., & Müller, C. W. 2011. Beratung als Prozeß Lehrbuch kommunikativer Fertigkeiten (4. Aufl. ed.).

- Mittelphase, in der für die Klienten eine Neubewertung der Probleme angestrebt wird und die Arbeitsbeziehung weiter ausgebaut werden sollte. Dies wird über Herausforderungen für die Klienten stimuliert, z.B. durch Konfrontation, Feedback, Selbstmitteilung der Berater und der Unmittelbarkeit der Beziehung Klienten und Berater (als eine Art Reflexionsfläche für die Klienten).
- Endphase, in der es um einen angemessenen Wandel der Verhaltensweisen der Klienten geht. Es sollen Lernerfolge für die Zukunft übertragen werden und diese sollen als Veränderung in die Lebenswelt der Klienten übergehen. Dies wird durch eine klare Zielsetzung, der Handlungsvorbereitung (Optionen für die Klienten verfügbar machen) sowie der Evaluierung von Handlungen auf den Erfolg hin, ermöglicht. Ebenso soll die Arbeit mit den Klienten beendet werden können.

In einer noch kürzeren Fassung kann der Beratungsprozess als:

- Erkennen des Ist-Zustandes und der dazugehörigen Probleme,
- Erkennen des Soll-Zustandes und der erforderlichen Ziele,
- Entwicklung der Handlungsstrategien,
- Nachprüfung des erreichten Zustandes

zusammengefasst werden.¹¹³

In der Sozialen Schuldnerberatung kommt der Strukturierung des Beratungsprozesses eine besondere Bedeutung zu. Die Überschuldung der Klienten ist ein deutliches Zeichen für den Verlust des Überblicks und damit stellt sich eine Intransparenz ein. Dazu gesellen sich noch weitere Problemfelder, die im ersten Anschein außerhalb der Überschuldung liegen. Bei genauer Betrachtung steuern sie einen erheblichen Anteil zu der Problematik (z.B. durch Arbeitslosigkeit, Alkoholkonsum, Ehestreitigkeiten, Erkrankung usw.) bei. Strukturierung hilft dabei den Überblick wieder zu erlangen. Dazu bietet sich ein Strukturierungsprozess an, der aus vier Schritten besteht:¹¹⁴

- Zuhören, im Sinne des emphatischen „Zugewandt seins“.

Die Klienten über ihre Sorgen und Nöte freisprechen lassen, ggf. mit offenen Fragestellungen zum Erzählen animieren. Die Klienten versuchen zu verstehen und an ihrem Punkt abholen bzw. aufnehmen.

- Nachfragen, um Missverständnisse zu verhindern.

Dabei einen gerichteten Übergang vom freien Erzählen hin zur stärkeren Strukturierung mit dem Ziel des Fallverstehens einzuleiten. Durch die Generierung

¹¹³ Northoff, R. 2012. Methodisches Arbeiten und therapeutisches Intervenieren Eine Einführung in die Bewältigung sozialer Aufgabenstellungen. S. 79

¹¹⁴ Groth, U. & Mesch, R. 2014. Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme Beispiele guter Praxis. S. 26 ff

einer zielorientierten Frage-Antwort-Gesprächssituation, sollen die vordringlich anzusprechenden Problemen herausgefiltert werden. Dabei kommt es zu einer ersten Hypothesenbildung, als vorläufige Annahme der Problemsituationen der Klienten.

- Prioritätenlisten / Rangfolgen für eine schrittweise Herangehensweise an die vorliegenden Problemfelder bilden. Dabei die Schuldner aktiv einbinden, eine Beteiligung und Mitwirkung sowie mögliche Korrekturen zulassen und gemeinsam das weitere Vorgehen festlegen.
- Rückkoppeln durch die Schuldner, damit es deutlich wird, dass er mit der vorgestellten und besprochenen Vorgehensweise einverstanden ist und diese in seinem Sinne genauso durchgeführt werden soll. An diese Vereinbarungen sollten sich beiden Seiten gebunden fühlen.

Bei allen Bemühungen ist es in der Sozialen Schuldnerberatung bis heute nicht gelungen ein einheitliches Verständnis von Beratung zu prägen. So sind klientenzentrierte, als auch systemische und familientherapeutische Beratungsansätze in der Praxis anzutreffen.¹¹⁵ Die Gründe hierfür sind bestimmt sehr vielfältig. Eine mögliche Begründung könnte u.a. die Heterogenität der beruflichen Eingangsvoraussetzungen von Schuldnerberater*innen, das Fehlen eines einheitlichen Berufsbildes und der bis dato nicht ausreichend, bundeseinheitlich definierte bzw. ausformulierte Qualifikationsanspruch für die Aus- und Weiterbildung von Schuldnerberater*innen sein.

Im internationalen Umfeld hat sich das akademische Profil des Beratungssettings – im Gegensatz zu dem deutschsprachigen Raum – deutlich geschärft.

In England wird vom „Counselling“ gesprochen, dies ist stark psychologisch und therapeutisch fokussiert und weißt dementsprechend eine ausgeprägte Nähe zu Therapie, Medizin und Psychologie auf.

Dahingehend wird in Amerika von dem sogenannten „Counseling“ gesprochen. Neben der augenfälligen Unterscheidung in der Schreibweise (mit einem L) wird in Amerika von einem deutlichen breiteren, psychosozialen Verständnis ausgegangen, indem psychologische, organisationsentwickelnde und pädagogische Arbeitsfelder eingeschlossen sind. Somit rücken auch Bildung und Beratung enger zusammen.¹¹⁶

¹¹⁵ Nestmann, F., Engel, F., & Sickendiek, U. 2007. Das Handbuch der Beratung (2. Aufl. ed.). Band 2. S. 1167

¹¹⁶ Zwicker-Pelzer, R. 2010. Beratung in der sozialen Arbeit (1. Aufl. ed.). S 14

4. Aufgaben der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit

Aller Anfang ist schwer und so ist es auch in der Schuldnerberatung. Den ersten und somit wichtigsten Schritt haben die überschuldeten Menschen geschafft, die sich „trauen“ einen Termin bei einer Sozialen Schuldnerberatungsstelle zu vereinbaren und zum ersten Beratungstermin erscheinen. Nach der Aufnahme und der Information zum Datenschutz bzw. datenschutzrechtliche Einwilligung zur Verarbeitung der Daten kann das Erstberatungsgespräch in der Sozialen Schuldnerberatungsstelle beginnen.¹¹⁷

In einigen Fällen handelt es sich bei dem Erstberatungsgespräch um ein Krisengespräch, da die Schulden bzw. die Überschuldungssituation den Menschen große Angst einflößen. Es lastet ein hoher psychischer Druck auf den Klienten, der für die Berater*innen sehr oft deutlich fühlbar bzw. ersichtlich ist.

4.1 Krisenintervention

In den Sozialwissenschaften wird eine Krise als eine akute Überforderung, hervorgerufen durch innere und / oder äußere Erlebnisse, die mit dem gewohnten und abrufbaren Bewältigungsrepertoire zeitweise nicht in den Griff zu bekommen ist. Kennzeichen hierfür können innere Unruhe sein, sodass ein kurzfristiges und begrenztes professionelles Eingreifen sinnvoll erscheint.¹¹⁸ Eine Überschuldung birgt potentiell das Risiko einer psychosozialen Krise. Eine soziale Notlage, die die materiellen Lebensumstände komplett verändert hat und dadurch psychische Reaktion nach sich zieht. Dies können Angst, Aggression, Resignation oder tiefe Verzweiflung sein.¹¹⁹

In der Sozialen Schuldnerberatung kann das kurzfristige und begrenzte professionelle Eingreifen, insbesondere im Rahmen eines Erstgespräches, notwendig sein. Bei Erstgesprächen ist den Klienten oftmals ganz deutlich die Angst anzumerken. Die Angst vor den Gläubigern, vor dem Gerichtsvollzieher, vor einer Lohn- oder Kontopfändung sowie vor einer angeblichen Inhaftierung wegen der Überschuldung.¹²⁰ Bei einigen Klienten kann das Phänomen „Angst“ beobachten werden. Mit hängenden Schultern, einer Niedergeschlagenheit im Gesicht und leiser Stimme treten sie den Schuldnerberater*innen gegenüber.

In dieser Situation ist es sehr wichtig, dass durch die Berater*innen eine tragfähige Beziehung hergestellt wird, die subjektiv empfundene Situation der Klienten

¹¹⁷ EU-Parlament. 2016. Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.16 i.V.m. Bundesdatenschutzgesetz. (Internetquelle)

¹¹⁸ Nestmann, F., Engel, F., & Sickendiek, U. 2007. Das Handbuch der Beratung (2. Aufl. ed.). Band 1. S. 524

¹¹⁹ Ansen, H. 2018. Soziale Schuldnerberatung Prävention und Intervention (1. Auflage ed.). S. 133

¹²⁰ Gastiger, S., & Stark, M. 2012. Schuldnerberatung eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit; Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern. S.33

nachvollzogen und bearbeiten werden kann sowie eine der Situation angepassten Form der Unterstützung erfolgt. Als Orientierungshilfe dienen die Kriseninterventionsprinzipien:

- unverzüglicher Beginn (nicht ins Wartezimmer setzen) sowie niedrighschwelliger Zugang,
- aktive Unterstützung und keine abwartende Haltung einnehmen,
- problemorientierter Methodenmix anwenden,
- Schwerpunkt auf die aktuelle Situation legen – keine „Nebenkriegsschauplätze“ angehen,
- unmittelbare, direkte emotionale Entlastung herbeiführen.¹²¹

Um den Klienten*innen die große Angst vor einer Inhaftierung zu nehmen, sollte die Gesetzeslage angesprochen werden. Im Rahmen der Überschuldung einer Privatperson kann es nur drei Möglichkeiten zum Erlass eines Haftbefehls geben:

- es wurden verhängte Geldstrafen wegen einer strafrechtlichen Verurteilung nicht gezahlt bzw. in Raten abbezahlt, dann kann eine „Ersatzfreiheitsstrafe“ in der Justizvollzugsanstalt abgesessen werden.

Um diese „Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden, ist der rechtzeitige Kontakt mit der Staatsanwaltschaft notwendig. Als Alternative kann durch gemeinnützige Arbeit die Verbüßung der Strafe abgewendet werden.

- es wurden Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten nicht gezahlt, obwohl die Schuldner dazu in der Lage waren.

Auch hier kann durch eine Verbindungsaufnahme mit den zuständigen Behörden i.d.R. der Sachverhalt geklärt und durch eine Ratenzahlungsvereinbarung aus der Welt geschafft werden.

- die etwas häufiger auftretende Form der Haftandrohung erfolgt aus der Tatsache heraus, dass die Schuldner der Aufforderung des Gerichtsvollziehers (GVZ) zur Abgabe der Vermögensauskunft¹²² (bis 31.12.12 Eidesstattliche Versicherung) nicht nachgekommen sind.

In diesem Fall ist es sehr hilfreich, wenn die Klienten schnellstmögliche Kontakt mit dem GVZ aufnehmen und ein neuerlicher Termin anberaumt wird, der dann auch von den Klienten wahrgenommen werden sollte. Hier hat es sich als positiv erwiesen, mit den Klienten im vorab über das Procedere zu sprechen und

¹²¹ Ansen, H. 2018. Soziale Schuldnerberatung Prävention und Intervention (1. Auflage ed.). S. 133

¹²² dejure.org. 2012. § 802c ZPO. Vermögensauskunft des Schuldners. (Internetquelle)

insbesondere ihnen die Angst zu nehmen, dass „etwas weggenommen“ werden könnte.

In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass durch die GVZ eine Kontenabfrage beim Bundesamt für Steuern erfolgen kann. Hier sind sämtliche Bankdaten zentral gespeichert – ein Bankgeheimnis besteht dort nicht. Bundesweit wurden durch die GVZ in 2018 ca. 450.000 Anfragen gestartet. Somit der klare Tipp an die Schuldner, dass sie alle Konten beim GVZ angeben sollen.¹²³

Auch die Angst vor einer möglichen Kindeswegnahme durch das Jugendamt bei alleinerziehenden, überschuldeten Elternteilen ist unbegründet und sollte deshalb gegenüber den Betroffenen klar artikuliert werden.¹²⁴

Sehr große Ängste können durch Mietschulden und / oder Stromschulden bei den Klienten ausgelöst werden. Diese Primärschulden können Obdachlosigkeit sowie eine Sperrung des Strombezuges als unmittelbaren Folgen der jeweiligen Überschuldungsart nach sich ziehen.

Dies sind existenzbedrohliche Fälle, in denen umgehend Handlungsbedarf für die Klienten bzw. durch die Schuldnerberater*innen besteht, auf den im weiteren Verlauf der Masterarbeit eingegangen wird.

4.2 Psychosoziale Beratung

Als Zielgruppe einer professionellen psychosozialen Beratung können Menschen umschrieben werden, die i.d.R. autonom, relativ gesund bzw. psychisch ungestört sind und sich in einer aktuellen Krise bzw. in einem Entscheidungskonflikt befinden. Diese Menschen benötigen Unterstützung in Form einer Beratung, die ihnen Orientierung bei der weiteren Lebensplanung sowie Entscheidungshilfen für ihre Probleme an die Hand geben. Ebenso sind adäquate Bewältigungsstrategien erforderlich, um für die Zukunft Handlungssicherheit zu erlangen.¹²⁵

In diesem Zusammenhang taucht die Frage auf, worin unterscheidet sich die Psychotherapie von der psychosozialen Beratung. Welche Berührungspunkte bestehen und in welchen Punkten sind Unterschiede vorhanden?

Bei genauer Betrachtung sind viele Überschneidungspunkte zu erkennen.

Es handelt sich dabei um:

¹²³ Die Welt. 2019. Behörden fragen Kontodaten der Deutschen so oft ab wie nie. Artikel vom 20.10.19. (Internetquelle)

¹²⁴ Gastiger, S., & Stark, M. 2012. Schuldnerberatung eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit; Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern. S. 33

¹²⁵ Schnoor, H. 2013. Psychosoziale Beratung im Spannungsfeld von Gesellschaft, Institution, Profession und Individuum. S. 170

- **Beratungsablauf:**
Es finden immer Gespräche über die persönlichen und seelischen Probleme der Klienten statt. Die zu beratende Person möchte mehr Klarheit über ihre Lage, Probleme und deren Bewältigung erhalten.
- **Interventionen:**
Ob in der Psychotherapie oder in der Beratung, die Intervention sind in beiden Fällen sehr ähnlich gelagert.
- **Entwicklung von Ressourcen:**
Es geht immer um die Entwicklung persönlicher Ressourcen bei den Klienten, um die eigene Problemlösungskompetenz zu stärken.
- **Asymmetrische Beziehung:**
In der Therapie als auch in der Beratung ist von einem asymmetrischen Verhältnis zwischen Therapeuten / Beratern und Klienten auszugehen. Die Klienten sind Ratsuchende und suchen professionelle Hilfe. Auf der anderen Seite sitzen die Ratgeber, die über das erforderliche Wissen bzw. Kenntnisse verfügen.
- **Vertrauensvolle Beziehung:**
Der Erfolg hängt in beiden Fällen sehr stark von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ab. Nur wenn es den Beratern / Psychotherapeuten gelingt eine gute, vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zu generieren, kann sich der Unterstützungserfolg einstellen.
- **Freiwilligkeit:**
Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Klienten freiwillig die Beratung bzw. Psychotherapie aufsuchen. Dies ist insbesondere für die Motivation, das Durchhaltevermögen sowie die oftmals schwierige Selbsterkenntnis der eigenen Person sehr hilfreich.
Im Gegensatz dazu stehen Zwangskontexte, wie z.B. gerichtliche Therapieauflagen oder Verweisung durch das JobCenter an eine Schuldnerberatungsstelle etc., die für die Gesamtsituation abträglich sein können.¹²⁶

Es bestehen allerdings etliche Unterschiede zwischen der Psychotherapie und der psychosozialen Beratung. So ist:

- Die Dauer einer Beratungstrecke kurzfristiger angelegt und umfasst i.d.R. 3-5 Sitzungen. Im Gegensatz dazu kann eine Therapie über mehrere Jahre andauern.
- Die Kosten einer Therapie ist eine Kassenleistung, muss verordnet werden bzw. es muss eine entsprechende medizinische Diagnose vorliegen. Die Beratung ist kostenfrei und fußt auf unserer Sozialgesetzgebung.

¹²⁶ Boeger, A. 2018. Psychologische Therapie- und Beratungskonzepte Theorie und Praxis (3rd ed ed.). S. 17

- Der Zugangsweg für eine Beratung ist niederschwelliger als bei der Therapie und für jeden offen stehend. Ohne die vorhergehend, eingeholte Genehmigung der zuständigen Krankenkasse und einem ambulanten Therapieplatz ist der Zugang zu einem Therapeuten i.d.R. nicht möglich.

In vielen Gegenden Deutschland ist es zudem schwierig, einen Psychotherapeuten zeitnah aufsuchen zu können, da diese größtenteils über Monate hinweg ausgebucht sind.

- Das Anwendungsfeld und die Zielsetzung der Therapie bezieht sich auf alle psychologischen Verfahren der Psychotherapie (ohne Medikation), die eine Behandlung von psychologischen sowie psychosomatischen Erkrankungen, Leidenszustände oder Verhaltensstörungen durchführen. Ziel ist eine Veränderung und die Entwicklung der Persönlichkeit des Patienten. Somit steht die Heilung - der kurative Anspruch - im Vordergrund.

Das Anwendungsgebiet der psychosozialen Beratung ist deutlich weitergefasst. Es umfasst die Felder der Pädagogik und der Sozialen Arbeit. Das Beratungsziel ist nicht die Heilung, sondern die Hilfestellung bei allen Arten der psychosozialen Schwierigkeiten im Leben der Klienten. Neben dem Beratungsaspekt befindet sich die psychosoziale Beratung in einer Art Doppelverortung, da sie zusätzlich noch den Aspekt der Weitergabe von Sachinformation bedient¹²⁷, wie dies klassisch in der Sozialen Schuldnerberatung der Fall ist.

4.3 Schuldenregulierung / Entschuldung

Liegen Primärschulden (Miet- und / oder Energieschulden) vor, besteht dringender Handlungsbedarf, um Schlimmeres von den Klienten abzuwenden. Insbesondere bei Mietschulden ist oftmals Eile geboten. Eine Empfehlung hat sich in der Praxis sehr bewährt. Die Betroffenen sollten mit ihren Vermietern unmittelbaren, persönlichen Kontakt aufnehmen, um

- ihre derzeitige Situation und Lage in angemessener Form darzustellen,
- aufzuzeigen, dass sie in Zukunft die Zahlungen sicherstellen werden,
- eine Ratenvereinbarung abzuschließen und dies durch die Zahlung der ersten Rate unverzüglich untermauern.

Weitere Möglichkeiten ergeben sich durch § 543 Abs. 2 BGB. Mit Zahlungen der gesamten Mietrückstände wird die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund verhindert. Dies gilt selbst in dem Fall, dass die Wohnung bereits fristlos gekündigt

¹²⁷ Boeger, A. 2018. Psychologische Therapie- und Beratungskonzepte Theorie und Praxis (3rd ed ed.). S. 18

wurde, da eine 2-monatige Schonfrist nach § 543 Abs. 3 Nr. 2 BGB besteht. Dazu können ALG II-Empfänger die Übernahme von Mietschulden über den § 22 Abs. 8 SGB II beantragen. Analog ist dies mit dem § 36 SGB XII möglich.¹²⁸

Bei Stromschulden kann es sehr schnell zu einer Sperrung der Stromabnahme durch den Energieversorger kommen. Strom ist in unserer heutigen Zeit nahezu überlebenswichtig. Alle elektrischen Geräte, selbst Heizungen, die in einer Wohnung angebracht sind und mit Gas betrieben werden, können ohne Strom nicht anspringen. Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) darf der Grundversorger erst 4 Wochen nach der schriftlichen Androhung der Unterbrechung die Stromzufuhr tatsächlich kappen. Außerdem müssen die Zahlungsrückstände mehr als 100 € betragen. Des Weiteren muss der tatsächliche Beginn der Unterbrechung 3 Werktage im Voraus den Kunden durch die Grundversorger mitgeteilt werden (§ 19 Abs. 3 StromGVV).

Auch hier hat sich die Kontaktaufnahme mit dem Versorger bewährt sowie bei ALG II Empfängern die Übernahme der Stromschulden durch das zuständige Amt in Form eines Darlehens oder Beihilfe. Das Anbieten einer Ratenzahlungsvereinbarung, die sich an der Einkommens- und Lebensrealität der Klienten widerspiegelt, beeinflusst die Situation sehr positiv.

Es besteht ebenso noch die Möglichkeit des Stromanbieterwechsels, die dazu führt, dass die Klienten beim alten Energieanbieter Schulden hinterlassen, aber beim neuen Anbieter schuldenlos starten. Zumindest kann damit die Grundversorgung mit Energie gesichert werden, wobei sich die Überschuldung damit nicht in Luft auflöst.

Dieses Spiel lässt sich nicht endlos treiben. Neben den pädagogischen Erwägungen sind es vor allem strafrechtlich relevante Aspekte, die einem mehrfachen „Grundversorgerhopping“ entgegenstehen. Dieses Verhalten kann als Eingehungsbetrug (eine spezielle Form des Betrugs gem. § 263 StGB) bewertet und mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.¹²⁹

Bestehen bei den Klienten Miet- und / oder Energieschulden, dann ist dies oftmals ein deutliches Zeichen für weitere Überschuldungen (z.B. Kredite, Rateneinkäufe, Online-Bestellungen etc.) und bedarf einer behutsamen sowie intensiven Beleuchtung der Klientensituation.

¹²⁸ Gastiger, S., & Stark, M. 2012. Schuldnerberatung eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit; Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern. S. 38 ff

¹²⁹ ebda. S. 42 ff

In einem nachfolgend, länger andauernden Beratungsprozess – sofern das Thema Primärschulden nicht vorhanden bzw. beseitigt worden ist – werden in einer Fallanalyse die Problemfelder der Klienten versucht umfänglich zu erfassen. In einer Art von sozialer Diagnose fließen – neben den vorhandenen Problemfeldern – die persönlichen und die das Umfeld der Klienten betreffenden Ressourcen mit ein. Dabei ist zu entscheiden, ob es sich um:

- Orientierungsdiagnose (erste Bestandsaufnahme aller Faktoren sowie Präzisierung des Anliegens) oder
- Zuweisungsdiagnose (nach der Ermittlung des Beratungsbedarfs und der Feststellung, dass die Unterstützung bzw. Zuständigkeit einer anderen Art von Beratungsstelle erforderlich ist) oder
- Gestaltungsdiagnose (wie wird der Hilfeprozess aussehen) oder
- Risikodiagnose (bestehen besondere Gefährdungen wie z.B. Suizidabsichten)¹³⁰ handelt.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme gilt es in der Sozialen Schuldnerberatung in aller Behutsamkeit die Fakten abzuklären. Es geht dabei zunächst nicht um ein mögliches Fehlverhalten der Klienten, wie z.B. unzureichende Haushaltsführung, sondern um die subjektive Wahrnehmung der Klienten bezüglich ihrer Überschuldung. Somit kann eine bewertungsfreie Erfassung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Überschuldungssituation erfolgen.

In vielen Fällen ist es hilfreich, dass durch die Berater den Klienten ein Haushaltsbogen übergeben wird, in dem sie über mindestens einen Monat alle Einnahmen und Ausgaben auflisten sollten. Ebenso müssen alle Schulden mit den dazugehörigen Gläubigern aufgelistet werden. Hier besteht oftmals das Problem, dass die Klienten nicht immer alle Unterlagen aufbewahrt haben. Teilweise besteht die Überschuldung schon seit mehreren Jahren.

Hier hat sich eine kostenfreie SCHUFA-Auskunft (einmal im Kalenderjahr für jeden Bürger kostenlos) bewährt.¹³¹ Auch wenn bei der Fülle der Auskunftsteile (z.B. Bürgel, Creditreform, infoscore usw.) keine 100%-tige Auskunft über alle möglichen Schulden durch die SCHUFA erfolgen kann, so wird ein gewisser Überblick zum Thema Finanzen der Klienten generiert. Ein gewisses Restrisiko bleibt immer bestehen, wenn

¹³⁰ Ansen, H. 2018. Soziale Schuldnerberatung Prävention und Intervention (1. Auflage ed.). S. 73

¹³¹ SCHUFA. 2019. Datenschutz und DS-GVO i.V.m. Art. 15 DS-GVO. (Internetquelle)

die Klienten den Überblick verloren haben bzw. die Schulden oftmals mehrere Jahre, teilweise über eine Dekade zurückliegen und dann nicht erfasst werden können.¹³²

Außerdem gilt es zu klären, ob Mahn- und Vollstreckungsbescheide vorliegen und ob ggf. Lohn- oder Kontopfändungen vorliegen. Bei Krediten bei der Hausbank der Klienten, die nicht bedient werden können, sollte eine Konto- bzw. Bankenwechsel in Erwägung gezogen werden, um einen direkten Zugriff der Bank auf die Zahlungseingänge zu verhindern.

In diesem Zusammenhang ist es ggf. erforderlich, dass für die Klienten eine bedarfs- und situationsgerechte Pfändungsschutzkontobescheinigung ausgestellt wird, die sich an der jeweiligen Unterhaltsverpflichtungssituation orientiert.¹³³ Dies stellt eine existenzsichernde Maßnahme für die Klienten dar. In dieser Phase der Beratung ist es sehr wichtig, dass die Klienten zur Ruhe kommen und neuen Mut fassen, um die erforderlichen Kräfte zur Überschuldungsbeseitigung mobilisieren zu können.¹³⁴

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen werden die Gläubiger angeschrieben und um eine Forderungsaufstellung - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – gebeten.¹³⁵ Nach Eingang der Antworten erfolgt die Prüfung der Forderungsaufstellung, wobei sich der Stellenwert der Überprüfung nach 1999 (Einführung VIV) verändert hat. So war es früher eine der Hauptaufgaben in der Sozialen Schuldnerberatung, insbesondere angreifbare Positionen¹³⁶ zu widersprechen, nimmt dies - im Hinblick auf ein VIV – keine größere Rolle mehr ein und dürfte dem Zeit- und Erfolgsdruck in der Schuldnerberatung geschuldet sein.

Daran schließt sich, in enger Abstimmung mit den Klienten, die Auswahl der besten Methode zur Überschuldungsbeseitigung an.

Als mögliche Regulierungsstrategien stehen zur Auswahl:

- Verhandlung mit den Gläubigern mit dem Ziel der Entschuldung
- Leben mit Schulden – zumindest vorerst oder bis zum Lebensende
- Entscheidung für ein VIV – je nach finanzieller Lage der Schuldner - mit einer Restschuldbefreiung in 6 oder 5 oder 3 Jahren. Aufgrund der in Aussicht gestellten neuen Gesetzeslage soll zukünftig in 3 Jahren die RSB (ab 2022) möglich sein.

¹³² Groth, U., Hornung u. a. 2014. Praxishandbuch Schuldnerberatung. Teil 6 Nr. 2. (online-Ausgabe)

¹³³ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. 2019. Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 01.07.19. (Internetquelle)

¹³⁴ Ansen, H. 2018. Soziale Schuldnerberatung Prävention und Intervention (1. Auflage ed.). S. 78

¹³⁵ dejure.org. 2019. § 305 Abs. 2 InsO. (Internetquelle)

¹³⁶ Brühl, A., & Zipf, T. 2000. Guter Rat bei Schulden Informationen für Betroffene und Schuldnerberater (Org.-Ausg., 1. Aufl., Stand: 1. Januar 2000 ed.)

Um diese wichtige strategische Entscheidung treffen zu können, sollten etliche wesentliche Frage durch die Klienten im Hinblick auf ihre berufliche, wirtschaftliche, finanzielle und persönliche Lebenssituation für die Dauer eines Schuldenbereinigungsplans ehrlich beantwortet werden:

- wie stellt sich die aktuelle Lebenssituation in Bezug auf einen Schuldenregulierungsplan dar (Partner, Kinder, Unterhaltsverpflichtungen etc.)?
- wie sicher ist der Arbeitsplatz?
- wie groß sind die Chancen auf eine Anstellung bei einer aktuellen Arbeitslosigkeit?
- wie kommen die Klienten mit den verfügbaren Einnahmen zu recht?
- kann – nach Abzug der pfändbaren Anteile – mit dem verbleibenden Einkommen das Leben bestritten werden?
- gibt es pfändbares Vermögen?
- wie stabil ist die aktuelle Beziehung / Ehe?
- gibt es gesundheitliche Einschränkungen, die eine Schuldenregulierung gefährden könnten?
- besteht eine ausreichend große intrinsische Motivation bei den Klienten, um den Plan „durchzuhalten“? ¹³⁷

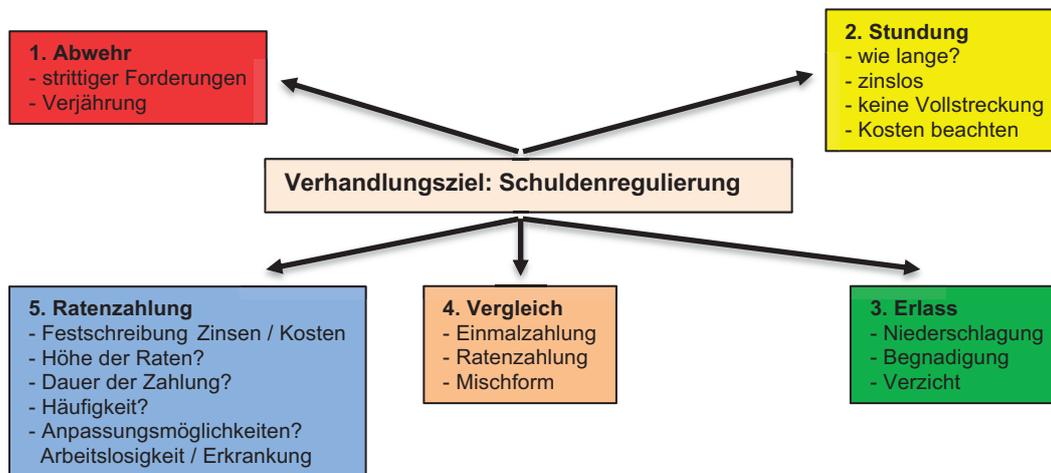
Jeder Einzelfall ist höchst individuell und es kann nur in sehr intensiven, vertrauensvollen Beratungsgesprächen geklärt werden. Es bestehen keine Schemata / Checklisten, die effektiv zur Entscheidungshilfe beitragen können. Ebenso wenig bestehen auf der Gläubigerseite belastbare Fakten (z.B. sichere Mindesthöhe der Vergleichsquote für eine Einmalzahlung), die als eine Entscheidungshilfe für die Klienten dienen könnten.

Die Schuldnerberater*innen sind gefordert – gemeinsam mit den Klienten – die bestmögliche, durchhaltetfähige und finanziell erträgliche Lösung zu finden. Dabei ist der Kreativität kaum Grenzen gesetzt und die Einbeziehung des Klientenumfeldes kann in einigen Fällen sehr hilfreich sein.

Bei Familienverbänden (z.B. bei Familien mit Migrationshintergrund oftmals vorkommend) ist die Begleichung von Schulden oftmals eine Ehrenangelegenheit für die gesamte Familie und wird – falls immer möglich – im Familienverbund gütlich für alle Beteiligten geregelt (Einsatz von Drittmittel).

¹³⁷ Gastiger, S., & Stark, M. 2012. Schuldnerberatung eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit; Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern. S. 77

Letztendlich verbleiben zur Entscheidung durch die Klienten folgende Möglichkeiten des Handels: ¹³⁸



Bei der Korrespondenz mit den Gläubigern bzw. Gläubigervertretern ist zu beachten, dass:

- versucht wird, auf die Interessen der Gläubiger im Schreiben einzugehen,
- der Zweck des Schreibens klar benannt wird – am besten in der Betreffzeile,
- der Grundsatz „so viel Information wie nötig, aber so wenig wie möglich“ beachtet wird,
- bei hinzugefügten Nachweisen der Klienten, die nicht zwingend erforderliche Information geschwärzt wird (Kopie von der Kopie ziehen und dann erst versenden),
- grundsätzlich die Wahrheit dargestellt wird,
- nur Angebote erfolgen sollen, die auch eingehalten werden können,
- grundsätzlich kein Feilschen bei Vergleichsangeboten erfolgen sollte,
- bei den Angeboten standhaft geblieben und ein Scheitern nicht als persönliches Versagen bewertet wird. ¹³⁹

Wenn die Versuche einer gütlichen Einigung im Sinne der Klienten und der Gläubiger zu keinem gemeinsamen Ziel (Schuldenregulierung) geführt werden konnten, verbleiben den Klienten als Alternative das VIV mit der anschließenden Restschuldbefreiung. Ob dieser Weg bestritten wird, entscheiden einzig und allein die Klienten. Um diesen Weg einschlagen zu können, ist ein – ausschließlich für das VIV - gesetzlich vorgeschriebener Zwischenschritt erforderlich.

¹³⁸ Gastiger, S., & Stark, M. 2012. Schuldnerberatung eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit; Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern. S. 79

¹³⁹ ebda. S. 80 ff

4.4 Außergerichtlicher Einigungsversuch / Verbraucherinsolvenzverfahren

Bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Zwischenschritt handelt es sich um den sogenannten „Außergerichtlichen Einigungsversuch“ (AEV), dessen Scheitern nur durch geeignete Personen oder Stellen auf Grundlage einer persönlichen Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schuldner bescheinigt werden darf. Ohne diese Bescheinigung - eines erfolglosen durchgeführten außergerichtlichen Einigungsversuches - wird das zuständige Gericht einen Insolvenzantrag der Klienten nicht annehmen.¹⁴⁰

Da sich die vorhergehenden Verhandlungen mit den Gläubigern oftmals über mehrere Monate hinziehen können und zwischenzeitlich der Schuldenberg weiter angewachsen ist, sollte erneut eine aktuelle Forderungsaufstellung von jedem Gläubiger angefordert werden. Dabei kann im Anschreiben auf ein mögliches VIV hingewiesen werden, um einen gewissen „Einigungsdruck“ zu erzeugen. Ob dies in der Zeit der Massenbearbeitung bei den Inkasso-Unternehmen als Gläubigervertreter bzw. als Schuldeneinkäufer eine Wirkung zeigt, kann nicht belegt werden.

Nach Vorliegen aller Antworten gilt es – streng nach Gläubigerquote – eine Verteilung der pfändbaren Beträge zu berechnen, mit den Klienten den Schuldenbereinigungsplan auszuarbeiten bzw. bewilligen zu lassen und somit den Gläubigern einen außergerichtlichen Einigungsversuch zu übersenden.¹⁴¹ Damit wird den Gläubigern deutlich signalisiert, dass ein mögliches VIV im Raum steht und für die Klienten wird ein gewisser psychologischer Druck genommen, da entweder alle Gläubiger dem Einigungsversuch stattgeben oder mindestens ein Gläubiger den Versuch ablehnt und somit die Voraussetzungen für eine Antragsstellung gegeben sind.

In vielen Fällen werden die AEV – aufgrund eines zu geringen Angebots – durch die Gläubiger abgelehnt. Teilweise werden bereits bei der Übersendung der ersten Forderungsaufstellung durch die Gläubiger mitgeteilt, dass ein „Flexibler Plan mit einer Nullquote“ grundsätzlich abgelehnt wird. Liegt mindestens eine Ablehnung vor, dann gilt der AEV als abgelehnt.

Durch die geeignete Stelle (z.B. anerkannte Schuldnerberatungsstelle) wird ein Scheitern bestätigt und zusammen mit den Klienten der Antrag für ein

¹⁴⁰ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. 2019. Eröffnungsantrag des Schuldners § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. (Internetquelle)

¹⁴¹ Groth, U., Hornung u. a. 2014. Praxishandbuch Schuldnerberatung. Teil 6. Nr. 8 (online-Ausgabe)

Verbraucherinsolvenzverfahren erstellt. Nachdem die umfangreichen Unterlagen für das Gericht zusammengestellt worden sind, die Klienten ausdrücklich hinter der Antragstellung und deren Auswirkungen auf ihr Leben stehen (die Schuldnerberater*innen sind hier mit ihrer Informationspflicht und der Empathie gefordert), kann der Antrag bei dem zuständigen Gericht abgegeben werden. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der außergerichtliche Einigungsversuch innerhalb der letzten sechs Monate – vor Antragsabgabe – erfolglos gewesen sein muss.¹⁴²

Mit der Abgabe des Antrags beginnt der Eintritt in die erste Stufe des dreistufigen Insolvenzverfahrens und gleichzeitig ist eine deutliche psychologische Entlastung bei den Klienten zu erkennen. Das jahrelange Herumquälen mit der Überschuldung, das Eingestehen der eigenen Hilflosigkeit, die psychologische Öffnung bei der Schuldnerberatung, die Verhandlungen mit den Gläubigern, das Hoffen und Bangen bei den Regelungsversuchen sowie der ständige Vollstreckungsdruck durch die Gläubiger fällt plötzlich ab.¹⁴³

Nachdem der Insolvenzantrag beim Gericht eingegangen ist, wird er geprüft und durch das Gericht nach freier Überzeugung entschieden, ob gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt wird – in diesem Fall ruht der Antrag – oder ob das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird (2. Stufe des VIV).

Das Gericht:

- bestimmt einen Insolvenzverwalter, mit dem die Klienten zusammenarbeiten müssen.
- entscheidet ob der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist.
- bewilligt den Antrag auf Verfahrenskostenstundung.
- eröffnet das Verfahren gegen das Vermögen der Schuldner.
- bestimmt den Prüfungstermin.
- veranlasst die öffentliche Bekanntmachung (im Internet unter der Internetadresse: „insolvenzbekanntmachungen.de“ für jedermann einsehbar).
- fordert die Gläubiger zur nachweislichen Anmeldung ihrer Forderung auf.
- hebt das Verfahren nach dem Schlusstermin und Schlussverteilung auf (den Schuldner kann empfohlen werden, dass sie beim Schlusstermin anwesend sind, um festzustellen welche der Forderungen im Verfahren aufgenommen worden sind).

¹⁴² dejure.org, § 305 InsO. Eröffnungsantrag des Schuldners. (Internetquelle)

¹⁴³ Groth, U., Hornung u. a. 2014. Praxishandbuch Schuldnerberatung. Teil 6. Nr. 8. (online-Ausgabe)

Anschließend erfolgt der Eintritt in die dritte Stufe des Verfahrens. Es handelt sich um die Wohlverhaltensphase mit der anschließenden Restschuldbefreiung (dem Ziel der Entschuldung bzw. des wirtschaftlichen Neustarts für die Schuldner). In dieser Phase erfolgt weiterhin die Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder. Diesem sind alle Tatsachen, die in einem inneren Zusammenhang mit dem VIV stehen, unverzüglich mitzuteilen. Dabei handelt es sich sowohl um Veränderungen im privaten Bereich, wie z.B. Ehe, Scheidung, Geburt eines Kindes, Umzug / Adressenänderung etc., als auch berufliche Veränderungen, wie z.B. Aufnahme einer Arbeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Gehaltsveränderungen, ALG II Bescheid etc., die durch die Klienten im Rahmen ihrer Anzeige- und Auskunftspflicht mitgeteilt werden müssen.

Außerdem sind die Klienten im Rahmen ihrer Obliegenheitspflichten gefordert, dass sie:

- einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. sich darum bemühen,
- 50% eines Erbes in dieser Zeit an den Verwalter abführen,
- keinen Gläubiger bevor- bzw. benachteiligen,
- je nach Kostenstundungsbeschluss die Mindestvergütung für den Insolvenzverwalter / Treuhänder erbringen.

Bei Verstößen gegen die Obliegenheitspflichten kann die Restschuldbefreiung versagt werden.¹⁴⁴ Die Restschuldbefreiung wird nach 6 Jahren, gerechnet ab Verfahrenseröffnung erteilt. Sie kann bereits nach 5 Jahren erteilt werden, wenn die Verfahrenskosten (Gerichts- und Verwalterkosten) bezahlt sind oder bereits nach 3 Jahren, wenn neben den Verfahrenskosten noch 35% der gerichtlich festgestellten Schuldensumme beglichen ist. Allerdings ist in dem 5- als auch 3-jährigen Verfahren jeweils ein eigener Antrag der Schuldner erforderlich, da die Beendigung des VIV nicht von Amts wegen eingeleitet wird. Im Bundesdurchschnitt schaffen 7,4 % der Schuldner das VIV (von insgesamt 70.000 VIV in 2018) auf 3 Jahren zu verkürzen, wobei die Masse davon jüngere Schuldner sind.¹⁴⁵

Nicht unerwähnt sollten die Ausnahmen von der Restschuldbefreiung sein. Es handelt sich um:

- Schadensersatzansprüche aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen (z.B. Erschleichen von Leistungen - im Volksmund unter „Schwarzfahren“ bekannt),¹⁴⁶
- vorsätzlich pflichtwidrige Unterhaltsrückstände,

¹⁴⁴ dejure.org, § 303 InsO. Widerruf der Restschuldbefreiung. (Internetquelle)

¹⁴⁵ Handelsblatt. 2019. Privatpersonen sind dank EU-Reform bald schneller schuldenfrei. Ausgabe 01.03.19. (Internetquelle)

¹⁴⁶ Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. 2019. § 265a StGB Erschleichen von Leistungen. (Internetquelle)

- Steuerrückstände bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Steuerstraftat soweit diese als unerlaubte Handlungen durch die Gläubiger angemeldet werden.¹⁴⁷ Des Weiteren sind Geldstrafen / Geldbußen / Wertersatz von der Restschuldbefreiung grundsätzlich ausgenommen.¹⁴⁸

Im Rahmen der bewilligten Kostenstundung sind die Klienten von der Zahlung der Verfahrenskosten bis zum Verfahrensende befreit. Sind die Schuldner nach der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, die Verfahrenskosten zu begleichen, dann kann das Gericht - auf Antrag der Schuldner - die Stundung verlängern bzw. über eine Ratenzahlung entscheiden. Die Monatsraten sind auf 48 Monate begrenzt und beginnt mit der Erteilung auf Restschuldbefreiung.¹⁴⁹

Insgesamt kann von einer Dauer des Entschuldungsprozesses – vom ersten Kontakt mit der Schuldnerberatungsstelle, über die Antragsstellung bis zur Restschuldbefreiung - von circa sieben Jahren ausgegangen werden. Dazu können noch maximal vier Jahre für die Ratenzahlung der Verfahrenskosten hinzukommen.

Die Soziale Schuldnerberatung ist verpflichtet ihre Klienten über die genannten Sachverhalte zu informieren. Dies sollte von Beginn an – die Details in kleinen Schritten immer wieder dazwischen – erfolgen und muss vor der Entscheidung für ein VIV durchgeführt sein. Dabei sind die Schuldner- und Insolvenzberater*innen in ihrem Sach- und Fachwissen und vor allem ihrer Empathie gefordert, um dies mit den Klienten zu besprechen. Aufkommender Zeitdruck in der Beratung und das Außerachtlassen oder Übergehen der Sorgen und Ängste der Klienten sind in diesem Kontext absolute Kardinalfehler.

Wie sich das ganze Procedere (Zeitabläufe, Höhe der Verfahrenskosten etc.) nach Umsetzung der europäischen Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie in nationales Recht darstellt, steht noch nicht fest. Es gilt noch Etlliches an Klarheit bis dahin für alle Beteiligten durch den Gesetzgeber zu schaffen.

¹⁴⁷ dejure.org. § 302 Nr. 1 InsO. 2019. Ausgenommene Forderungen. (Internetquelle)

¹⁴⁸ ebda. § 302 Nr. 2 InsO. 2019. Ausgenommene Forderungen. (Internetquelle)

¹⁴⁹ Groth, U., Hornung u. a. 2014. Praxishandbuch Schuldnerberatung. Teil 1. § 4b InsO Rn. 6. (online-Ausgabe)

5. Bedeutung der psychosozialen Beratung

In unserem modernen Zeitalter, indem die Technisierung immer schneller voranschreitet, fällt es vielen Menschen immer schwerer Schritt zu halten. Es treten vielfältige Probleme im Alltag und in der Beziehung zu anderen Menschen auf. Es fällt vielen Menschen schwer das eigene Leben sinnvoll zu gestalten.¹⁵⁰ Die Komplexität der Ereignisse und die ständige Verfügbarkeit von Informationen aus aller Welt erleichtern das Leben nicht unbedingt. Bei knapp sieben Millionen Bundesbürger kommen noch weitere Sorgen dazu. Bei ihnen reichen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht aus, um ihr Leben sowie das ihrer Angehörigen zu bestreiten. Sie sind überschuldet, psychisch stark belastet, teilweise dadurch erkrankt und wissen oftmals nicht mehr weiter bzw. sehen keinen Ausweg mehr für sich in dieser schwierigen Situation.

Die psychosoziale Beratung kann für die belasteten Menschen sehr hilfreich sein, wenn sie die kognitiven, emotionalen und handlungsorientierten Problembewältigungsanstrengungen der Klienten nutzt. Die Unterstützung erfolgt vor allem bei der Chancenausnutzung, der Motivation und der Fähigkeit zur Ausgestaltung des eigenen Lebens der Klienten. Dies geschieht durch einen ressourcenorientierten Beratungsansatz, der sich auf materielle, finanzielle und praktische Ressourcen der Klienten abstützt, um eine gezielte Ausschöpfung des Potentials und / oder Schaffung von direkten bzw. indirekten Ressourcen zu ermöglichen.¹⁵¹

5.1 Ressourcenaktivierung

Das Ziel muss es sein, dass die Klienten durch die Beratung – dies gilt insbesondere für die Soziale Schuldnerberatung – befähigt werden wieder selbständig im Alltag zurechtzukommen. Dazu kann die Ressourcenaktivierung, das Ressourceninterview, als auch der Stärkendialog genutzt werden.¹⁵² Oftmals hat sich eine Kombination dieser Ansätze als sehr zielführend bewährt.

Als sehr hilfreich hat sich die Ressourcenaktivierung herauskristallisiert. Dies ist durch die Wissenschaft belegt worden. Insbesondere die Fähigkeit, dass die Berater*innen von den positiven Möglichkeiten und der Motivation der Klienten überzeugt sind, ist ausschlaggebend. Dies stellt den Anknüpfungspunkt für die Zusammenarbeit dar. Den Klienten wird nicht der „Spiegel ihrer Defizite“ vor Augen gehalten, sondern es wird verdeutlicht, was alles an Positivem in den Klienten noch verborgen ist. Dadurch wird die Problemfixierung der Klienten aufgelöst und es können sich Kräfte entwickeln, die die Probleme anpacken und bewältigen. Dabei sind deutlich die Stärken der Klienten

¹⁵⁰ Nestmann, F., Engel, F., & Sickendiek, U. 2007. Das Handbuch der Beratung (2. Aufl. ed.). Band 1. S. 725

¹⁵¹ ebda. S. 727 ff

¹⁵² Ansen, H. 2018. Soziale Schuldnerberatung Prävention und Intervention (1. Auflage ed.). S. 114

sowie die positiven Aspekte in den Vordergrund zu stellen. Es gilt die negativen Denkschemata der Klienten zu durchbrechen, den Mut für die gemeinsame Problembewältigung zu initiieren und damit die Selbstheilungskräfte bei den Klienten zu aktivieren.¹⁵³

Dazu können in einem Ressourceninterview diverse Fragen gestellt werden, wie z.B.:

- welche Ressourcen wurden in der Vergangenheit als hilfreich empfunden?
- inwieweit hilfreich waren die Ressourcen auf einer Skala von 1 (gar nicht) bis 10 (besonders hilfreich) tatsächlich für Sie?
- gibt es Ressourcen, die bisher oder derzeit nicht genutzt werden (können)?

um das Ressourcenbewusstsein bei den Klienten zu erschließen.

Ebenso hilfreich kann der Stärkendialog eingesetzt werden. Im Rahmen einer stärkenorientierten Gesprächsführung werden den Klienten neue Wege aufgezeigt. Es gilt die Klienten aus der Passivität herauszuholen und für eine aktive Lebensgestaltung zu stärken. Dies geschieht z.B. durch:

- Überlebensfragen – wie war es Ihnen möglich bei all' den Problemen zurechtzukommen?
- Unterstützungsfragen – durch wen und wie haben Sie Unterstützung bisher erfahren?
- Ausnahmefragen – was war anders als es Ihnen besser ging?
- Möglichkeitsfragen – was wünschen Sie sich für die Zukunft?
- Wertschätzungsfragen – was schätzen Freunde und Bekannte an Ihnen?
- Perspektivfragen – wie erklären Sie sich die aktuelle Situation? Wie kam es dazu?
- Veränderungsfragen – wie könnten Sie ihr zukünftiges Verhalten in diesem Zusammenhang verändern? Was können sie bereits heute dafür tun?
- Sinnhaftigkeitsfragen – wo stehen Sie heute? Wo kommen sie her? Wo wollen Sie hinkommen?

Grundsätzlich sollten die Ansätze dosiert eingesetzt werden. Dabei genügt oftmals, dass einzelne Elemente der genannten Ansätze genutzt werden, um die Ressourcen bei den Klienten zu aktivieren.¹⁵⁴

Durch die Sozialen Schuldnerberater*innen sollten bereits beim Erstgespräch die Beratungsansätze in Einzelementen eingebracht werden, um so früh als möglich einen Seiten- bzw. Perspektivwechsel bei den Klienten zu erzeugen. Dieser Wechsel soll die Klienten von der bisherigen Defizitsichtweise hin zu einer positiven Problembewältigungsstrategie führen.

¹⁵³ Nestmann, F., Engel, F., & Sickendiek, U. 2007. Das Handbuch der Beratung (2. Aufl. ed.). Band 1. S. 801

¹⁵⁴ Ansen, H. 2018. Soziale Schuldnerberatung Prävention und Intervention (1. Auflage ed.). S. 118

5.2 Problemaktualisierung

Im Wesentlichen wird in der Problemaktualisierung versucht die Probleme der Klienten für die Klienten erfahrbar zu machen. Dazu können verschiedene Techniken aus dem Methodenkoffer der psychosozialen Beratung eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um Rollenspiele, Konfrontationstechniken sowie erlebnisorientierte bzw. emotionsfokussierte Techniken.¹⁵⁵ Allerdings ist dazu die entsprechende, intensive Fort- und Weiterbildung der Berater*innen in verhaltenstherapeutischen Methoden Voraussetzung.

Dies dürfte in den Schuldnerberatungsstelle nicht durchgängig gegeben sein. Trotzdem sollte in der sozialen Schuldnerberatung die Möglichkeit bestehen – zumindest ansatzweise und in Ausschnitten – die Problemaktualisierung mit den Klienten durchzuführen. Dabei kommt es entscheidend auf die beratende Person an. Über welche psychosoziale Kompetenz verfügt sie? Wie sieht es mit Weiterbildungen auf diesem Sektor für Schuldnerberater*innen aus? Welche Schwerpunkte in der Arbeit mit den Klienten setzt die Schuldnerberatungsstelle für ihre Schuldnerberater*innen? Fragen, die es gilt für sich ganz persönlich als Schuldnerberater*in zu stellen und nach den Antworten in seinem Arbeitsumfeld zu suchen.

Bei der Problemaktualisierung geht es im Kern darum, dass die Klienten nicht nur über ihr Problem reden, sondern sie begeben sich in die Situation hinein, um ihre unangenehmen Gefühle und Verhaltensunsicherheit innerhalb der Beratungssituation erleben zu können. Dies ist in einer 30-minütigen Beratungssitzung nicht leistbar. Dazu muss mehr Zeit eingeplant und somit auch verfügbar sein. Es wird auch nicht in einer einmaligen Beratungssitzung zu bewerkstelligen sein, da es sich um einen Prozess der Verhaltensveränderung handelt.

Am Beispiel der konfrontativen Technik soll dargestellt werden, dass diese Technik auch in einer Sozialen Schuldnerberatung ihren Platz finden kann. Durch die beratende Person wird den Klienten in der Schuldnerberatungsstelle – nach einer Analyse der Einkommens- und Ausgabensituation – direkt und unverblümt mitgeteilt, dass ihr Konsumverhalten einen direkten Einfluss auf ihre Überschuldung hat. Bei dieser direkten Konfrontation oder Reizkonfrontation soll den Klienten ihre Verhaltensexzesse (Kaufsucht) aufgezeigt werden.¹⁵⁶

¹⁵⁵ Wälte, D., & Borg-Laufs, M. 2018. Psychosoziale Beratung Grundlagen, Diagnostik, Intervention (1. Auflage ed.). S. 162

¹⁵⁶ ebda. S. 167

Diese Methode basiert auf der Verhaltensanalyse nach dem SORKC-Modell. Damit lassen sich Problemverhaltensweisen analysieren bzw. die zentrale Frage „Warum“ verhält sich die zu beratende Person genauso, beantworten. Dazu erfolgt die Analyse des Klientenverhaltens nach dem folgenden Schema:

- in welcher Situation (S) tritt,
- welches Verhalten (R) auf und
- welche psychischen und physischen Dispositionen (O) sind zu berücksichtigen, um
- auf welche Weise genau dieses Verhalten zu verstärken (C, K).

Dabei steht „S“ für Stimulus, also genau den Reiz, der dem Problemverhalten vorausgeht.

Das „O“ steht für Organismus und bezieht sich auf die körperlichen Rahmenbedingungen, die kognitiven Denkschemata bzw. Überzeugungen der Klienten sowie den psychischen Grundbedürfnissen, die bei den Klienten nicht befriedigt worden sind.

Das „R“ bezieht sich auf die Reaktion / Verhalten der Klienten in ihrer Gesamtheit (rationale als auch emotionale Ebene).

Auf die Konsequenzen bezieht sich das „C“ - aus dem englischen Consequences - und zielt auf das operante Verhalten ab, das wesentlich durch die nachfolgenden Konsequenzen beeinflusst wird. Dadurch wird ein bestimmtes Verhalten, das auf einen Stimulus folgt, künftig häufiger auftreten – entweder durch Verstärkung oder Bestrafung. Wobei Verstärker oder Bestrafung (z.B. positive Verstärker wie Lob, Zuwendung, angenehme Gefühle – direkte Bestrafung wie Abwertung Anderer, Beleidigungen, Ärger und Wut) deutlich besser wirken, wenn sie einen unmittelbaren Einfluss entfalten können, also ohne zeitliche Verzögerung (z.B. wenn ich abnehmen will, aber die Schokolade schmeckt jetzt sofort und die „verpatzte“ Figur ist erst im Sommer sichtbar).

Als Kontingenz „K“ wird die Regelmäßigkeit / Häufigkeit bezeichnet, mit der eine Verstärkung einem bestimmten Verhalten folgt. Für die Praxis ist wesentlich, ob beim Auftreten des Verhaltens jedes Mal eine Verstärkung erfolgt (kontinuierlich) oder nur in Abständen. Bei einer ständigen Verstärkung ist die Löschungswahrscheinlichkeit deutlicher ausgeprägt.¹⁵⁷

¹⁵⁷ Wälte, D., & Borg-Laufs, M. 2018. Psychosoziale Beratung Grundlagen, Diagnostik, Intervention (1. Auflage ed.). S. 130 ff

In dem Fall der Schuldnerberatung (Konfrontation mit dem Kaufrausch) wird als Stimuli der Ärger / Stress mit der Mutter nach einer genauen Analyse herauskristallisiert. Auf diesen Reiz hin wird durch die zu beratende Person mit dem Verlangen nach Einkäufen reagiert (Cue Exposure mit Kontrollverlust). Im Rahmen der Beratung wird versucht dieses Verlangen zu reduzieren (Cue reactivity)¹⁵⁸. In der Einzelberatung kommen unterschiedliche Methoden als Hilfe bei der Problembewältigung zur Anwendung. Schon allein das Wissen um diese Zusammenhänge ist für die Klienten sehr hilfreich.

5.3 Aktive Hilfe zur Problembewältigung

Bei der Einzelberatung lassen sich für aktive Hilfe zur Problembewältigung drei unterschiedliche Methoden anwenden. Es handelt sich dabei um die:

- Kognitive Umstrukturierung
- Affekt- und Emotionsregulierung
- Operante Methode

Bei der kognitiven Umstrukturierung wird davon ausgegangen, dass psychisches Leid durch negative Gedanken beeinflusst wird. Durch die beratende Person wird versucht diese Gedanken bei den Klienten aufzudecken und zu verändern, so dass sie eine andere Einstellung über sich, die Umwelt sowie der Zukunft erhalten. Es handelt sich hierbei nicht um ein Überreden der Klienten, sondern durch ein echtes, emphatisches Verhalten gegenüber den Klienten, um eine gute Arbeitsbeziehung entstehen zu lassen.

Nur wenn die Sichtweise der Klienten wirklich durch die Berater*innen verstanden worden ist, können den Klienten Angebote unterbreitet werden, um ihre bisherige Sichtweise der Probleme selbständig zu überdenken und ggf. einer Neubewertung zu zuführen. Das Konzept basiert auf einem „Fünf-Phasen-Modell“, deren Phasen sich zeitweise überlappen können.¹⁵⁹

Phase 1:

Vermittlung des kognitiven Modells – denn Gedanken beeinflussen die Gefühle und das Verhalten. Offen, ehrlich und transparent mit den Klienten umgehen und an der tatsächlichen Problematik der Klienten die theoretischen Hintergründe verdeutlichen (z.B. der Gedanken an die Mutter, verbunden mit dem negativen Erlebnis des Stresses, beeinflusst das anschließende Verhalten und führt zum Kaufrausch).

¹⁵⁸ Wälte, D., & Borg-Laufs, M. 2018. Psychosoziale Beratung Grundlagen, Diagnostik, Intervention (1. Auflage ed.). S. 172

¹⁵⁹ ebda.S. 209 ff

Phase 2:

Identifikation dysfunktionaler / irrationaler Gedanken – Herausarbeiten der Gedanken, die die Gefühle und das Verhalten negativ beeinflussen (z.B. wenn ich mit der Mutter zusammen bin, dann stehe ich immer als Verlierer da). Stichworte in diesem Zusammenhang sind: „immer, muss, darf nicht, alle, keiner, nie“.

Phase 3:

Infragestellung der ungünstigen Gedanken durch Disputationstechniken (empirische, logische, normative und funktionale Techniken).

Als Beispiel dient die empirische Disputationstechnik:

Überprüfung der Aussagen der Klienten auf einen Realitätsbezug bei Übertreibungen, wie z.B. „immer bin ich der Versager“. Durch gezielte Fragenstellungen der beratenden Person nach Ausnahmen, von dieser sich selbst erstellten Regel des „Immerversagers“, wird die Irrationalität der Aussage den Klienten aufgezeigt (z.B. gibt es denn keine Ausnahme von ihrer Regel? Sie haben doch einen sehr guten Berufsabschluss geschafft – oder?), um dadurch die ungünstigen Gedanken bei den Klienten bzw. im besten Fall durch die Klienten in sich selbst infrage stellen zu können.

Phase 4:

Herausarbeitung von alternativen Gedanken.

Durch die Disputationstechniken werden die alten Perspektiven infrage gestellt. Es sollen neue Sichtweisen entwickelt werden, die zu Alternativgedanken führen. Dies kann durch bestimmte Fragen indiziert werden. Es handelt sich dabei um vergleichende Betrachtungsweisen oder auch Perspektivwechsel, wie z.B. „wie würde ihr Kumpel mit der gleichen Situation umgehen? oder „wenn ihr Freund genauso verzweifelt wäre wie sie, was würden sie ihm sagen?“

Durch die Betrachtung der Problematik aus einem anderen Blickwinkel heraus ergeben sich alternative Gedanken, die festgehalten werden sollten. Dies lassen sich mittels einer Bewertung, z.B. von 1 bis 10, skalieren. Hohe Werte sprechen für eine veränderte Einsicht bei den Klienten. Bei niedrigen Bewertungen sind weitere Disputationstechniken angeraten.

Phase 5:

Einübung und ggf. weitere Herausarbeitung von alternativen Gedanken – um so mehr um so hilfreicher.

Die stetige Auseinandersetzung mit der persönlichen Problematik, mit den funktionalen Alternativgedanken sowie deren Sammlung erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Wirksamkeit bei den Klienten in Problemsituationen. Dabei sollte beachtet werden,

dass alternative Denkmuster eintrainiert bzw. eingeübt werden müssen, um in Stresssituation wirksam werden zu können. Es gilt die alten Denkschemata zu durchbrechen und durch Alternativgedanken zu ersetzen. Sind die Alternativen durch die Klienten als stimmig identifiziert worden, können diese in Listen übertragen werden und durch die Klienten mehrmals am Tag gelesen werden (z.B. „ich lasse mich durch meine Mutter nicht aus der Ruhe bringen“ oder „ich bin leistungsfähig und habe schon viel in meinem Leben erreicht“). Durch Verhaltensübungen – im Sinne der Konfrontationstechnik – können diese Gedanken weiter gefestigt werden.

5.4 Die Beziehung zwischen Klienten und Berater*innen

In allen bisher durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen zu dem Themenkomplex Beratung hat sich - in der jeweils vergleichenden Betrachtung der Beratungsmethoden, von unterschiedlichen Charakteren von Berater*innen sowie von verschiedenen Beratungssettings etc. - die Beratungsbeziehung zwischen Klienten und Beratern als die wichtigste Dimension und somit die entscheidende Größe für die Wirksamkeit einer Beratung herauskristallisiert.

Somit ist der Erfolg einer Beratung in erster Linie abhängig von der Beziehung zwischen den Klienten und den Beratern, die in der Beratung aufgebaut wird.¹⁶⁰

Ein Beratungsgespräch unterliegt grundsätzlich denselben Spielregeln der menschlichen Kommunikation, bei denen es um den Austausch von Information geht. Die Grundlage dafür wurde durch die Konzeption von Watzlawick (Die fünf pragmatischen Axiome) dargestellt und durch Schulz von Thun (Miteinander reden, Vier-Ohren einer Nachricht) weiterverarbeitet.¹⁶¹

Für den professionellen Austausch von Information – einer Gesprächsführung im Beratungssetting – sind nach Rogers (Klientenzentrierte Gesprächsführung) drei Basisfertigkeiten auf Seiten der Berater*innen zwingend erforderlich. Es handelt sich hierbei um:¹⁶²

- Empathie:

Die Fähigkeit, sich in die Gedanken, Gefühle, Empfindungen und das Weltbild der Klienten hineinversetzen und diese erfühlen zu können. Die beratende Person muss eine Art „Frequenzangleichung“ in der Beratung herbeiführen, um die tiefen Gefühle des Gegenübers spüren zu können.

¹⁶⁰ Nestmann, F., Engel, F., & Sickendiek, U. 2007. Das Handbuch der Beratung (2. Aufl. ed.). Band 2. S. 791

¹⁶¹ Wälte, D., & Borg-Laufs, M. 2018. Psychosoziale Beratung Grundlagen, Diagnostik, Intervention (1. Auflage ed.). S. 60

¹⁶² ebda. S. 68 ff

- Positive Wertschätzung:

Dem Gesprächspartner die Achtung, den Respekt und die Wertschätzung entgegenbringen, damit sich die zu beratende Person mit ihren Problemen angenommen fühlt. Die Klienten als freien Menschen, als Individuum mit ihren Stärken und Schwächen zu akzeptieren und ihre Emotionen teilen.

- Echtheit:

Die beratende Person muss in der Lage sein, einen Zugang zu seinen eigenen Emotionen zu besitzen und diese – in angemessener Form – in den Prozess der Beratung einbringen zu können. Das Gespräch muss sich echt anfühlen, darf keine Fassade sein und das Handeln der Berater*innen muss mit den Gefühlen stimmig sein. Es soll die Klienten ermutigen, sich ein Beispiel zu nehmen, sich aufrichtig mit sich und ihrer Situation zu befassen, diese zu erspüren und der beratenden Person mitzuteilen.

Neben der verbalen, spielt die nonverbale Kommunikation eine sehr große Rolle in der Beratung. Die Gestik, Mimik, Körperhaltung und -sprache der Berater*innen müssen mit den Äußerungen übereinstimmen. Ebenso wichtig ist das eigene Rollenverständnis als Berater*in und die Zuversicht bezüglich des Beratungserfolgs, das sich bei den Klienten positiv niederschlägt.¹⁶³

Sind die Berater nicht in der Lage eine gute Passung zwischen sich und den Klienten herzustellen, kehrt sich das System um. Die Berater werden zum Risikofaktor für eine gelingende Beratung. Im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten wurden Beschwerden von Beratungssettings ausgewertet.

Es konnte festgestellt werden, dass Berater durch folgende Verhaltensweisen / Eigenschaften negativ auffallen:

- fehlende Wertschätzung,
- Entwertungen der Klienten,
- emotionale Kälte,
- mangelhaftes Einfühlungsvermögen,
- fehlende Empathie,
- mangelhafte Selbstkritik,
- dominantes Verhalten.

¹⁶³ Wälte, D., & Borg-Laufs, M. 2018. Psychosoziale Beratung Grundlagen, Diagnostik, Intervention (1. Auflage ed.). S. 70

Ebenso sind Merkmale entscheidend, die in der beratenden Person selbst begründet sind und die zu einem zwingenden Abbruch der Beratung führen müssen. Dazu gehören:

- massive, ggf. aktuelle eigene Probleme der Berater*innen,
- Grenzverletzungen, wie z.B. gegen:
 - die Aufklärungs- und Informationspflicht,
 - die Dokumentationspflicht,
 - die Kontaktpflicht (private Treffen außerhalb des Beratungssettings).

Eine wirkungsvolle Beratung setzt Berater*innen voraus, die Ressourcen wahrnehmen und sie fördern, die Probleme erkennen und die Ursache dafür suchen, finden und beseitigen und die zu aller erst Experten für Beziehungsaspekte bzw. Beziehungsaufbau sind.¹⁶⁴

Innerhalb der Sozialen Schuldnerberatung kommt es sowohl auf die inhaltliche als auch qualitative Ebene der Zusammenarbeit mit den Klienten an. Es geht um die gemeinsame Zielerreichung zur Beseitigung der schuldenbedingten Probleme. Diese, auf Zeit angelegte Arbeitsbeziehung verfolgt das Ziel, dass die Klienten am Ende wieder autonom leben können. Dazu ist – neben der fachlichen Qualifikation der beratenden Person – eine richtige Dosierung der emotionalen Nähe und Distanz, eine Transparenz in der Vorgehensweise, eine Toleranz für den Gegenüber sowie der Respekt vor den Gefühlen und Haltungen anderer Menschen erforderlich.

Ohne gegenseitiges Vertrauen sowie Wahrheit und Aufrichtigkeit kann der Prozess der Entschuldung nicht durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass sich die Berater*innen nicht hinter ihrer Rolle verstecken dürfen, sondern eine authentische Haltung einnehmen und offen und ehrlich mit den Klienten umgehen. Dazu müssen die Berater*innen in der Lage sein, sich selbst in ihrem Verhalten wahrzunehmen, über eine Selbstakzeptanz und Selbstkritikfähigkeit verfügen sowie den Willen zu einem ernsthaften Kontakt mit den Klienten besitzen. Deutlich wird dies im Verhalten der Berater*innen, durch:¹⁶⁵

- präsent sein und zuhören,
 - um durch die Haltung, Körpersprache und Blickkontakt den Klienten zu signalisieren, dass „ich jetzt nur für Sie da bin“,

¹⁶⁴ Wälte, D., & Borg-Laufs, M. 2018. Psychosoziale Beratung Grundlagen, Diagnostik, Intervention (1. Auflage ed.). S. 26 ff

¹⁶⁵ Ansen, H. 2018. Soziale Schuldnerberatung Prävention und Intervention (1. Auflage ed.). S. 93 ff

- wiederholen der zentralen Aussagen,
um die Klienten zu weiteren Äußerungen zu animieren,

- paraphrasieren der Kernbotschaften,
damit mit eigenen Worten die Überprüfung der Wahrnehmung der Äußerungen der Klienten geprüft werden kann und dadurch das Signal der vollen Aufmerksamkeit gesandt wird,

- zusammenfassen,
um zentrale Inhalte gemeinsam festzuhalten oder Abschnitte innerhalb der Beratungsprozesses zu strukturieren.

Die Arbeitsbeziehung sollte durch vertrauensbildende Maßnahmen, wie der zeitlichen und räumlichen „Ungestörtheit“ des Beratungssettings, der Schweigeverpflichtung von Seiten der Berater*innen sowie der jederzeit freistehenden Entscheidungsmöglichkeit der Klienten zur Beendigung der Beratung, gefördert werden. Beratungshemmnisse sollten abgebaut werden. Dazu zählen u.a. Situation der Unsicherheit oder Orientierungslosigkeit für die Klienten. Dies gilt es durch aktives Handeln von Seiten der Berater*innen zu begegnen.

Für ein gutes Gelingen der Sozialen Schuldnerberatung sind die o.g. Fähigkeiten, Eigenschaften und Verhaltensweisen a.m.S. unerlässlich.

6. Kompetenz und Prinzipien

6.1 Beratungskompetenz

Grundsätzlich lässt sich Beratung in drei Kategorien einteilen.¹⁶⁶ Es handelt sich um:



Eine trennscharfe Abgrenzung der Kategorien gegeneinander ist kaum möglich. Es wird immer Überschneidungen zu anderen Beratungssettings geben und eine eindeutige Zuordnung eines Beratungsfeldes kann nicht erfolgen. So findet sich die Sozialen Schuldnerberatung irgendwo zwischen der Fachberatung (mit der Wissensvermittlung), der Prozessberatung (mit der gemeinsamen Lösungserarbeitung) und der psychosozialen Beratung (Bewältigung der Alltagsprobleme) wieder. Allerdings wird sich der „Rote Punkt der Soziale Schuldnerberatung“ (siehe Grafik) nicht im Mittelpunkt der drei Schnittfläche befinden, sondern sehr deutlich in Richtung psychosoziale Beratung tendieren.

Die Kompetenz zur psychosozialen Beratung ist eine Handlungskompetenz, die sich aus Synergieeffekten mit anderen Kompetenzen zusammensetzt. So werden die Sach- und Fachkompetenz (inhaltliches Wissen), die Methodenkompetenz (Konzepte und Techniken zur Problemlösung), Beziehungskompetenz (sich beziehungsorientiert zu verhalten, um gemeinsam Ziele zu erreichen), reflexive Kompetenz (kompetenter Umgang mit sich selbst – Stärken, Schwächen und Grenzen erkennen) und diagnostische-analytische Kompetenz (Hypothesenbildung, strukturiertes Vorgehen) der beratenden Person benötigt, um diese gewinnbringend für die Klienten in einer Sozialen Schuldnerberatung einsetzen zu können.¹⁶⁷

Um dem Aufgabenpaket sowie der zentralen Bedeutung einer psychosozialen Beratung innerhalb der Sozialen Schuldnerberatung gerecht werden zu können sind vielfältige Kompetenzen erforderlich. So sind in der Beratung u.a. das Fachwissen und

¹⁶⁶ Wimmer A. 2012, Das Beratungs-Gespräch Skills und Tools für die Fachberatung. S. 13

¹⁶⁷ Zwicker-Pelzer, R. 2010. Beratung in der sozialen Arbeit (1. Aufl. ed.).S. 32

die Kenntnisse der relevanten Rechtsgrundlagen (z.B. BGB, SGB, InsO) rund um den Themenkomplex Überschuldung erforderlich. Die Kenntnisse der Grundzüge unserer Finanzökonomie (z.B. Budgetberatung, Abrechnungen auswerten) gehören ebenso zum Repertoire einer beratenden Person sowie interkulturelle Kompetenz und dem damit verbundenen, folgerichtigen Umgang mit anderen Ethnien.¹⁶⁸

Darüber hinaus kommt die Vermittlung einer Finanzkompetenz als Bestandteil der Schuldenprävention hinzu. Dabei geht es um die Zielsetzung des eigenständigen, „erfolgreichen Wirtschaften“ für die Klienten. Dies können die Klienten zukünftig dadurch erreichen, dass sie:

- die Übersicht behalten und somit finanziell über die Runden kommen;
Einen monatlichen Haushaltsplan führen sowie das Sortieren und Abheften der Unterlagen, um dadurch den Überblick zu behalten, sind Maßnahmen, die es zu beachten gilt.
- kompetent - trotz massiver Werbung ringsherum – konsumieren können;
Sich und ihre Neigungen zu kennen, eine sachgerechte Einschätzung der Produkte und vor allem der Notwendigkeit für das eigenen Leben abzuschätzen sowie die eigenen Rechte in der sozialen Marktwirtschaft zu kennen, gilt es ggf. zu lernen.
- für ihr Alter – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – Vorsorge treffen können;
Die staatliche Altersvorsorge reicht - perspektivisch betrachtet - nicht mehr aus, um einen guten Lebensstandard abzusichern. Dieses Wissen muss in etlichen Fällen noch transferiert werden. Die Klienten sollten über die Altersvorsorge informiert werden. Je nach Lebensstandard, Lebensalter und finanziellen Rahmenbedingungen des Einzelnen sollten sie sich ihre Gedanken dazu machen und ggf. eine auf Dauer angelegte Verhaltensveränderung herbeiführen können.
- ein zukünftige Ver- bzw. Überschuldung vermeiden lernen;
Aufgrund des Wissens um das Haushaltsbudget, des Abschätzens der Notwendigkeit eines Kaufes von Gegenständen sowie der eigenen Erfahrung der wirtschaftlichen Risiken sollten die Klienten in die Zukunft gerichtet denken und handeln können.¹⁶⁹

Diese sehr breite Fülle von Kompetenzen in der Beratung wird in keiner bisher bekannten Ausbildung bzw. Studium in Deutschland vollumfänglich vermittelt.

¹⁶⁸ Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. 2018. Konzept Soziale Schuldnerberatung und Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung. S. 14. (Internetquelle)

¹⁶⁹ Gastiger, S., & Stark, M. 2012. Schuldnerberatung eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit; Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern. S. 114

Die größte Annäherung wird bis dato in dem Hochschulabschluss der Sozialer Arbeit gesehen. Mit dem breitangelegten Fächerspektrum ist man bestens für eine Beratungstätigkeit in einer Sozialen Schuldnerberatung vorbereitet.¹⁷⁰

6.2 Arbeitsprinzipien

Als die Grundsätze der Sozialen Schuldnerberatung, auch als Arbeitsprinzipien bezeichnet, lassen sich bis ins Jahr 2011 die Freiwilligkeit, die Hilfe zur Selbsthilfe und Ganzheitlichkeit herausarbeiten. Bereits damals wurden diese Prinzipien kritisch hinterfragt.

Bei der Freiwilligkeit wurde der Zwangskontext bei zugewiesenen Klienten hinterfragt und insbesondere die Tatsache, dass bei Beratungsabbrüchen oftmals die alleinige Begründung bei den Klienten gesucht wird.

Bei dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe wurde auf die Gratwanderung zwischen der „Entmündigung“ der Klienten (z.B. Schriftverkehr durch die Schuldnerberatungsstelle) und dem aktiven Handeln der Klienten in eigener Sache (z.B. Beantwortung der Gläubigerschreiben durch die Klienten – nach Innenberatung durch die Schuldnerberater*innen) hingewiesen.¹⁷¹

Das Arbeitsprinzip der Ganzheitlichkeit einer Sozialen Schuldnerberatung, das nicht nur juristische und ökonomische, sondern eine psychosoziale Problembewältigungsdimension aufweist, wurde ebenfalls kritisiert. Der psychosoziale Anteil wäre unklar geblieben und die erforderlichen Forschungsergebnisse würden fehlen.¹⁷²

Dazu haben sich noch die Entwicklungen im Bereich der Schuldnerberatung gesellt. Die Veränderung der InsO, das Bescheinigen der Erfolglosigkeit im AEV und der damit einhergehenden Neuausrichtung der Sozialen Schuldnerberatung bzw. der Entschuldungsmöglichkeiten haben ihre Spuren hinterlassen. Der steigende Anfragedruck von Betroffenen für Beratungstermine, die Sparzwänge von Seiten der Bundesländer und die dadurch bedingte, zunehmende Tendenz zur Beschränkung auf die juristischen und ökonomischen Anteile der Beratung führen zwangsläufig zu einer Vernachlässigung der stets betonten psychosozialen Anteile.¹⁷³

Die AG SBV hat versucht dies in ihrem aktuellen Konzept für die Soziale Schuldnerberatung zu berücksichtigen. In neun Grundsätze der Sozialen Schuldnerberatung werden die Prinzipien – hier alphabetisch angeordnet ohne Rangfolge – aufgelistet. Sie sind als ein mehrdimensionaler Beratungsansatz zu verstehen und richten sich als persönliche Hilfe an die Klienten. Dabei handelt es sich um:

¹⁷⁰ Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. 2018. Konzept Soziale Schuldnerberatung und Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung. S. 14. (Internetquelle)

¹⁷¹ Schruth, P. 2011. Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit sozialpädagogische, juristische und gesellschaftspolitische Grundkenntnisse für Theorie und Praxis. S. 66

¹⁷² Nestmann, F., Engel, F., & Sickendiek, U. 2007. Das Handbuch der Beratung (2. Aufl. ed.). Band 2. S. 1169

¹⁷³ ebda. S. 1168

- **Autonomie:**

Die Klienten entscheiden eigenverantwortlich über den Weg und das Ziel einer möglichen Veränderung. Die Berater*innen beachten dies und gestalten den Beratungsprozess ergebnisoffen.
- **Fachlichkeit:**

Die Beratung muss auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand (z.B. Beratungsmethoden) erfolgen und die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigen.
- **Freiwilligkeit:**

Die Klienten entscheiden freiwillig, ob und wie weit sie die Angebote der Sozialen Schuldnerberatung nutzen.
- **Ganzheitlichkeit:**

Dies umfasst mehr als nur die direkte Bearbeitung der Überschuldungssituation. Es bedeutet, dass die Berater*innen sich um die pädagogischen, sozialräumlichen, ökonomischen, juristischen und psychosozialen Aspekte, die im Zusammenhang mit der Überschuldungsproblematik bei den Klienten aufgetreten sind, zuwenden.
- **Hilfe zur Selbsthilfe:**

Die Klienten sollen unterstützt werden, dass sie ihre Ressourcen und Fähigkeiten erkennen und nutzen können. Dadurch soll das Selbstwertgefühl gesteigert werden, die Selbsthilfepotentiale nutzbar gemacht sowie die Kompetenzen ausgebaut und Lebensperspektiven entwickelt werden. Die Selbstorganisation der Klienten soll aktiviert werden.
- **Nachvollziehbarkeit:**

Die Berater*innen sollen den gesamten Beratungsprozess nachvollziehbar und transparent für die Klienten gestalten. Damit wird die Akzeptanz der einzelnen Maßnahmen erhöht sowie die Zusammenhänge und Abhängigkeiten erkennbar.
- **Orientierung an den Nutzer*innen:**

Der Zugang muss für die Klienten niederschwellig gehalten werden. Um dem schambesetzten Thema der Überschuldung gerecht werden zu können, sollten anonyme Zutrittsmöglichkeiten zur Beratungsstelle ermöglicht werden.
- **Partizipation:**

Dabei geht es um die Aktivierung und Beteiligung der Klienten, die in allen Abläufen des Beratungsprozesses stets aktiv eingebunden werden sollen.
- **Verschwiegenheit:**

Die Beratung ist stets vertraulich, transparent und offen zu gestalten, um das erforderliche Vertrauen für die Beratung zu schaffen. ¹⁷⁴

¹⁷⁴ Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. 2018. Konzept Soziale Schuldnerberatung und Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung. S. 9 ff. (Internetquelle)

7. Idealbild der Sozialen Schuldnerberatung

In einer sehr facettenreichen Tätigkeit, wie der Sozialen Schuldnerberatung, ist ein Idealbild sehr schwierig darzustellen. Jeder Beteiligte hat ein anderes Bild vor seinem geistigen Auge. In einem Bereich dürften sich alle Fachleute einig sein. Es handelt sich um die Qualität der Tätigkeit. Alle Schuldnerberater*innen wollen eine qualitativ hochwertige Arbeit für die Klienten leisten. Qualität lässt sich mit betriebswirtschaftlichen Methoden erfassen, messen und bewerten – dies erfolgt bereits durch die Einführung von Qualitätsmanagementmaßnahmen (QM) im Bereich der Sozialen Arbeit.

In der vorliegenden Masterarbeit soll auf die - immer noch - offenen Flanken der Sozialen Schuldnerberatung eingegangen werden, die es a.m.S. vordringlich zu bearbeiten / beseitigen gilt, um ein Idealbild der Sozialen Schuldnerberatung erreichen zu können.

7.1. Aus- und Weiterbildungsstandards - Berufsbild

Die Aus- und Weiterbildungslandschaft auf dem Sektor der Sozialen Schuldnerberatung gestaltet sich so uneinheitlich wie die Bildungspolitik der Bundesländer in Deutschland. So finden sich heute diverse Weiterbildungsmöglichkeiten zum / zur Schuldnerberater*in im Internet. Die Spannweite reicht von 151 Stunden (z.B. Caritas Deutschland ¹⁷⁵) bis 200 Stunden (z.B. Diakonie – InFobiS ¹⁷⁶). An der Hochschule Fulda wird eine Basisqualifizierung Schuldnerberatung angeboten. Die in 6 Bausteinen (jeweils verlängerte Wochenendseminare sowie über die online-Lernplattform moodle) angebotene Qualifizierung schlägt mit 2.250 € zu Buche. ¹⁷⁷ Diese Vielfalt an Weiterbildungsmöglichkeiten könnte kanalisiert werden, wenn ein bundeseinheitliches Berufsbild für Schuldnerberater*innen vorhanden wäre.

Seit 1995 wird durch AG SBV an einem Berufsbild und einer einheitlichen Rahmenordnung für die Weiterbildung zum Schuldner- und Insolvenzberater*in gearbeitet. Im Jahre 2003 wurde ein abschließender Entwurf durch den Arbeitskreis Berufsbild im AG SBV dazu eingereicht. Bis heute konnte keine Einigung bzw. eine gesetzliche Regelung über folgende Bereiche (offene Flanke) erreicht werden:

- fehlende, geschützte Berufsbezeichnung,
- berufliche Standards und deren Überwachung,
- Vorgaben für die Weiterbildung (Institute) und deren Überwachung,
- keine staatlich anerkannter Fort- / Weiterbildungsabschluss,
- Zugangsvoraussetzung für die Tätigkeit als Schuldnerberater*in.

¹⁷⁵ Caritas Deutschland. 2020. Zertifikationskurs Schuldnerberater*in. (Internetquelle)

¹⁷⁶ InFobiS. 2020. Abschlusszertifikat Schuldner- und Insolvenzberater*in. (Internetquelle)

¹⁷⁷ Hochschule Fulda. 2020. Basisqualifizierung Schuldnerberatung. (Internetquelle)

Ziel muss es sein, dass ein verbindliches Berufsbild als Schuldner- und Insolvenzberater*in erstellt wird, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten überprüfbar sind und eine Nachhaltigkeit geschaffen wird sowie eine Identifikation und Qualifikation der Berater*innen. Dies dient auch zur klaren Abgrenzung gegenüber Anderen (z.B. kommerziellen Schuldnerberatungen) am Markt. ¹⁷⁸

7.2. Finanzierung

„Qualität kostet Geld“ – unter diesem Titel wird u.a. das Thema Finanzierung der Sozialen Schuldnerberatung in der Fachzeitschrift für Schuldnerberatung „Information“ analysiert. Dabei wird auf das Urteil des BSG vom 13.07.2010 (vgl. dazu S. 21 in der Masterarbeit) eingegangen sowie auf die unterschiedlichen Finanzierungsgrundlagen in den Bundesländern. Ein Flickenteppich der Finanzierung, beginnend in den Sparkassengesetzen der Länder (NRW, RP und BB) über die freiwillige Beteiligung der Sparkassen- und Giroverbände in NDS und SH sowie die bundesländerspezifischen Rechtsgrundlagen bei der Finanzierung in der Insolvenzberatung (8 x Festbetragsregelung und 8 x Regelung per Fallpauschale) kann festgestellt werden. ¹⁷⁹

Dass das Thema der ausreichenden Finanzierung immer noch aktuell ist, wird durch einen Artikel des „Nordkurier“ Anfang 2019 unterstrichen. Die Soziale Schuldnerberatung in Waren müsste ihre Unterstützung der Schuldner vor Ort einstellen, da der Eigenmittelanteil für die Beratungsstelle durch den Trägerverein nicht aufgebracht werden kann. Durch das Bundesland MV würden 49 % der Kosten, durch den Landkreis MSE maximal 45 % und durch den Verein sollen Eigenmittel von mindestens 6 % eingebracht werden. Bei dem Eigenanteil handelt es sich um eine Summe zwischen 15.000 € und 22.000 €, die durch einen Verein nicht zu stemmen ist. Die Folge wäre eine Schließung der Beratungsstelle und die Schuldner müssten entweder nach Neubrandenburg (Entfernung ca. 42 km - mit ÖPNV Fahrzeit ca. 70 Minuten) oder nach Neustrelitz (Entfernung ca. 45 km - mit ÖPNV Fahrzeit ca. 30 Minuten) zu einer Sozialen Schuldnerberatungsstelle fahren. ¹⁸⁰ Zum Glück konnte in Folge die Deckungslücke geschlossen werden.

Als Ausweg aus dem grundsätzlichen Finanzierungsdilemma wird in Diskussionen des Öfteren angeführt, dass die:

- Klienten sich an den Kosten beteiligt sollten,
- die gesamten Kreditwirtschaft bzw. die Inkassounternehmen einen Anteil tragen sollten,

¹⁷⁸ Evangelische Akademie Bad Boll. 2003. Die Qualität der Schuldnerberatung. S. 81 ff

¹⁷⁹ Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. 2013. Qualität kostet Geld – Zur Finanzierung und rechtlichen Verankerung der Schuldnerberatung. Heft 2/2013. S. 116 ff

¹⁸⁰ Nordkurier. 2019. Schuldnerberatung in Waren droht das Aus. 07.01.2019. (Internetquelle)

- die Kosten für die Erstellung der P-Konto-Bescheinigung sollten durch den Staat übernommen werden.¹⁸¹

Die finanzielle Beteiligung der Klienten wird aus allen Bereichen abgelehnt. Dies ist durchaus nachvollziehbar, da i.d.R. die Klienten einer Sozialen Schuldnerberatung ihr verfügbares Geld für die Bewältigung ihres Alltags (Existenzsicherung) benötigen. Bei pfändbaren Klienten ist die Sachlage anders gelagert. Hier könnte durchaus eine finanzielle Beteiligung (geringer Obolus) in Betracht kommen.

Allerdings verbietet sich a.m.S. eine finanzielle Beteiligung der Klienten, um eine sehr deutliche Grenze zu den gewerblichen Schuldnerberatern ziehen zu können.

Aus Sicht der Sozialen Schuldnerberatungsstellen besteht dringender Handlungsbedarf zur Reformierung der Finanzierung. So sollte eine bundesweite Vereinheitlichung der Finanzierung erfolgen und die Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sollten eine ausreichende finanzielle Ausstattung erhalten. Die alljährliche stattfindende finanzielle Hochrechnung durch die Beratungsstellenleitung, bezüglich der Finanzierbarkeit der Sozialen Schuldnerberatungsstelle für das kommende Jahr, bindet Kräfte und Zeit. Diese sollten für Beratung zur Verfügung stehen und nicht für finanz-ökonomische „Drahtseilakte“ verbraucht werden. Kaum beachtet, aber um so negativer stellt sich die alljährliche, mögliche Beeinträchtigung der Motivation der Berater*innen dar, die um ihre Anstellung für die Zukunft bangen müssen.

Bereits 2011 hat die AG SBV ein Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung vorgelegt indem u.a. folgende Forderungen erhoben werden:

- bedarfsgerechter Ausbau des Schuldnerberatungsstellenangebot (mindestens 3.300 Beratungskräfte bundesweit),
- positive Wirksamkeit der Schuldnerberatung in Bezug auf öffentliche Haushalte und Gläubiger sowie Überschuldete (Kosten für Beratung geringer als für längerfristige Unterstützungen durch staatliche Stellen),
- keine Trennung bezüglich der Finanzierung von Schuldnerberatung und Insolvenzberatung – wie es in einigen Bundesländern und insbes. bei der Finanzierung bisher stattfindet,
- der Bedarfsschlüssel muss Grundlage für die Finanzierung sein (pro 50.000 Einwohner zwei vollzeitbeschäftigte Berater*innen – Stand: 2011 ein Fehl von ca. 1.600 Vollzeitstellen),

¹⁸¹ Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. 2013. Qualität kostet Feld – Zur Finanzierung und rechtlichen Verankerung der Schuldnerberatung. Heft 2/2013. S. 126

- die Finanzierung muss sicher sein und nicht jährlich neu ausgehandelt werden,
- die finanzielle Sicherheit muss auf Dauer angelegt sein und muss die jährlichen Lohn- und Gehaltsanpassungen sowie Preissteigerungsraten miteinkalkulieren.¹⁸²

Die Universität in Wien hat 2011 eine „Social Return on Investment-Analyse“ in Österreich durchgeführt. Dabei ging es um die Wirksamkeit der staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen. Im Juni 2013 wurde das Ergebnis der Analyse vorgestellt.

Es wurde festgestellt:

*„jeder Euro, der in die staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen investiert wird, schafft soziale und wirtschaftliche Wirkungen im Gegenwert von 5,30 €“.*¹⁸³

„Qualität kostet Geld“ aber bewirkt im Bereich der Sozialen Schuldnerberatung sehr viel für die Betroffenen, für die Allgemeinheit und für die öffentlichen Kassen.

7.3 Finanz-ökonomische Kenntnisse

Das Anforderungsprofil der Sozialen Schuldnerberatung umfasst a.m.S. drei gänzlich unterschiedliche Kategorien (Finanzen, Recht und Sozialpädagogik). Ins Auge fällt zunächst die Kategorie der finanz-ökonomischen Kenntnisse der Schuldnerberater*innen (Überschuldung hat mit Geldmangel und den Umgang mit Geld zu tun). Menschen, die sehr wenig Geld verdienen (können), die durch Erkrankungen in eine finanzielle Schieflage, oder durch Trennung, Scheidung oder Tod des Partners in die Schuldenfalle geraten sind, können grundsätzlich mit dem Geld umgehen.

Das Problem ist, dass das verfügbare Geld nicht (mehr) ausreicht, um die Existenz zu sichern. Insbesondere Miete und Energiekosten, aber auch die Mobilität, „fressen“ die vorhandenen finanziellen Mittel auf. Passiert etwas Unvorhergesehenes, dann kommt es schnell zu einer Kreditaufnahme. Durch die vereinbarten Ratenzahlungen kann das „wackelige Kartenhaus“ des monatlichen Budgets leicht zusammenbrechen. Die Überschuldungsspirale nimmt Fahrt auf und oftmals als letzter Ausweg – aufgrund der finanziellen / psychologischen erdrückenden Last - wird der Weg zur Sozialen Schuldnerberatungsstelle gesucht.

Zum Basiswissen der Sozialen Schuldnerberatung gehören die Tätigkeiten des genauen Lesens, Verstehens und Bewerten von Rechnungen, Abrechnungen sowie die Überprüfung von diversen behördlichen Bescheiden.¹⁸⁴

¹⁸² Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. 2011. Finanzierung der Schuldnerberatung (Internetquelle)

¹⁸³ Groth, U. & Mesch.R. 2014. Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme Beispiele guter Praxis. S. 254

¹⁸⁴ Evangelische Akademie Bad Boll. 2003. Die Qualität der Schuldnerberatung. S. 9 ff

Naturgemäß müssen die Schuldnerberater*innen sich mit der Aufstellung von Haushaltsplänen, der Analyse der Pläne sowie der sachbezogenen Information zum Thema Kredit- und Versicherungsangebote auskennen. Dazu kommt die Bewertung der Leistbarkeit von Entschuldungsplänen durch die Klienten.¹⁸⁵

Darüber hinaus kommen noch Maßnahmen der personenbezogenen Prävention und der Vermittlung von Finanzkompetenz hinzu.

Bei der personenbezogenen Prävention steht die Initiierung von Lernprozessen im Umgang mit Geld im Mittelpunkt. Es wird pädagogische Lernhilfe geleistet, um die anstehenden Probleme befriedigend – zumindest besser als vor der Beratung - zu lösen.¹⁸⁶

Die Vermittlung von Finanzkompetenz ist als Anteil der finanziellen Bildung zu betrachten. Ziel ist es, dass die Klienten erfolgreich ihren privaten Haushalt bewirtschaften können. Dies wird durch den steten Überblick über die eigenen Finanzen, Kenntnis des eigenen Konsumverhaltens, das Wissen um die Verbraucherrechte und deren Durchsetzungsmöglichkeiten sowie durch die Vermeidung von zukünftiger Überschuldung erreicht. Dazu kommt das Wissen um die private Altersvorsorge.¹⁸⁷

Die Sozialen Schuldnerberatungsstellen sollten eine Art Multiplikatorenstellung einnehmen, um Angebote für die unterschiedlichsten Adressaten bezüglich der notwendigen finanziellen Kompetenz vorzuhalten.¹⁸⁸ Dies können präventive Schulungs- als auch Informationsveranstaltungen für Schüler an Schulen, Eltern oder Senioren sein.

Insgesamt ein Konglomerat an finanz-ökonomischen Kenntnissen, die durch die Schuldnerberater*innen vorgehalten werden müssen, um die Klienten qualitativ gut beraten zu können.

7.4 Juristisches Fachwissen

In jedem Arbeitsfeld tauchen juristische Fragestellungen auf. Deshalb sind etliche Tätigkeiten als Schuldner- und Insolvenzberater*in von rechtlicher Natur. Die Sicherung des Lebensunterhalts (SGB), der Pfändungsschutz (ZPO), die Prüfung der Forderungsaufstellungen (BGB) sowie die Entschuldung über das Insolvenzrecht (InsO), um nur einige Beispiele zu nennen.¹⁸⁹

¹⁸⁵ Homann, C. 2009. Praxis und Recht der Schuldnerberatung. S. 90

¹⁸⁶ Ansen, H. 2018. Soziale Schuldnerberatung Prävention und Intervention (1. Auflage ed.). S. 65

¹⁸⁷ Gastiger, S., & Stark, M. 2012. Schuldnerberatung eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit; Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern. S. 113 ff

¹⁸⁸ Schlabs, S. 2007. Schuldnerinnen - eine biografische Untersuchung ein Beitrag zur Überschuldungsforschung. S. 296

¹⁸⁹ Homann, C. 2009. Praxis und Recht der Schuldnerberatung. S. 89

Wie bereits im Kapitel 3.1 (Rechtsgrundlagen) dargestellt, müssen die Schuldnerberater*innen über ein gewisses Fachwissen auf dem juristischen Sektor verfügen. Insbesondere die einschlägigen Paragraphen des SGB, der ZPO, der InsO und des BGB sollten präsent sein. Dazu ist eine Ausbildung als Jurist nicht notwendig. Vielmehr ist es a.m.S. erforderlich, dass die Berater*innen an rechtlichen Fragestellungen und deren Beantwortung interessiert und motiviert sind, dass ihnen der Umgang mit Gesetzestexten / Verordnungen leichtfällt und sie im Bedarfsfall bzw. Einzelfall auf Juristen zurückgreifen oder verweisen können.

Die starke Verrechtlichung der Sozialen Schuldnerberatung darf nicht dazu führen, dass die sozialen und sozialpädagogischen Anteile der Beratung, mit ihrer großen Bedeutung (vgl. dazu Kapitel 5 Psychosoziale Beratung) für die Klienten, „unter den Tisch“ fällt. Tendenzen dazu sind seit Einführung des VIV deutlich erkennbar.¹⁹⁰

7.5 Sozialpädagogische Fachkompetenz

Wie bereits im Kapitel 5.4 dargestellt liegt der Schwerpunkt des Beratungssettings im Beziehungsaufbau zwischen Klienten und Beratern. Die entscheidende Größe ist die Haltung der beratenden Person.¹⁹¹

Die professionelle Haltung als Sozialer Schuldnerberater*in beruht auf den spezifischen Einstellungen und Werten, die jeder von uns im Rahmen seines Lebens, seiner Ausbildung und seines beruflichen Werdegangs erworben hat. Diese sind bei jedem höchst unterschiedlich und werden im Rahmen der Sozialisation, als Entwicklung im privaten als auch beruflichen Kontext, geprägt.

Mit welcher Haltung wird der Beziehungsaufbau unterstützt? Wie wird eine Bindung, als stabile Basis für die Zusammenarbeit in der Sozialen Schuldnerberatung gefördert? In der Anlage 3 „Beratungskompetenz in der Sozialen Arbeit“ der Masterarbeit wird dies bildlich dargestellt. Einige Aspekte daraus bedürfen einer näheren Betrachtung:

- Wertschätzung und Akzeptanz:

Die Grundeinstellung zu den Klienten muss von bedingungsloser und positiver Wertschätzung und Akzeptanz geprägt sein. Die Klienten so annehmen, wie sie sich im Moment darstellen. Es sollte keine Wertung oder moralische Stellungnahme erfolgen – bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass ich persönlich mit dem Verhalten der Klienten einverstanden sein muss.

- Einführendes Verstehen:

Das Hineindenken / Fühlen in die Welt der Klienten. Aus der Perspektive der Klienten die Probleme betrachten und sich eine vorschnelle Interpretation der Situation als Berater*in „verkneifen“.

¹⁹⁰ Nestmann, F., Engel, F., & Sickendiek, U. 2007. Das Handbuch der Beratung (2. Aufl. ed.). Band 2. S. 1166

¹⁹¹ Albrecht. 2017. Beratungskompetenz in der Sozialen Arbeit – Auf die Haltung kommt es an! S. 48. (Internetquelle)

- Echtheit / Kongruenz:
Das Verhalten der beratenden Person muss im Denken / Fühlen und Handeln gegenüber den Klienten stimmig sein.
- Nonverbale Angleichung:
Zwischen den Beratern und den Klienten muss eine Synchronisation erfolgen. Dabei geht es um Sprechrhythmus, Körperabstand, Mimik, Gestik und die Stimmlage, die angeglichen werden sollten.
- Passung:
Für eine hilfreiche Beratung ist die Passung zwischen den Klienten und den Beratern erforderlich. Dies geschieht u.a. durch Unterstützungsangebote, die sich an der Problemlage und den Bedürfnissen der Klienten orientieren.
- Interesse, Neugier und Zuversicht:
Die Berater müssen ein grundsätzliches Interesse an den Erfahrungen der Klienten, den Stärken und Schwächen und deren Leben besitzen. Es muss eine Neugierde gegenüber den Wünschen und Bedürfnissen sowie Zielsetzungen der Klienten bestehen, um mit Zuversicht die anstehenden Probleme gemeinsam angehen zu können.
- Klienten sind die Experten für ihr Leben:
Niemand kennt sich besser als der Betroffene selbst. Der Gegenüber ist eine unbekannte Person. Die Klienten sind die Experten ihres Lebens und die Berater*in sind die Experten für den Beziehungsaufbau – eine Begegnung auf Augenhöhe. Es gilt die Stärken und vor allem die Schwächen behutsam herauszuarbeiten und den Klienten diverse Sichtweisen zur Problembewältigung anzubieten, die durch die Klienten bewertet werden können.
- Hilfe zur Selbsthilfe:
Es geht um Unterstützung, Anleitung und Stärkung der Klienten damit sie im Sinne von Empowerment ihr Leben selbst bestimmen und Verantwortung übernehmen können sowie aktiv Handeln, um die Probleme zu bewältigen.
- Selbstreflexion und Selbsterfahrung:
Den Beratern muss bewusst sein, dass sie sich mit ihren Erfahrungen, Einstellungen, Werten, Beziehungsmustern, Handlungsweisen ihrer eigenen Person in die Beratungssituation einbringen. Dies gilt es wahrzunehmen und zu reflektieren, um professioneller mit den eigenen Vorurteilen und dem „blinden Fleck auf der eigenen Linse“ umgehen zu können.

Auf die Haltung kommt es an!¹⁹² – dies gilt auch für die Soziale Schuldnerberatung.

¹⁹² Albrecht. 2017. Beratungskompetenz in der Sozialen Arbeit – Auf die Haltung kommt es an! S. 50 ff. (Internetquelle)

8. Blick über den Tellerrand – Entschuldungsrecht in der EU

Im Rahmen der Harmonisierung des Entschuldungsrechts in der Europäischen Union (Europäischen Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie) ist es von Interesse die bisherigen Regelungen in Europa (auszugsweise) in einer Betrachtung zu vergleichen.¹⁹³ Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung der Europäischen Richtlinie in Deutschland noch nicht erfolgt ist.

Als Beispiele dienen:

- England und Wales:

Eine RSB besteht schon seit 300 Jahren und ist im „Insolvency Act“ geregelt. Seit 2004 gilt ein einjähriges Insolvenzverfahren, das in eine einjährige Wohlverhaltensperiode mündet, nach deren Ablauf die RSB steht. Als bekanntes, allerdings gescheitertes Beispiel steht der Fall Boris Becker“, der sich über diese Systematik im englischen Recht innerhalb von 2 Jahren entschulden wollte. Durch das Gericht wurden die Auflagen um weitere 12 Jahre verlängert. Demnach muss sich Herr Becker bis 31.10.2031 bestimmten Einschränkungen für zahlungsunfähige Personen in Großbritannien unterwerfen.¹⁹⁴

- Irland:

Nach einer Reform im Jahre 2012 wird in jedem Konkursverfahren nach 3 Jahren die RSB erteilt. Werden gerechtfertigte Einwände dem Gericht vorgelegt, kann die RSB um 8 Jahre hinausgeschoben werden.

- Spanien:

Kennt die Erteilung der RSB nicht.

- Frankreich:

Bisher ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen, das erst in der zweiten Stufe die RSB vorsieht. Vorher müssen erst alle Sanierungsversuche gescheitert sein.

- Skandinavische Länder:

Privatpersonen sollen – nach dem angloamerikanischen Vorbild – die Schulden regulieren können. Am Ende des Verfahrens steht eine RSB.

- Italien:

Hier ist die RSB auf Unternehmer beschränkt. Für Privatpersonen gibt es kein Entschuldungsverfahren.

- Belgien:

Das dortige Schuldensanierungsverfahren sieht grundsätzlich nur Vertragshilfen und ausnahmsweise Teilerlasse vor. Somit besteht keine umfassende RSB.

¹⁹³ Deutscher Bundestag. 2018. Wissenschaftlicher Dienst. Überschuldung von Privatpersonen. (Internetquelle)

¹⁹⁴ Manager Magazin. 11/19. Insolvenzauflagen gegen Boris Becker um 12 Jahre verlängert. (Internetquelle)

So unterschiedlich die Länder in der EU sind, um so unterschiedlicher sind die rechtlichen Möglichkeiten einer Entschuldung in den einzelnen Ländern. Die Europäische Union hat dieses Defizit erkannt und mit ihrer Richtlinie 2019/1023 vom 20. Juni 2019 dem entgegengesteuert. Diese Richtlinie bezieht sich grundsätzlich auf die unternehmerische Insolvenz (RIV in Deutschland). Allerdings lässt die EU-Richtlinie die Möglichkeit einer Zusammenlegung von privaten und beruflichen Schulden zu einem Verfahren zu.

Ziel der Richtlinie ist es u.a., dass ein Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes geleistet wird, dass Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, des Kapitalverkehrs und der Niederlassungsfreiheit beseitigt werden.

Aus Sicht der EU ist die übermäßig lange Dauer von Entschuldungsverfahren in den einzelnen Mitgliedsstaaten dafür verantwortlich, dass niedrige Befriedigungsquoten erzielt und dass die Anleger von Aktivitäten in bestimmten Ländern (mit langwierigen und schwierigen Verfahren) abgeschreckt werden.

Die unterschiedlichen Verfahren (Dauer, Kosten etc.) führen zu ungleichen Bedingungen in der EU. Den Schuldner soll ein Entschuldungsrecht in der EU zur Verfügung stehen, dass es ihnen ermöglicht so früh als möglich die finanziellen Schwierigkeiten anzugehen, um eine Insolvenz abwenden zu können. Ist diese unvermeidlich sollen die negativen Auswirkungen der Überschuldung so gering als möglich und zeitlich begrenzt werden (3 Jahre).¹⁹⁵

Durch die Bundesjustizministerin C. Lambrecht wurde erklärt, dass im Zuge der europäischen Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie geplant sei, die reguläre Dauer der Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre in Deutschland zu verkürzen. Dies soll für beide Verfahren (RIV und VIV) gelten.

Wie sich dies im beruflichen Alltag der Sozialen Schuldnerberatung auswirkt, kann a.m.S. (noch) nicht beurteilt werden. Ob durch die zeitliche Verkürzung der Verfahren die Gläubiger „empfänglicher“ für außergerichtliche Entschuldungsangebote werden, oder ob die Klienten noch stärker auf das VIV als Möglichkeit der Entschuldung fixiert sind, bleibt abzuwarten.

Auf jeden Fall bleibt es spannend.

¹⁹⁵ Amtsblatt der Europäischen Union. 2019. Richtlinie (EU) 2019/1023 der Europäischen Parlament und des Rates vom 20.06.2019. Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz. (Internetquelle)

9. Hypothesenbestätigung und Fazit

Die von mir anfänglich aufgestellte Arbeitshypothese, dass die Schuldnerberatung eine Aufgabe für die Soziale Arbeit ist, habe ich im Rahmen der Masterarbeit plausibel, nachvollziehbar und überprüfbar dargelegt.

Ich bin der Überzeugung, dass zu einer ganzheitlichen Sozialen Schuldnerberatung eine gut ausgeprägte sozialpädagogische Fachkompetenz gehört und dies trotz, oder gerade wegen der starken Verrechtlichung der Schuldnerberatung. Ohne Rechtssicherheit geht es nicht, aber wir als Schuldnerberater*innen sollten in erster Linie für die Menschen in ihrer psychosozialen Notlage da sein.

Die Überschuldung ist das Symptom der Notlage, aber die Ursache dafür liegt an einer anderen Stelle. Wollen wir als Patienten / Klienten, dass wir nur nach unserem Symptom behandelt werden, oder soll nicht die Ursache für das Problem gesucht, gefunden und beseitigt werden?

Die Überschuldung ist in der Masse der Fälle ein soziales Problem. Schulden treten nicht isoliert auf, sie haben immer etwas mit den biografischen und sozialen Lebensumständen der Klienten zu tun. Genauso wie die individuellen Verhaltensweisen und den Umgang mit den täglichen Herausforderungen des Lebens durch die Klienten. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Lebenswirklichkeit der Klienten durch die Schuldnerberater*innen in Augenschein genommen wird, um die Belastungssituation besser einschätzen zu können.

Die erfolgreiche Tätigkeit als Schuldnerberater*in erfordert eine sehr hohe Beratungskompetenz. Das Beratungsgespräch ist der Weg zur Öffnung der Klienten und trägt somit zum Gelingen des Entschuldungsprozesses bei.

Die Beziehung zwischen Klienten und Beratern bzw. deren Aufbau ist der Schlüssel zum Erfolg. Dies konnte mehrfach durch wissenschaftliche Studien nachgewiesen werden. Nicht die Methode der Vorgehensweise oder das Fachwissen sind die entscheidenden Faktoren, sondern die positive Gestaltung der Beziehung zwischen Klienten und Berater*innen. Dies stellt die Hauptaufgabe für die Beratungskräfte in einer Sozialen Schuldnerberatungsstelle dar.

Dabei kommt es im Wesentlichen auf die Einstellung, die innere Haltung und das Verhalten als Berater*in an. Der offene, ehrliche Umgang mit den Klienten, sich Hineinversetzen in die Klienten und dadurch einfühlsam mit den Befindlichkeiten

umgehen zu können, sind – neben dem Umgang mit der psychologischen Drucksituation der Klienten in ihrer Überschuldung – die Herausforderung für die Schuldnerberatungskräfte.

Durch die Umfrage unter den Schuldnerberater*innen in Berlin hat sich meine „Annahme“, bezüglich einer Verschiebung der einzelnen Komponenten der Sozialen Schuldnerberatung, bestätigt. Dies schließe ich u.a. aus der Zusammensetzung der befragten „Schuldnerberatungsszene“. Die Minderheit der Sozialen Schuldnerberatungskräfte verfügt über einen Abschluss aus dem sozialen Bereich. Nur 22 der 50 Befragten kommen aus dem sozialen Sektor. Davon verfügen 20 Beratungskräfte über einen Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit (40 %).

Dementgegen stehen 28 Berater*innen, die aus einem anderen Bereich kommen bzw. über einen anders gelagerten Hochschulabschluss verfügen. Interessanterweise befinden sich darunter 12 Juristen.

Ich maße mir nicht an, die Kompetenz der unterschiedlichen Ausbildungen bzw. Hochschulabschlüsse in Bezug auf die Soziale Schuldnerberatung in Frage zu stellen. Allerdings bedarf es einer grundsätzlichen Betrachtung, die im Rahmen der Erörterung eines Berufsbildes intensiv durch die unterschiedlichsten Gremien durchgeführt werden sollte. Dies gilt ebenso für die Zertifizierung / Ausbildung von zukünftigen Schuldner- und Insolvenzberater*innen. So ist an der Hochschule Fulda, in der Basisausbildung zum Schuldner- und Insolvenzberater, der Themenkomplex „Beratung und Gesprächsführung in der Schuldnerberatung“ mit etwa einem Sechstel der Ausbildungszeit veranschlagt.¹⁹⁶

Die Frage nach einem einheitlichen Berufsbild ist kein neues Thema. Trotz einer starken Initiative der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung – beginnend im Februar 1998 – ist es bis heute nicht gelungen eine bundesweit einheitliche und somit verbindliche Tätigkeits- und Leistungsbeschreibung zu erreichen sowie die erforderlichen Beratungs- und Organisationstandards zu setzen.

Es konnte bisher keine geschützte Berufsbezeichnung geschaffen werden, eine einheitliche Zugangsregelung zum Praxisfeld steht noch aus und eine Harmonisierung bzw. einheitliche und verbindliche Regelung für die Aus- und Weiterbildungsregelung besteht nicht. Ebenso fehlt ein Anforderungskatalog für die Fortbildungsträger sowie die dazugehörige Zugangsprüfungen für Fortbildungsträger bzw. die staatliche Anerkennung der Aus-, Fort- und Weiterbildung.¹⁹⁷

¹⁹⁶ Hochschule Fulda. 2020. Basisqualifizierung Schuldnerberatung. Inhalte (Internetquelle)

¹⁹⁷ Schwarze, U. 2019. Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland. S. 223

In der Gesamtschau stellt sich die Frage, ob wir als Schuldner- und Insolvenzberater*innen die Klienten nur rein kaufmännisch und juristisch einwandfrei „betreuen“ wollen oder ob nicht der Klient als Individuum im Mittelpunkt unserer Betrachtung stehen muss?

Sind wir nicht in erster Linie als psychosoziale Berater für die Probleme rund um den Themenkreis Schulden gefordert oder besteht die Sinnhaftigkeit unserer Tätigkeit in der Anzahl der erfolgreichen, fehlerfrei durchgeführten Insolvenzverfahren im Kalenderjahr?

Die Antworten auf diese Fragen müssen sich die Schuldnerberater*innen vor Ort selbst geben, aber auch die Interessenvertretungsverbände sind hier gefordert.

Meine Masterarbeit möchte ich mit einem lateinischen Ausspruch beenden.

Als Schuldner - und Insolvenzberater „bewegen“ wir uns an der Schnittstelle zwischen den unterschiedlichen Welten der Gläubiger und den Schuldnern. Durch die Schuldner sind wir beauftragt worden, dass wir sie bei der Entschuldung beraten, unterstützen und gegenüber den Gläubigern vertreten.

In diesem Sinne sollten wir dem moralischen Ratschlag des römischen Philosophen Seneca der Jüngere († 65 n. Chr.) an seinen Freund Lucilius folgen:

„Vivere militare est“

„Leben bedeutet kämpfen“¹⁹⁸

denn es ist unsere elementare Aufgabe, dass wir uns für die Klienten einsetzen.

¹⁹⁸ Pöppelmann, C. 2008. Nomen est omen – die bekanntesten lateinischen Zitate & Redewendungen und was dahinter steckt. S. 149

10. Literaturverzeichnis

- Albrecht. (2017). *Beratungskompetenz in der Sozialen Arbeit – Auf die Haltung kommt es an!*
 URL: https://berufsorientierung.lkjnds.de/fileadmin/user_upload/berufsorientierung/Fachtagung_2019/Albrecht_Beratungskompetenz_in_der_Sozialen_Arbeit.pdf
 [Stand: 31.12.2019]
- Amtsblatt der Europäischen Union. (2019). *Richtlinie (EU) 2019/1023 der Europäischen Parlament und des Rates vom 20.06.2019. Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz*
 URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1023&from=DE>
 [Stand: 03.01.20]
- Amtsgericht Charlottenburg. (2019). *Das Insolvenzgericht*
 URL: <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-charlottenburg/das-gericht/zustaendigkeiten/insolvenzgericht/#zustaendig>
 [Stand: 15.12.19]
- Ansen, H. (2018). *Soziale Schuldnerberatung Prävention und Intervention (1. Auflage ed.)*
- Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (2011). *Finanzierung der Schuldnerberatung*
 URL: <https://www.agsbv.de/2011/05/finanzierung-der-schuldnerberatung/>
 [Stand: 30.12.2019]
- Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (2018). *Konzept Soziale Schuldnerberatung und Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung.*
 URL: https://www.schuldnerberatung-berlin.de/wp-content/uploads/2018-06-06_Konzept-Schuldnerberatung-.pdf
 [Stand: 03.12.19]
- Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (2019). *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des P-Kontos*
 URL: <https://www.agsbv.de/2019/11/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-fortentwicklung-des-rechts-des-pfaendungsschutzkontos-und-zur-aenderung-von-vorschriften-des-pfaendungsschutzes-pkofog/>
 [Stand: 03.01.20]
- Beratungsstelle für Überschuldete der Diakonie Berlin Stadtmitte e.V. (2019). *Umsetzung der europäischen Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie in bundesdeutsches Recht (Entwurf)*
- Berlin.de. (2019). *Gerichte in Berlin.*
 URL: <https://www.berlin.de/gerichte/die-gerichte/>
 [Stand: 15.12.19]
- Boeger, A. (2018). *Psychologische Therapie- und Beratungskonzepte Theorie und Praxis (3rd ed ed.)*.
- Boniversum (2019). *SchuldenAtlas*
 URL: <https://www.boniversum.de/studien/schuldneratlas/>
 [Stand: 20.12.19]

- Brühl, A., & Zipf, T. (2000). *Guter Rat bei Schulden Informationen für Betroffene und Schuldnerberater (Org.-Ausg., 1. Aufl., Stand: 1. Januar 2000 ed.)*
- Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (2019). *Aufruf Stoppt Bürokratisierung P-Konto*
 URL: <http://www.bag-sb.de/newsticker/n/pfaendungsschutzkonto-aufruf-stoppt-die-buerokratisierung-durch-das-p-konto-fortentwicklungsgesetz/>
 [Stand: 03.01.20]
- Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (2013). *Qualität kostet Feld – Zur Finanzierung und rechtlichen Verankerung der Schuldnerberatung. Heft 2/2013.*
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2017). *Bundesdatenschutzgesetz vom 30.06.17.*
 URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/BJNR209710017.html
 [Stand: 20.12.19]
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2019). *Eröffnungsantrag des Schuldners § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO*
 URL: https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__305.html
 [Stand: 04.01.20]
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. (2019). *Erschleichen von Leistungen § 265a StGB*
 URL: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__265a.html
 [Stand: 05.01.20]
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2019). *Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 01.07.19*
 URL: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/PfaendungsfreigrenzenArbeitseinkommen_Juli2019.pdf?__blob=publicationFile&v=20
 [Stand: 08.12.19]
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucher (2019). *Überschuldung § 19 InsO*
 URL: https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__19.html
 [Stand: 19.12.19]
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2019). *Verkürzte Restschuldbefreiung Pressemitteilung vom 07.11.19.*
 URL: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/110719_Restschuldbefreiung.html;jsessionid=7AA68F579D1081F2DB9F427DEB72081D.2_cid324
 [Stand: 12.12.19]
- Bundessozialgericht (2010). *Urteil vom 13.07.2010.*
 URL: <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&Datum=2010-7&nr=11651&pos=6&anz=16>
 [Stand: 03.12.19]
- Bundessozialgericht (2016). *Urteil vom 10.08.2016.*
 URL: <https://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2016-8&nr=14496&linked=urt>
 [Stand: 03.12.19]

Bundesverfassungsgericht (2010). *Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010*
URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/02/ls20100209_1bvl000109.html
[Stand: 27.12.19]

buzer.de (2019). *§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung*
URL: <https://www.buzer.de/gesetz/2602/a37307.htm>
[Stand: 23.12.19]

Caritas Deutschland. (2020). *Zertifikationskurs Schuldnerberater*in*
URL: <https://www.caritas.de/fortbildungen/zertifikatskurs/999791/>
[08.01.2020]

Creditreform (2019). *SchuldenAtlas*
URL: <https://www.creditreform.de/aktuelles-wissen/pressemeldungen-fachbeitraege/news-details/show/ueberschuldung-in-deutschland-etwas-licht-aber-noch-viel-schatten-1>
[Stand: 20.12.19]

Culley, S., & Müller, C. W. (2011). *Beratung als Prozeß Lehrbuch kommunikativer Fertigkeiten* (4. Aufl. ed.).

dejure.org. § 300 Insolvenzordnung. (2019). *Entscheidung über die Restschuldbefreiung*
URL: <https://dejure.org/gesetze/InsO/300.html>
[Stand: 18.12.19]

dejure.org. § 302 Insolvenzordnung. (2019) *Ausgenommene Forderungen*
URL: <https://dejure.org/gesetze/InsO/302.html>
[Stand: 05.01.20]

dejure.org. § 303 Insolvenzordnung. (2019). *Widerruf der Restschuldbefreiung*
URL: <https://dejure.org/gesetze/InsO/303.html>
[Stand: 05.01.20]

dejure.org. § 305 Insolvenzordnung. (2019). *Eröffnungsantrag des Schuldners*
URL: <https://dejure.org/gesetze/InsO/305.html>
[Stand: 03.01.20]

dejure.org. § 802c Zivilprozessordnung. (2019). *Vermögensauskunft des Schuldners*
URL: <https://dejure.org/gesetze/ZPO/802c.html>
[Stand: 23.12.19]

Deutsche Bundesbank. (2019). *Zinssätze 08/19*
URL: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/615022/9c3476b18f060401038041c87f4c5f/mL/s510atgv-data.pdf>
[Stand: 17.12.19]

Deutscher Bundestag. (2017). *Überschuldung und Schuldnerberatung in Deutschland. Drucksache 18/12523 vom 26.05.17*
URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/125/1812523.pdf>
[Stand: 18.12.19]

Deutscher Bundestag. (2018). *Überschuldung von Privatpersonen*
URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/581726/af257cec14cc5302a427af56bbcc1c2c/WD-7-218-18-pdf-data.pdf>
[Stand: 03.01.2020]

- Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V. (2019). *Grafik: Trau dich! ...in die Schuldnerberatung* (die Genehmigung zur Nutzung der Grafik liegt vor)
- Die Welt. (2019). *Behörden fragen Kontodaten der Deutschen so oft ab wie nie*. Artikel vom 20.10.19.
 URL: <https://www.welt.de/wirtschaft/article202151918/Glaeserne-Buerger-Kontoabfragen-von-Behoerden-auf-Rekordhoch.html>
 [Stand: 05.01.20]
- EU-Parlament. (2016). *Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.16*
 URL: <https://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679>
 [Stand: 20.12.19]
- Evangelische Akademie Bad Boll. (2003). *Die Qualität der Schuldnerberatung Tagung für Schuldnerberater, Gerichtsvollzieher, Mitarbeiter aus Sozialämtern, Beratungsstellen, Arbeitsämtern und deren Kolleginnen sowie andere Interessierte*.
- Finanzportal biallo. (2019). *Negativzinsen 10/19*,
 URL: <https://www.biallo.de/geldanlage/ratgeber/so-vermeiden-sie-negativzinsen/>
 [Stand: 17.12.19]
- Gastiger, S., & Stark, M. (2012). *Schuldnerberatung eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit; Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern*.
- Groth, U., Hornung u. a. (2014) *Praxishandbuch Schuldnerberatung*.
 Köln: Luchterhand. (online-Ausgabe)
 [Stand: 05.01.20]
- Groth, U. (1990). *Schuldnerberatung praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit* (7. Aufl ed.).
- Groth, U. & Mesch.R. (2014). *Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme Beispiele guter Praxis*.
- Groth, U., Schulz, R., & Schulz-Rackoll, R. (1994).
Handbuch Schuldnerberatung neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit.
- Handelsblatt 08/19. (2019). *Immobilienmarkt Preissteigerung von 240 Prozent*,
 URL: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/immobilienmarkt-preissteigerungen-von-240-prozent-oekonomen-warnen-vor-immobilienblase/24874972.html?ticket=ST-42284977-TJNM6dyLh4qsVzUbxCAh-ap4>
 [Stand: 18.12.19]
- Handelsblatt. (2019). *Privatpersonen sind dank EU-Reform bald schneller schuldenfrei*. Ausgabe 01.03.19
 URL: <https://www.handelsblatt.com/finanzen/steuern-recht/recht/insolvenzrecht-privatpersonen-sind-dank-eu-reform-bald-schneller-schuldenfrei/24052160.html?ticket=ST-21432376-l2AFEosjEbGSpNsahxXc-ap2>
 [Stand: 08.01.20]
- Heinhold, H. (2008). *Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz ein Leitfaden für die soziale Rechtsdienstleistung*.
- Herzog, K. (2015). *Schulden und Alltag Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung* (1. Auflage ed.).

- Hesse, W. (2008). *Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz zuverlässig und kompetent beraten; die erweiterten Möglichkeiten für die Praxis der sozialen Arbeit kennen und ausschöpfen* (1. Aufl. ed.).
- Heyer, H.-U. (2016). *Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis*
- Hochschule Fulda. (2020). *Basisqualifizierung Schuldnerberatung*
 URL: <https://www.hs-fulda.de/weiterbilden/weiterbildungsangebote/zertifikatsstudienprogramme/schuldnerberatung-basisqualifizierung>
 [Stand: 08.01.2020]
- Homann, C. (2009). *Praxis und Recht der Schuldnerberatung*.
- InFobiS. (2020). *Abschlusszertifikat Schuldner- und Insolvenzberater*in*
 URL: <http://www.infobis.de/index.php/seminare/zertifikate>
 [Stand: 08.01.2020]
- Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (2013). *Soziale Schuldnerberatung zwischen Sozialstaat und Markt*.
- Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. (2008). *Studie „Armut, Schulden und Gesundheit“*.
 URL: <https://www.uni-mainz.de/presse/22436.php>
 [Stand: 03.01.2020]
- Land Baden-Württemberg. (1998). *Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung. § 1 InsOAG*
 URL: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=173615,2
 [Stand: 14.12.19]
- Manager Magazin. 11/19. (2019). *Insolvenzaufgaben gegen Boris Becker verlängert*
 URL: <https://www.manager-magazin.de/lifestyle/leute/boris-becker-insolvenzaufgaben-gelten-fuer-weitere-zwoelf-jahre-a-1295114.html>
 [Stand: 03.01.2020]
- Manager Magazin. 09/19. (2019). *DIW fordert Milliarden-Investitionen gegen Rezession*.
 URL: <https://www.manager-magazin.de/finanzen/artikel/rezession-in-deutschland-wirtschaft-schrumpft-auch-im-dritten-quartal-a-1286317.html>
 [Stand: 18.12.19]
- Marburger, H. (2007). *SGB XII - die neue Sozialhilfe Textausgabe mit ausführlicher Kommentierung; mit den Änderungen der neuen Regelsatz-Verordnung (7., aktualisierte Aufl. ed.)*.
- Nestmann, F., Engel, F., & Sickendiek, U. (2007). *Das Handbuch der Beratung* (2. Aufl. ed.). Band 1.
- Nestmann, F., Engel, F., & Sickendiek, U. (2007). *Das Handbuch der Beratung* (2. Aufl. ed.). Band 2.
- Nordkurier. (2019). *Schuldnerberatung in Waren droht das Aus vom 07.01.2019*
 URL: <https://www.nordkurier.de/mueritz/schuldnerberatung-in-waren-droht-das-aus-0734192001.html>
 [Stand: 30.12.2019]

- Northoff, R. (2012). *Methodisches Arbeiten und therapeutisches Intervenieren Eine Einführung in die Bewältigung sozialer Aufgabenstellungen*.
- Pöppelmann, C. (2008). *Nomen est omen – die bekanntesten lateinischen Zitate & Redewendungen und was dahinter steckt*.
- Reich, D. O. (2007). *Einführung in das Bürgerliche Recht (4. Auflage ed.)*.
- Rheinland-Pfalz, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. (2018). *Information zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung*
 URL: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Materialien_LJA/Beratungsstellen_Info-Inso.pdf
 [Stand: 17.12.2019]
- Schlabs, S. (2007). *Schuldnerinnen - eine biografische Untersuchung ein Beitrag zur Überschuldungsforschung*
- Schnoor, H. (2013). *Psychosoziale Beratung im Spannungsfeld von Gesellschaft, Institution, Profession und Individuum*.
- Schuldnerberatung.org. (2019). *Schuldnerberatungsstellen*
 URL: <https://www.schuldnerberatungen.org>
 [Stand: 18.12.19]
- schuldner-direkt. (2019). *P-Konto*
 URL: <https://www.schuldnerhilfe-direkt.de/p-konto-fragen-und-antworten-aus-der-praxis/>
 [Stand: 12.12.19]
- Schulz, D., Bert, U., & Lessing, H. (2006). *Handbuch Insolvenz Insolvenzverfahren, Haftung, Gläubigerschutz, Sanierung und Auswege (2. Aufl. ed.)*.
- Schulze, R., Dörner, H., Ebert, I., Hoeren, T., Kemper, R., Saenger, I., Wiese, V. (2019). *Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar (10. Auflage ed.)*
- Schruth, P. (2011). *Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit sozialpädagogische, juristische und gesellschaftspolitische Grundkenntnisse für Theorie und Praxis (Neuausg. ed.)*
- Schwarze, U. (2019). *Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland*
- SCHUFA. (2019). *Datenschutz und DS-GVO i.V.m. Art. 15 DS-GVO*
 URL: <https://www.schufa.de/de/ueber-uns/daten-scoring/ds-gvo-ueberblick/ds-gvo-ueberblick.jsp>
 [Stand: 26.12.19]
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin. (2019). *Anerkannte Beratungsstellen*
 URL: <https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/schuldnerberatung/anerkannte-beratungsstellen/>
 [Stand: 29.12.19]
- Spiegel online. (2019). *Deutsche Banken zahlen Strafzinsen. Artikel vom 20.07.19*
 URL: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/negativzinsen-kosteten-banken-2018-2-4-milliarden-euro-a-1278221.html>
 [Stand: 18.12.19]

- statista. (2019). *Anzahl der überschuldeten Personen (2019)*
 URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1396/umfrage/leistungsempfaenger-von-arbeitslosengeld-ii-jahresdurchschnittswerte/>
 [Stand: 17.12.19]
- statista. (2019). *Anzahl der überschuldeten Privatpersonen in Deutschland von 2004 bis 2019.*
 URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/166338/umfrage/anzahl-der-schuldner-in-deutschland-seit-2004/>
 [Stand: 17.12.19]
- statista. (2019). *Leistungsempfänger ALG II*
 URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1396/umfrage/leistungsempfaenger-von-arbeitslosengeld-ii-jahresdurchschnittswerte/>
 [Stand: 17.12.2019]
- Trenczek, T., Tammen, B., Behlert, W., & Boetticher, A. v. (2014).
Grundzüge des Rechts Studienbuch für soziale Berufe (4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage ed.).
- Unsel, J., & Degen, T. A. (2009). *Rechtsdienstleistungsgesetz Kommentar.*
- Wälte, D., & Borg-Laufs, M. (2018). *Psychosoziale Beratung Grundlagen, Diagnostik, Intervention (1. Auflage ed.).*
- Wimmer A. (2012). *Das Beratungs-Gespräch Skills und Tools für die Fachberatung.*
- Winter, U., & Müller, K. (2002). *Überschuldung - was tun? der Ratgeber zum neuen Verbraucherkonkurs; mit den Neuregelungen durch das InsOÄndG (4., aktualisierte Aufl ed.).*
- Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht 8/19 (2019). *Reform der Verbraucherentschuldung*
- Zwicker-Pelzer, R. (2010). *Beratung in der sozialen Arbeit (1. Aufl. ed.).*
- Zöller, R., & Geimer, R. (2014). *Zivilprozessordnung mit FamFG (§§ 1 - 185, 200 - 270, 433 - 484) und Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen, mit internationalem Zivilprozessrecht, EU-Verordnungen, Kostenanmerkungen; Kommentar (30., neubearb. Aufl. ed.).*

11. Anlagen

Anlage 1:

Fragebogen

Befragung von Schuldnerberater*innen im Rahmen einer Masterarbeit Fachbereich Sozialer Arbeit an der Hochschule Neubrandenburg

Ihre Meinung ist mir **sehr wichtig**, da ich mich im Masterstudiengang Beratung mit dem Thema „Schuldnerberatung – eine Aufgabe der Sozialen Arbeit?“ auseinandersetze. Da ich seit meinem BA-Studium der Sozialen Arbeit selbst als Schuldnerberater in Berlin tätig bin, habe ich den Entschluss gefasst, zu diesem Thema meine Masterarbeit zu verfassen.

Ich bin mir bewusst, dass das Ergebnis der Befragung sich nicht verallgemeinern lässt und nur eine Momentaufnahme darstellt, aber es ergibt – wenn alle Schuldnerberater*innen mitmachen (egal ob Vollbeschäftigte, Teilzeitkräfte oder Ehrenamtliche) – ein sehr gutes Lagebild für das Land Berlin.

Die **Antworten** sind und bleiben absolut **anonym**. Sie werden nur statistisch ausgewertet und keinen Personen oder Stellen zugeordnet.

Deshalb bitte **keine Namen** bzw. **Stellen** eintragen, sondern **nur die entsprechenden Felder ankreuzen bzw. beziffern**.

Sie sind:

Nr.1

a. weiblich	
b. männlich	
c. divers	

Nr. 2

in der Altersgruppe:	a. 18-24		b. 25-40		c. 41-55		d. 56-65	
----------------------	----------	--	----------	--	----------	--	----------	--

Nr. 3

Ihr höchster Schulabschluss ist:	a. Hauptschule		b. Mittlere Reife		c. Fachhochschulreife		d. Abitur	
----------------------------------	----------------	--	-------------------	--	-----------------------	--	-----------	--

Nr. 4

Ihr höchster Berufsausbildungsabschluss ist:	a. gewerblich / technisch		b. kaufmännisch		c. aus dem sozialen Bereich		d. abgeschl. Hochschulstudium	
--	---------------------------	--	-----------------	--	-----------------------------	--	-------------------------------	--

Nr. 5

Sie haben eine Berufsausbildung bzw. Studium im sozialen Bereich abgeschlossen. Um welche Ausbildung bzw. Studium handelt es sich?	
--	--

Nr. 6

Ihre Zertifizierung zum Schuldnerberater war	in welchem Jahr?
--	------------------

Nr. 7

Ihre letzte Weiterbildungsmaßnahme war	in welchem Jahr?
--	------------------

Nr. 8

Wie lange sind Sie schon als Schuldnerberater*in tätig?	Jahre:		Monate:	
---	--------	--	---------	--

Vielen Dank für Ihre Mithilfe – es ist für mich eine große Unterstützung bei meiner Masterarbeit.

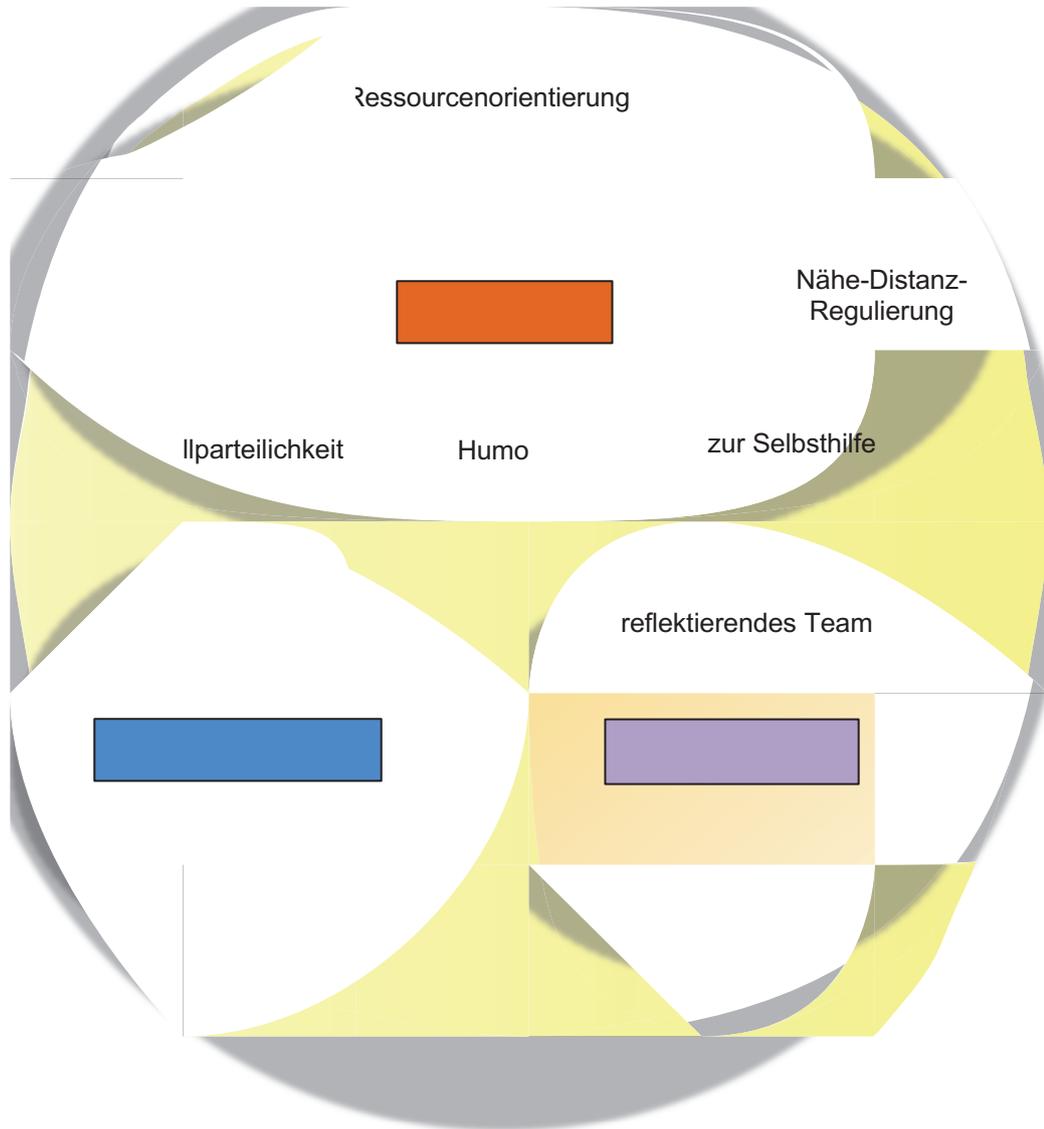
Anlage 2:**Umsetzung der europäischen Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie in bundesdeutsches Recht (Entwurf)**

Datum der InsO-Antragstellung			Dauer RSB-Frist
vor dem 17.12.2019			72 Monate
17.12.19	bis	16.01.20	67 Monate
17.01.20	bis	16.02.20	66 Monate
17.02.20	bis	16.03.20	65 Monate
17.03.20	bis	16.04.20	64 Monate
17.04.20	bis	16.05.20	63 Monate
17.05.20	bis	16.06.20	62 Monate
17.06.20	bis	16.07.20	61 Monate
17.07.20	bis	16.08.20	60 Monate
17.08.20	bis	16.09.20	59 Monate
17.09.20	bis	16.10.20	58 Monate
17.10.20	bis	16.11.20	57 Monate
17.11.20	bis	16.12.20	56 Monate
17.12.20	bis	16.01.21	55 Monate
17.01.21	bis	16.02.21	54 Monate
17.02.21	bis	16.03.21	53 Monate
17.03.21	bis	16.04.21	52 Monate
17.04.21	bis	16.05.21	51 Monate
17.05.21	bis	16.06.21	50 Monate
17.06.21	bis	16.07.21	49 Monate
17.07.21	bis	16.08.21	48 Monate
17.08.21	bis	16.09.21	47 Monate
17.09.21	bis	16.10.21	46 Monate
17.10.21	bis	16.11.21	45 Monate
17.11.21	bis	16.12.21	44 Monate
17.12.21	bis	16.01.22	43 Monate
17.01.22	bis	16.02.22	42 Monate
17.02.22	bis	16.03.22	41 Monate
17.03.22	bis	16.04.22	40 Monate
17.04.22	bis	16.05.22	39 Monate
17.05.22	bis	16.06.22	38 Monate
17.06.22	bis	16.07.22	37 Monate
ab dem 17.07.2022			36 Monate

Quelle: Beratungsstelle für Überschuldete der Diakonie Berlin Stadtmitte e.V.

Anlage 3:

Beratungskompetenz in der Sozialen Arbeit



Quelle: Albrecht. 2017. Beratungskompetenz in der Sozialen Arbeit (Internetquelle)

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich diese Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, wurden in jedem Fall unter Angabe der Quelle (einschließlich des Word Wide Web und anderer Text- und Datensammlungen) kenntlich gemacht. Dies gilt auch für beigegebene Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen.

Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Mir ist bewusst, dass jede Zuwiderhandlung als Täuschungsversuch zu gelten hat, aufgrund dessen die Masterthesis als nicht bestanden bewertet und die Anerkennung der Masterthesis als Leistungsnachweis / Modulprüfung ausgeschlossen wird.

Ich bin mir weiter darüber im Klaren, dass das zuständige Prüfungsamt über den Betrugsversuch informiert werden kann und Plagiate rechtlich als Straftatbestand bewertet werden können.

Neustrelitz, den 28.01.2020

Bruno Gehrlich